



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Januar 2005 (04.02)
(OR. en)

5223/05

LIMITE

FRONT 1
CODEC 16
COMIX 19

VERMERK

des Vorsitzes
für die Gruppe "Grenzen"/Gemischter Ausschuss (EU/Island und Norwegen)

Nr. Vordokument: 15948/04 FRONT 209 COMIX 754
Nr. Kommissionsvorschlag: 10331/04 FRONT 111 COMIX 392 (KOM(2004)391 endg.)

Betr.: **Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen**

Im Anschluss an die Beratungen, die während des niederländischen Vorsitzes über den Entwurf einer Verordnung über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen geführt wurden, erhalten die Delegationen in der Anlage einen überarbeiteten Entwurf der Artikel 1 bis 35, der auf den Bemerkungen der Delegationen beruht.

Der Text der Anhänge wird zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet.

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen ¹

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Kommission ²,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus Artikel 62 Absatz 1 des Vertrags folgt, dass Maßnahmen, die sicherstellen, dass Personen beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, zur Verwirklichung des in Artikel 14 des Vertrags festgeschriebenen Ziels des schrittweisen Aufbaus eines Raums ohne Binnengrenzen, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, beitragen.
- (2) Gemäß Artikel 61 des Vertrags muss die Schaffung eines Raums des freien Personenverkehrs mit flankierenden Maßnahmen einhergehen. Zu diesen Maßnahmen gehört die in Artikel 62 Absatz 2 des Vertrags vorgesehene gemeinsame Politik bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen.
- (3) Die gemeinsamen Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens der Binnengrenzen durch Personen sowie hinsichtlich der **Grenzkontrollen** an den Außengrenzen müssen den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand, insbesondere den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 ⁴ sowie dem Gemeinsamen Handbuch ⁵, Rechnung tragen.

¹ ES und FR legten einen Parlamentsvorbehalt ein. EL legte einen allgemeinen Vorbehalt ein. Der **Vorsitz** wies darauf hin, dass **DE**, **IT**, **AT** und **NO** ebenfalls einen allgemeinen Vorbehalt und **DK**, **FI** und **SE** einen Prüfungsvorbehalt eingelegt hatten. **NL** hielt an ihrem Parlamentsvorbehalt fest.

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. L 230 vom 22.9.2000, S. 19.

⁵ ABl. C 313 vom 16.12.2002, S. 97.

- (4) Im Hinblick auf die **Grenzkontrolle** an den Außengrenzen ist die Aufstellung eines "gemeinsamen Bestands" an Rechtsvorschriften, namentlich durch Konsolidierung und Weiterentwicklung des Besitzstands auf diesem Gebiet, eine wesentliche Komponente der gemeinsamen Politik für den Grenzschutz an den Außengrenzen, die die Kommission in ihrer Mitteilung vom 7. Mai 2002 "Auf dem Weg zu einem integrierten Grenzschutz an den Außengrenzen der EU-Mitgliedstaaten" dargelegt hat ⁶. Dieses Ziel wurde in den "Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union" aufgenommen, den der Rat am 13. Juni 2002 angenommen und der Europäische Rat auf den Tagungen vom 21. und 22. Juni 2002 in Sevilla und vom 19. und 20. Juni 2003 in Thessaloniki gebilligt hat.
- (5) Die Rechte der EU-Bürger und ihrer Familienangehörigen hinsichtlich des freien Personenverkehrs sowie die diesen Rechten gleichwertigen Rechte der Bürger von Drittstaaten und ihrer Familienangehörigen aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Drittstaaten andererseits werden durch ein gemeinsames Regelwerk für das Überschreiten der Grenzen durch Personen weder in Frage gestellt noch berührt.
- (6) **Grenzkontrollen** liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern auch im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die **Grenzkontrollen** an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Sie müssen zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Die Durchführung von **Grenzkontrollen** muss, gemessen an diesen Zielen, verhältnismäßig sein.
- (7) Die **Grenzkontrolle** umfasst sowohl die Personenkontrolle an den zugelassenen Grenzübergangsstellen als auch die Überwachung der Grenze zwischen diesen Stellen. Daher sind die Voraussetzungen, Kriterien und Modalitäten sowohl der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen als auch der Überwachung festzulegen.
- (8) Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen muss es möglich sein, die Kontrollen an den Außengrenzen zu lockern.
- (9) Zur Verkürzung der Wartezeiten für Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen und im Regelfall nur einer Identitätsüberprüfung unterzogen werden, empfiehlt es sich, sofern die Umstände es zulassen, an den Außengrenzübergängen gesonderte Korridore oder Fahrspuren mit einheitlicher Mindestbeschilderung in allen Mitgliedstaaten einzurichten. Auf internationalen Flughäfen sollten gesonderte Korridore eingerichtet werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten müssen vermeiden, dass der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Austausch durch die Kontrollverfahren an den Außengrenzen stark behindert wird. Zu diesem Zweck sollten sie für die Bereitstellung von angemessenen personellen und finanziellen Mitteln sorgen.
- (11) Die Mitgliedstaaten müssen bestimmen, welche Stelle bzw. Stellen nach Maßgabe des nationalen Rechts für den Grenzschutz zuständig ist bzw. sind. Sind in einem Mitgliedstaat mehrere Stellen für den Grenzschutz zuständig, so ist für ständige und enge Zusammenarbeit zu sorgen.

⁶ KOM(2002) 233 endg.

- (12) Die operative Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der **Grenzkontrolle** muss durch die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten, die mit der Verordnung (EG) Nr. [...] ⁷ errichtet wurde, verwaltet und koordiniert werden.
- (13) An den Binnengrenzen sollten eine nur mit dem Überschreiten der Grenze begründete **Grenzkontrolle** oder entsprechende Formalitäten verboten werden.
- (14) Allerdings berührt diese Verordnung nicht die Kontrollen im Rahmen der allgemeinen Polizeibefugnisse, die Sicherheitskontrollen bei Flügen, die denen bei Inlandsflügen entsprechen, die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck ⁸ in Ausnahmefällen das Gepäck zu kontrollieren, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Mitführen von Reise- und Identitätsdokumenten oder die Verpflichtung für Personen, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zu melden.
- (15) Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Mitgliedstaats sollte dieser außerdem die Möglichkeit haben, an seinen Grenzen vorübergehend wieder **Grenzkontrollen** einzuführen. Damit gewährleistet ist, dass diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen verhängt wird und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, müssen die diesbezüglichen Bedingungen und Verfahren festgelegt werden.
- (16) Im Falle einer außergewöhnlich schwerwiegenden Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines oder mehrerer Mitgliedstaaten muss der Rat beschließen können, dass an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten die **Grenzkontrolle** unverzüglich wieder eingeführt wird. Umfang und Dauer der **Grenzkontrolle** sind auf das zur Begegnung dieser Bedrohung unbedingt erforderliche Minimum zu begrenzen.
- (17) Da die Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** gegenüber Personen an den Binnengrenzen in einem Raum, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, eine außergewöhnliche Maßnahme bleiben muss, muss der Mitgliedstaat, der auf diese Maßnahme zurückgreift, die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission umfassend über die Gründe für die Einführung oder Verlängerung der Maßnahme über die Frist von dreißig Tagen hinaus informieren, damit eine Diskussion stattfinden kann und gemeinsam Alternativen erwogen werden können. Die übermittelten Angaben müssen als vertraulich oder geheim eingestuft werden können. Zudem hat ein Mitgliedstaat, der die **Grenzkontrolle vorübergehend wieder eingeführt** hat, nach Aufhebung der **Grenzkontrolle** den übrigen Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament und der Kommission Bericht zu erstatten. Außerdem ist die Öffentlichkeit angemessen über die Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen und über die zugelassenen Übergangsstellen zu unterrichten, es sei denn, die Gründe für die Wiedereinführung erlauben dies nicht.

⁷ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

⁸ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

- (18) Es muss ein Verfahren vorgesehen werden, das es der Kommission erlaubt, die für die **Grenzkontrolle** geltenden praktischen Modalitäten anzupassen.
- (19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁹ erlassen werden.
- (20) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Festlegung eines Regelwerks für das Überschreiten der Grenzen durch Personen, unmittelbar den gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand hinsichtlich der Außen- und Binnengrenzen berühren und daher auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (21) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Bei ihrer Durchführung sind die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen internationaler Schutz und Nichtzurückweisung zu beachten.
- (22) Diese Verordnung tritt an die Stelle des Gemeinsamen Handbuchs sowie derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985, die das Überschreiten der Binnen- und Außengrenzen betreffen. Die Beschlüsse des Schengen-Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94)17, 4. Rev.¹⁰) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.¹¹) sowie die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen¹², sollten ebenfalls aufgehoben werden.
- (23) Abweichend von Artikel 299 des Vertrags findet diese Verordnung nur auf die europäischen Gebiete Frankreichs und der Niederlande Anwendung. Diese Verordnung berührt nicht die für die Städte Ceuta und Melilla geltenden Sonderregelungen, die in der Akte über den Beitritt Spaniens zum Übereinkommen zur Durchführung des Abkommens von Schengen vom 14. Juni 1985¹³ festgelegt sind.
- (24) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung und ist daher nicht an diese Verordnung gebunden oder zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen von Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt wird, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung angenommen hat, ob es sie in sein einzelstaatliches Recht umsetzt.

⁹ ABl. L 184 vom 17.9.1999, S. 23.

¹⁰ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 168.

¹¹ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 133.

¹² ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.

¹³ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 69.

- (25) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁴ dar, die in den Bereich fallen, der in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999¹⁵ zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen genannt ist.
- (26) Für die Schweiz stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands¹⁶ dar, die in den Bereich fallen, der in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Beschlüsse des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union bzw. im Namen der Europäischen Gemeinschaft – dieses Abkommens und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens¹⁷ genannt ist.**
- (27) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden¹⁸, auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung finden. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich demnach nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für diesen Mitgliedstaat nicht bindend und auf ihn nicht anwendbar ist.
- (28) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland¹⁹ auf Irland keine Anwendung finden. Irland beteiligt sich demnach nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für diesen Mitgliedstaat nicht bindend und auf ihn nicht anwendbar ist.
- (29) Titel III Artikel 5 Absatz 4 und die Bestimmungen von Titel II und der Anhänge, die sich auf das Schengener Informationssystem beziehen, sind Bestimmungen, die im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte von 2003 auf dem Schengen-Besitzstand beruhen oder anderweitig damit zusammenhängen –**

¹⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁵ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

¹⁶ Ratsdokument 13054/04, verfügbar auf der Website <http://register.consilium.eu.int>

¹⁷ ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26, und ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78.

¹⁸ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

¹⁹ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Gegenstand und Hauptgrundsätze

Diese Verordnung sieht vor, dass keine Grenzkontrollen bei Personen stattfinden, die die Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschreiten, und regelt die Grenzkontrollen bei Personen, die die Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union überschreiten.

Artikel 2
*Begriffsbestimmungen*²⁰

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Binnengrenzen"
 - a) die gemeinsamen Landgrenzen, einschließlich Flussgrenzen, der Mitgliedstaaten,
 - b) die Flughäfen der Mitgliedstaaten für Binnenflüge,
 - c) die See-, Flussschiffahrts- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten für regelmäßige Fährverbindungen;
2. "Außengrenzen" die Land-, Fluss-, **Binnensee-** und Seegrenzen, die Flughäfen sowie die **Flussschiffahrts-**, See- und Binnenseehäfen der Mitgliedstaaten, soweit sie nicht Binnengrenzen sind;
3. "Binnenflug" einen Flug ausschließlich von und nach dem Gebiet der Mitgliedstaaten, ohne Landung im Gebiet eines Drittstaates;
4. "regelmäßige Fährverbindungen" den Linienfährverkehr zwischen zwei oder mehreren Häfen im Gebiet der Mitgliedstaaten ohne Fahrtunterbrechung in außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten gelegenen Häfen, bei dem Personen und Kraftfahrzeuge nach einem veröffentlichten Fahrplan befördert werden;

²⁰ **FI**, der sich **EE** anschloss, erklärte, dass die Terminologie des Gemeinschaftskodex mit der Terminologie im Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und im Schengen-Katalog bewährter Praktiken für die Grenzkontrolle in Einklang gebracht werden sollte. **FI** wolle einen schriftlichen Vorschlag vorlegen.

5. "Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen"
- a) die Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags sowie die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzenden Familienangehörigen eines sein Recht auf Freizügigkeit ausübenden Unionsbürgers, die unter die Richtlinie 2004/38/EG vom 29. April 2004 ²¹ fallen,
 - b) Angehörige dritter Staaten und ihre Familienmitglieder ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die aufgrund von Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den betreffenden Ländern andererseits eine der Freizügigkeit der Unionsbürger gleichwertige Freizügigkeit genießen ²²;
6. "Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des Vertrags ist ²³.
7. "zur Einreiseverweigerung ausgeschriebene **Person**" einen Drittstaatsangehörigen, der gemäß Artikel 96 des Schengener **Durchführungsübereinkommens und für die in jenem Artikel festgelegten Zwecke** im Schengener Informationssystem [...] ausgeschrieben ist; ²⁴
8. "Grenzübergangsstelle" einen von den zuständigen Behörden für das Überschreiten der **Außengrenzen** zugelassenen Übergang; ²⁵
9. "Grenzkontrolle" eine an einer Grenze ²⁶ vorgenommene Kontrolle, die unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund des beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführt wird. Sie umfasst
- a) die Kontrollen, die an den [...] Grenzübergangsstellen nach Maßgabe und für die Zwecke dieser Verordnung erfolgen, um festzustellen, ob die betreffenden Personen mit ihrem Fortbewegungsmittel und den von ihnen mitgeführten Sachen in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen [...] oder aus dem Gebiet der Mitgliedstaaten ausreisen ²⁷ dürfen,
 - b) die Überwachung der [...] Grenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und der festgesetzten Verkehrsstunden, die nach Maßgabe und für die Zwecke dieser Verordnung erfolgt;
10. "Grenzschutzbeamte" Beamte, die an einer Grenzübergangsstelle oder entlang einer [...] Grenze bzw. in unmittelbarer Nähe einer Grenze nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Grenzkontrollaufgaben wahrnehmen ²⁸;

²¹ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

²² **ES** und **EE** hätten lieber einen deutlicheren Wortlaut für diesen Absatz mit einer ausdrücklichen Bezugnahme auf Staatsangehörige von EWR-Staaten.

²³ **IS** blieb bei ihrem Vorbehalt zu dieser Begriffsbestimmung.

²⁴ **EE**, **EL** und **ES** schlugen vor, dass eine Bezugnahme auf Ausschreibungen in nationalen Informationssystemen hinzugefügt wird. **KOM** wies darauf hin, dass eine Bezugnahme auf nationale Systeme in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e aufgenommen wurde.

²⁵ **EE** und **FI** schlugen vor, "oder geografischen Ort" hinzuzufügen.

²⁶ **DE** hätte lieber eine Bezugnahme auf eine "**Außengrenze**..."

²⁷ **CZ** stellte fest, dass der gegenwärtige Wortlaut des Gemeinschaftskodex keine Regelungen für die Kontrolle der Befugnis zur Ausreise enthält.

²⁸ **HU** wies auf ihren Vorschlag hin, dass die Begriffsbestimmung wie folgt geändert wird: "Beamte, die für die Grenzkontrolle nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zuständig sind;". **PL** schloss sich diesem Vorschlag an. **EE**, **FI** und **SE** waren dafür, die gegenwärtige Begriffsbestimmung beizubehalten.

IT wies darauf hin, dass die Aufgaben von Grenzschutzbeamten oftmals nicht auf die Grenzkontrolle beschränkt

11. "kleiner Grenzverkehr" die besondere Regelung für das Überschreiten der Außengrenzen durch im Grenzgebiet ansässige Personen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. ... zur Festlegung einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten;²⁹
12. "Beförderungsunternehmer" eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich die Beförderung von Personen auf dem Luft-, See- oder Landweg durchführt;
13. "Aufenthaltstitel"
 - a) alle Aufenthaltstitel, die die Mitgliedstaaten nach dem einheitlichen Muster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ausstellen;
 - b) alle sonstigen Dokumente, die in Anhang [*...entsprechend der gegenwärtigen Anlage 11 des Gemeinsamen Handbuchs*]³⁰ aufgeführt sind;
14. "Kreuzfahrtschiff" ein Schiff, mit dem eine Reise nach einem festgelegten Fahrplan durchgeführt wird, während der die Passagiere an einem gemeinsamen Programm teilnehmen, das touristische Ausflüge in den verschiedenen Häfen vorsieht, und während der sich in der Regel keine Passagiere ein- oder ausschiffen und keine Güter geladen oder gelöscht werden³¹;
15. "Vergnügungsschiffahrt" [...] die **private** Nutzung von Wasserfahrzeugen zu sportlichen oder touristischen Zwecken;
16. "Küstenfischerei" Fischerei, bei der die Schiffe täglich oder nach einigen Tagen in einen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen zurückkehren, ohne einen in einem Drittstaat gelegenen Hafen anzulaufen.

32

Artikel 3 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die Binnen-³³ oder die Außengrenzen eines Mitgliedstaats überschreiten, unbeschadet

- a) der Rechte der Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen;
- b) der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung³⁴.

²⁹ sind, sondern auch administrative Aufgaben umfassen.
ABl. L vom , S.

³⁰ Auf eine Frage von **ES** hin erklärte der **Vorsitz**, dass es sich um die Anlage 11 des Gemeinsamen Handbuchs handelt.

³¹ **NL** erklärte, dass diese Begriffsbestimmung in Einklang mit dem neuen Wortlaut von Anhang 10 über die Kontrolle von Kreuzfahrtschiffen gebracht werden sollte.

³² **EL** schlug vor, eine Begriffsbestimmung für polizeiliche Kontrollen aufzunehmen.

³³ **ES** und **FR** wiesen erneut auf ihren Vorbehalt zu "Binnengrenzen" hin.

³⁴ **ES** erklärte, dass erwähnt werden sollte, dass diese Personen nach wie vor einer Mindestidentitätskontrolle unterliegen. Sie wolle einen schriftlichen Vorschlag vorlegen.

TITEL II AUSSENGRENZEN

Kapitel I Überschreiten der Außengrenzen und Einreisebedingungen

Artikel 4 *Überschreiten der Außengrenzen*

(1) Die Außengrenzen dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden. Die Verkehrsstunden müssen an den **Grenzübergangsstellen**, die nicht rund um die Uhr geöffnet sind, deutlich angegeben sein.

Im Rahmen der Regelungen für den kleinen Grenzverkehr können besondere Grenzübergangsstellen vorgesehen werden, die den in den Grenzgebieten ansässigen Personen vorbehalten sind. Darauf ist an diesen Grenzübergangsstellen deutlich hinzuweisen.

Die Liste der Grenzübergangsstellen ist in Anhang I festgelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen von der Verpflichtung, die Außengrenzen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten, vorgesehen werden:

- a) im Rahmen einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr;
- b) im Rahmen der Vergnügungsschifffahrt und der Küstenfischerei ³⁵;
- c) für Seeleute, die auf Landurlaub gehen und sich im Hafentort oder in den angrenzenden Gemeinden aufhalten;
- d) für Personen oder Personengruppen, wenn eine besondere Notwendigkeit vorliegt, sofern sie die nach innerstaatlichem Recht erforderlichen Genehmigungen mit sich führen und Belange der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten dem nicht entgegenstehen. Diese Genehmigungen werden nur erteilt, wenn die Antragsteller die erforderlichen Grenzübertrittspapiere vorlegen.
- e) für Personen oder Personengruppen, die aufgrund einer unerwartet eingetretenen Notlage, die die Gesundheit der Personen beeinträchtigt, dringende ärztliche Behandlung benötigen oder unverzüglich in ein Krankenhaus eingewiesen werden müssen, und zwar ungeachtet dessen, ob sie die Anforderungen für die Einreise erfüllen ³⁶.

³⁵ ES erklärte, dass die Ergebnisse der Beratungen über Anhang X zu dieser Frage abgewartet werden sollten.

³⁶ SE schlug vor, eine Ausnahme für besondere Umstände wie Notfälle aufzunehmen. Dies könnte erfolgen, indem Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e erweitert oder ein neuer Buchstabe f eingefügt wird. LT legte einen Vorbehalt ein.

(3) Unbeschadet der Ausnahmen gemäß Absatz 2 und der Verpflichtungen hinsichtlich des internationalen Schutzes belegen die Mitgliedstaaten das unbefugte Überschreiten der Außengrenzen außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen und der festgesetzten Verkehrsstunden mit Sanktionen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 5
Einreisebedingungen für Drittstaatsangehörige

(1) Für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen ³⁷ pro Halbjahr kann einem Drittstaatsangehörigen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Er muss **im Besitz** eines oder mehrerer gültiger Reisedokumente sein, die zum Überschreiten der Grenze berechtigen.
- b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, **falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 ³⁸ vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels nach Artikel 2 Nummer 13 ist.**
- c) Er muss **im Besitz von** ³⁹ Dokumenten sein, die seinen Aufenthaltszweck und die Umstände seines Aufenthalts rechtfertigen, [...] und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben.
- d) Er darf nicht im **SIS** zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und darf nicht in nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein.
- e) Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit ⁴⁰, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaates darstellen und darf nicht in nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten **zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein** ⁴¹.

(2) [...]

Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Nachweisen, **die sich der Grenzschutzbeamte von dem Drittstaatsangehörigen vorlegen lassen kann, um** zu prüfen, ob die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstabe c erfüllt sind.

³⁷ CZ erklärte, dass gemäß Verordnung (EG) Nr. 539/01 des Rates in den nationalen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik auf drei Monate anstatt 90 Tage Bezug genommen wird.

³⁸ ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 453/2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10).

³⁹ DE hält es für besser, dass "gegebenenfalls" eingefügt wird, wie im ersten Entwurf auch enthalten.

⁴⁰ EL wies darauf hin, dass einige Delegationen lieber eine Bezugnahme auf die "öffentliche Sicherheit" hätten.

⁴¹ SE warf die Frage auf, wie das mit der Grenzkontrolle betraute Personal vorgehen sollte, um eine solche Gefahr festzustellen. Sie verwies ferner auf die gegenwärtigen Verhandlungen bei der Weltgesundheitsorganisation über Artikel 27 der Internationalen Gesundheitsvorschriften, der besagt, dass eine ärztliche Untersuchung nicht als Bedingung für die Zulassung eines Reisenden in einen Vertragsstaat vorgeschrieben werden darf.

(3) Der Ansatz für den Lebensunterhalt umfasst die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus und unter Berücksichtigung der Reisedauer und des Reisezwecks. Die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Richtbeträge sind in Anhang III enthalten.

[...]

(4) Abweichend von Absatz 1

- a) **kann Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstabe b erfüllen und persönlich an der Grenze vorstellig werden, die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 an der Grenze ein Visum erteilt wird;**
- b) **wird Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme von Buchstabe c erfüllen und Inhaber [...] eines Aufenthaltstitels oder, sofern dies in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Rückreisevisums oder beider Dokumente sind, die Durchreise durch das Gebiet der anderen Mitgliedstaaten zur Erreichung des Gebiets des Mitgliedstaats gestattet, der den Aufenthaltstitel oder das Rückreisevisum ausgestellt hat [, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie um Einreise ersuchen, mit Maßnahmen ausgeschrieben, die einer Ein- und Durchreise entgegenstehen];**
- c) **kann ein Mitgliedstaat Drittstaatsangehörigen, die eine oder mehrere Bedingungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestatten. Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten darüber.**

[...] Über die an der Grenze erteilten Visa ist eine Liste zu führen.

Lässt sich das Dokument nicht mit einem Visum versehen, so ist das Visum ausnahmsweise auf einem dem Dokument beizufügenden Einlegeblatt anzubringen. In diesem Fall ist das einheitlich gestaltete Formblatt ⁴² für die Anbringung eines Visums nach der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 ⁴³ zu verwenden.

⁴² ES erklärte, dass auch einheitlich gestaltete Formblätter für Sammelvisa erforderlich seien.
⁴³ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.

Kapitel II Kontrolle der Außengrenzen und Einreiseverweigerung

Artikel 6 *Personenkontrollen an Grenzübergangsstellen*

(1) Der grenzüberschreitende Verkehr an den Außengrenzen unterliegt der Kontrolle durch die nationalen Grenzschutzbeamten. Die Kontrolle erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

Die Kontrollen können sich auch auf die Verkehrsmittel der die Grenze überschreitenden Personen und die von ihnen mitgeführten Sachen erstrecken. Werden Durchsuchungen durchgeführt, so gelten dafür die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten.

(2) Alle Personen werden einer Mindestkontrolle unterzogen, die die Feststellung ihrer Identität anhand der vorgelegten oder vorgezeigten Reisedokumente ermöglicht. Die Mindestkontrolle besteht aus einer raschen und einfachen Überprüfung des Grenzübertrittspapiers der Person im Hinblick auf seine Gültigkeit und das Vorhandensein von Fälschungs- und Verfälschungsmerkmalen ⁴⁴.

(3) Drittstaatsangehörige ⁴⁵ werden bei der Ein- und Ausreise eingehend kontrolliert.

a) Die eingehende Kontrolle **bei der Einreise** umfasst:

- die Überprüfung der in Artikel 5 Absatz 1 festgeschriebenen Voraussetzungen für die Einreise sowie gegebenenfalls der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

b) Die eingehende Kontrolle **bei der Ausreise** umfasst:

- **die Überprüfung der Reisedokumente,**
- **die Überprüfung, ob die Person nicht die Höchstdauer des genehmigten Aufenthalts im Gebiet der Mitgliedstaaten überschritten hat,**
- **die fahndungstechnische Überprüfung und Abwehr von Gefahren für die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Gesundheit der Mitgliedstaaten sowie die fahndungstechnische Überprüfung etwaiger Straftaten,**

⁴⁴ NL wies darauf hin, dass auch geprüft werden sollte, ob Betrug durch die Vorlage eines Dokuments einer ähnlich aussehenden Person ("look-alike fraud") gegeben ist. SE schlug vor, den mit "Die Mindestkontrolle ..." beginnende Satz zu streichen. FI schlug vor, dass der folgende Unterabsatz in Artikel 6 Absatz 2 eingefügt wird: "Die Grenzschutzbeamten können bei den Grenzkontrollen technische Hilfsmittel verwenden, eine technische Prüfung der Reisedokumente vornehmen und eine Abfrage der nationalen Datenbanken durchführen, sofern dies die Wartezeit nicht unangemessen verlängert."

⁴⁵ ES, EL, FI und LT wiesen darauf hin, dass in bestimmten Fällen auch EU-Bürger einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden können, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit. KOM betonte, dass eingehende Kontrollen von EU-Bürgern im Widerspruch zu den Gemeinschaftsvorschriften über das Recht auf Freizügigkeit, die etwaige Einschränkungen dieses Rechts auf ganz bestimmte Fälle begrenzen, stehen könnten. Darüber hinaus könnten einige Bestandteile dieser eingehenden Kontrolle gemäß Artikel 5 Absatz 1, wie die SIS-Abfrage, bei EU-Bürgern in der Regel nicht durchgeführt werden.

insbesondere durch den unmittelbaren Abruf der Personen- und Sachausschreibungen im SIS und in den nationalen Fahndungsbeständen.

[...]

(4) Die Modalitäten der **eingehenden Kontrollen gemäß Absatz 3** sind in Anhang IV festgelegt.

(5) **Kontrollen von Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, können im Einzelfall und ausschließlich in den Fällen nach Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2004/38/EG⁴⁶ über die Mindestkontrollen nach Absatz 2 hinausgehen.**

Artikel 7

Lockerung der Grenzkontrollen

(1) Bei außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen [...] können die **Grenzkontrollen** an den [...] Landgrenzen gelockert werden. **Die außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Umstände liegen vor, wenn unvorhersehbare Ereignisse zu einem derart starken Verkehrsaufkommen führen, dass sich bis zum Beginn der Kontrolle trotz Ausschöpfung aller organisatorischen und personellen Möglichkeiten unzumutbare Wartezeiten ergeben.**

(2) **Werden die Grenzkontrollen gemäß Absatz 1 gelockert, so hat die Grenzkontrolle des Einreiseverkehrs grundsätzlich Vorrang vor der Grenzkontrolle des Ausreiseverkehrs.**

Eine derartige Lockerung der Kontrollen darf nur vorübergehend, der jeweiligen Lage angepasst und in Stufenschritten angeordnet werden.

[...]

(3) Auch bei einer Lockerung der **Grenzkontrolle** muss der örtlich zuständige **Grenzschutzbeamte** die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise gemäß Artikel 9 abstempeln.

Artikel 8⁴⁷

Einrichtung gesonderter Korridore oder Fahrspuren und Beschilderung

(1) Die Mitgliedstaaten richten an den [...] Grenzübergangsstellen ihrer Luftgrenzen gesonderte Korridore ein, um **Personenkontrollen** [...] gemäß Artikel 6 vornehmen zu können. Diese Korridore sind durch **Schilder mit den in Anhang V dargestellten Angaben zu kennzeichnen.**

⁴⁶ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

⁴⁷ EL hätte lieber einen knapperen Wortlaut für Artikel 8 und würde die Einzelheiten lieber im Anhang auführen.

Die Mitgliedstaaten können an den [...] Grenzübergangsstellen **ihrer See- und Landgrenzen** [...] sowie an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, die Artikel 18 an ihren gemeinsamen Grenzen nicht anwenden, gesonderte Korridore einrichten. Die **Schilder mit den in Anhang V dargestellten Angaben** werden verwendet, wenn die Mitgliedstaaten an diesen Grenzen gesonderte Korridore einrichten.

- (2) a) **Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, sind berechtigt, die mit dem Schild in Anhang V Teil A gekennzeichneten Korridore zu benutzen. Sie können auch die mit dem Schild in Anhang V Teil B gekennzeichneten Korridore benutzen.**
- b) **Alle anderen Personen benutzen die mit dem Schild in Anhang V Teil B gekennzeichneten Korridore.**

Die Angaben auf den Schildern können in der Sprache/den Sprachen dargestellt werden, die dem jeweiligen Mitgliedstaat als geeignet erscheint/erscheinen.

(3) An den Grenzübergangsstellen der See- und Landgrenzen können die Mitgliedstaaten den Kraftverkehr auf unterschiedliche Fahrspuren für Personenkraftfahrzeuge, Lastkraftwagen und Omnibusse aufteilen; dies ist durch Schilder gemäß Anhang V Teil C kenntlich zu machen.

Die Mitgliedstaaten können die Angaben auf diesen Schildern erforderlichenfalls je nach örtlichen Gegebenheiten abwandeln.

(4) Bei einem vorübergehenden Ungleichgewicht der Verkehrsströme an einer Grenzübergangsstelle können die Vorschriften für die Benutzung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren von den zuständigen Behörden so lange außer Kraft gesetzt werden, wie dies für die Behebung des Ungleichgewichts erforderlich ist.

(5) Bereits vorhandene Schilder müssen bis zum 31. Mai 2009 an die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 angepasst werden. Mitgliedstaaten, die vor diesem Zeitpunkt vorhandene Schilder ersetzen oder neue Schilder anbringen, beachten die in den Absätzen 1, 2 und 3 enthaltenen [...] Angaben.

Artikel 9

Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen

(1) Die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen werden bei der Einreise und bei der Ausreise systematisch abgestempelt. Ein Einreise- oder Ausreisestempel wird insbesondere angebracht in

- a) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, in denen sich ein gültiges Visum befindet;
- b) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, denen von einem Mitgliedstaat ein Visum an der Grenze erteilt wird;
- c) den Grenzübertrittspapieren von Drittstaatsangehörigen, die nicht der Visumpflicht unterliegen.

- (2) Von der Anbringung des Einreise- und Ausreisestempels wird abgesehen
- a) in den Reisedokumenten von Drittstaatsangehörigen, **bei denen es sich um Personen handelt, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen [...]**;
 - b) in den Reisedokumenten von Seeleuten, die sich nur während der Liegezeit des Schiffes in dem Gebiet des anlaufenden Hafens aufhalten;
 - c) in der Fluglizenz oder den Besatzungsausweisen von Flugpersonal;
 - d) in den Reisedokumenten von Begünstigten bilateraler Abkommen über den kleinen Grenzverkehr, in denen das Abstempeln der Reisedokumente nicht vorgesehen ist;
 - e) **in den Reisedokumenten von** Staatsoberhäuptern oder Persönlichkeiten, deren Eintreffen im Voraus auf diplomatischem Wege offiziell angekündigt wurde;
 - f) in Grenzübertrittspapieren von Staatsangehörigen Andorras, Monacos und San Marinos.

Auf Antrag eines Drittstaatsangehörigen kann ausnahmsweise von der Anbringung des Ein- oder Ausreisestempels abgesehen werden, wenn der Stempelabdruck zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Drittstaatsangehörigen führen würde. In diesem Fall **wird** die Ein- oder Ausreise des Drittstaatsangehörigen auf gesondertem Blatt unter Angabe des Namens und der Passnummer **beurkundet**.

- (3) Die Modalitäten des Abstempelns sind in Anhang VI festgelegt.

Artikel 10⁴⁸
Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen

- (1) Die zuständigen Behörden überwachen durch **stationär postierte** oder mobile Kräfte
- a) die Außengrenzen zwischen den Grenzübergangsstellen;
 - b) die Grenzübergangsstellen außerhalb der für sie festgesetzten Verkehrsstunden.

Diese Überwachung wird in einer Weise durchgeführt, dass kein Anreiz für eine Umgehung der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen entsteht.

- (2) Die Überwachung der Außengrenzen zwischen den Grenzübergangsstellen und der Grenzübergangsstellen außerhalb der für sie festgesetzten Verkehrsstunden dient insbesondere der Verhinderung des unbefugten Grenzübertritts, der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Durchführung oder Veranlassung von Maßnahmen gegen illegal eingereiste Personen.

⁴⁸ FI wies erneut auf ihren Antrag hin, dass die gleiche Terminologie verwendet wird wie im Plan für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Europäischen Union und im Schengen-Katalog bewährter Praktiken.

(3) Die Überwachung zwischen den **Grenzübergangsstellen** erfolgt durch **Grenzschutzbeamte** ⁴⁹, deren Zahl und Methoden der jeweiligen konkreten Situation angemessen sind. Sie erfolgt unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten, so dass für diejenigen, die die Grenze unerlaubt überschreiten, das ständige Risiko besteht, **entdeckt zu werden**.

(4) Zur Durchführung der Überwachung werden **stationär postierte** oder mobile Kräfte eingesetzt, die ihre Aufgaben in Form von Bestreifung oder Postierung überwiegend an erkannten oder vermuteten Schwachstellen mit dem Ziel erfüllen, Zugriffe vorzunehmen. Die Überwachung kann auch durch Verwendung technischer - einschließlich elektronischer - Mittel stattfinden.

[...]

(5) Die Überwachungsmodalitäten werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 festgelegt ⁵⁰.

Artikel 11 *Einreiseverweigerung*

(1) Einem Drittstaatsangehörigen, der nicht alle in Artikel 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt und der nicht zu dem Personenkreis nach Artikel 5 Absatz 4 gehört [...], wird die Einreise in das Gebiet der Mitgliedstaaten verweigert. **Davon unberührt ist** die Anwendung der besonderen Bestimmungen zum Asylrecht, zum internationalen Schutz und zur Ausstellung von Visa für längerfristige Aufenthalte ⁵¹.

(2) Die Einreiseverweigerung ist eine mit Gründen versehene unaufschiebbare oder gegebenenfalls nach Ablauf der in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Frist zu vollstreckende Verfügung der nach innerstaatlichem Recht zuständigen Behörde, die die Rechtsmittel angibt.

Zu dem genannten Zweck wird ein Standardformular für die Einreiseverweigerung **an der Grenze** gemäß Anhang VII Teil B **ausgefüllt und dem Drittstaatsangehörigen ausgehändigt**. Der betreffende Drittstaatsangehörige bestätigt den Empfang der Einreiseverweigerung auf diesem Formular.

(3) Bei einer Einreiseverweigerung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen veranlassen die Grenzschutzbeamten ⁵², dass dieser das Gebiet des Mitgliedstaats nicht betritt oder es unverzüglich verlässt, wenn er es bereits betreten hat.

(4) Die Modalitäten der Einreiseverweigerung sind in Anhang VII Teil A festgelegt.

⁴⁹ **DE** bevorzugte "Grenzschutzbeamte" anstelle von "Bedienstete". **PT, AT und SE** schlugen vor, "zuständige Behörden" zu verwenden. **EE** schlug vor, "ausgehend von Risikoanalysen" hinzuzufügen. **HU** erklärte, dass Bestimmungen über die Personalstärke der Kräfte in Artikel 12 aufgenommen werden sollten.

⁵⁰ **ES und FR** legten einen Vorbehalt ein.

⁵¹ **SE** schlug folgenden Zusatz vor: "... Visa für längerfristige Aufenthalte, wobei Asylbewerber in der Regel das Recht haben, im Gebiet zu verbleiben, bis eine endgültige Entscheidung ergangen ist". Auf einen Antrag von **EL** hin, einen konkreten harmonisierten Zeitraum (beispielsweise sechs Monate) festzulegen, in dem die abgelehnte Person nicht in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen darf, wurde darauf hingewiesen, dass die Einreiseverweigerung nur so lange greift, wie der Antragsteller nicht die Einreisebedingungen erfüllt.

⁵² **PT** schlug vor, auf die zuständigen Behörden Bezug zu nehmen.

Kapitel III

Ressourcen für die Grenzkontrolle und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

Artikel 12⁵³

Ressourcen für die Grenzkontrolle

Zur Gewährleistung **einer wirksamen Kontrolle** an ihren Außengrenzen stellen die Mitgliedstaaten geeignete Kräfte in ausreichender Zahl und angemessene Mittel in ausreichendem Umfang für die Durchführung der **Grenzkontrolle** an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 6 bis 11 zur Verfügung.

Artikel 13

Durchführung der Kontrollmaßnahmen

(1) Die Durchführung der Kontrollmaßnahmen an den Außengrenzen gemäß den Artikeln 6 bis 11 erfolgt durch die für Grenzschaufgaben zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung und innerstaatlichem Recht.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben bleiben die den Grenzschaufbeamten nach nationalem Recht verliehenen und außerhalb dieser Verordnung stehenden Befugnisse zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen unberührt.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitarbeiter, die Grenzschaufaufgaben wahrnehmen, über eine angemessene fachliche Qualifikation verfügen.

(2) Die Durchführung der Grenzkontrollmaßnahmen durch die Grenzschaufbeamten muss, gemessen an den mit diesen Maßnahmen verfolgten Zielen, verhältnismäßig sein.

(3) Die Liste der nationalen Stellen, die nach dem nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten Grenzschaufaufgaben wahrnehmen, ist in Anhang VIII festgelegt.

(4) Zwecks wirksamer Durchführung der Grenzkontrolle sorgt **jeder** Mitgliedstaat für eine ständige enge Zusammenarbeit **seiner** nationalen Stellen, die Grenzschaufaufgaben wahrnehmen.

Artikel 14

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

(1) Zur wirksamen Durchführung der Grenzkontrolle gemäß den Artikeln 6 bis 13 unterstützen die Mitgliedstaaten einander und pflegen eine ständige enge Zusammenarbeit.

⁵³ FI legte einen Vorbehalt zur Terminologie ein, die in den Artikeln 12 und 13 verwendet wird. FI und EE wiesen darauf hin, dass der Grenzschutz an den Außengrenzen ein weiter Begriff sei, der nicht auf Grenzkontrollen beschränkt sei, sondern beispielsweise auch Risikoanalysen umfasse.

(2) Die operative Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten **auf dem Gebiet des Grenzschutzes an den Außengrenzen** wird durch die mit der Verordnung Nr. **2007/2004/EG** ⁵⁴ des Rates errichtete Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordiniert.

(3) **Unbeschadet der Zuständigkeiten der Agentur können die Mitgliedstaaten mit anderen Mitgliedstaaten und/oder Drittländern an den Außengrenzen weiterhin auf operativer Ebene zusammenarbeiten, soweit diese Zusammenarbeit die Tätigkeit der Agentur ergänzt.**

Die Mitgliedstaaten unterlassen jegliche Handlung, die den Betrieb der Agentur oder die Erreichung ihrer Ziele in Frage stellen könnte.

Die Mitgliedstaaten berichten der Agentur über diese nicht im Rahmen der Agentur erfolgenden operativen Maßnahmen an den Außengrenzen.

(4) Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, dass eine Aus- und Fortbildung über die Regelungen für die Grenzkontrolle erfolgt. In diesem Zusammenhang ist den **gemeinsamen Ausbildungsnormen** Rechnung zu tragen, die von der in Absatz 2 genannten Agentur **festgelegt wurden und weiterentwickelt werden** ⁵⁵.

Artikel 15 *Gemeinsame Kontrollen*

(1) Die Mitgliedstaaten, die an ihren gemeinsamen Landgrenzen Artikel 18 nicht anwenden, können bis zu dem Tag, ab dem dieser Artikel anwendbar ist, unbeschadet der sich aus Artikel 6 bis 11 ergebenden individuellen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eine gemeinsame Kontrolle dieser Grenzen durchführen.

Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten untereinander bilaterale Vereinbarungen abschließen. ⁵⁶

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Vereinbarungen nach Absatz 1.

⁵⁴ ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1.

⁵⁵ SE schlug vor, Absatz 4 wie folgt zu ändern: "Die Mitgliedstaaten sehen für ihre Grenzschutzbeamten die Standardmindestausbildung vor, wie sie im gemeinsamen zentralen Lehrplan vorgegeben ist und die von der in Absatz 2 genannten Agentur entwickelt wurde". **Vorsitz** und **FI** hielten es für besser, dass nicht auf den gemeinsamen zentralen Lehrplan Bezug genommen wird, da er keinen Rechtsstatus besitzt.

DE schlug vor, dass der Satz über die Verbindungsbeamten, der in Dok. 10331/04 enthalten ist, mit einer Bezugnahme auf Artikel 7 und Artikel 47 des Schengener Durchführungsübereinkommens wieder aufgenommen wird. **KOM** erklärte, dass sich Artikel 47 auf Fragen aus der dritten Säule beziehe und daher nicht in einen Rechtsakt der ersten Säule aufgenommen werden könne.

⁵⁶ **LV** wies darauf hin, dass auch Kontrollen, die von einem Mitgliedstaat in Ausübung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt würden, berücksichtigt werden sollten. **KOM** erklärte, dass dies über den Anwendungsbereich des Artikels hinausgehe, und fragte sich, ob eine solche Delegation der Grenzkontrollen nicht eine Verletzung der Bestimmungen der Beitrittsakte wäre.

Kapitel IV **Besondere Grenzkontrollregelungen**

Artikel 16

***Besondere** Kontrollregelungen für die unterschiedlichen Grenzarten und unterschiedlichen Verkehrsarten beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten*

Die besonderen Kontrollregelungen, **die in Anhang IX enthalten sind, gelten für die** unterschiedlichen Grenzarten und die für das Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten genutzten unterschiedlichen Verkehrsarten.

[...]

Artikel 17⁵⁷

***Besondere** Kontrollregelungen für bestimmte Personengruppen*

(1) Die **in Anhang X enthaltenen besonderen** Regelungen gelten für die **Kontrollen der folgenden** Personengruppen:

- a) Piloten und anderes Flugpersonal;
- b) Seeleute;
- c) Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen⁵⁸;
- d) Grenzarbeitnehmer;
- e) Minderjährige.

(2) Die Muster der besonderen Ausweise, welche die Außenministerien der Mitgliedstaaten den akkreditierten Mitgliedern der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihren Familienangehörigen ausstellen, sind in Anhang **XI** festgelegt.

⁵⁷ ES erklärte, dass Artikel 17 eine Beschreibung der Kontrollarten und der verschiedenen Personengruppen enthalten sollte.

⁵⁸ SI schlug vor, die Kontrollverfahren insbesondere für die Gruppe von Personen unter Buchstabe c näher zu erläutern, da nicht alle Inhaber von Dienstpässen besondere Rechte hätten.

TITEL III
BINNENGRENZEN ⁵⁹

Kapitel I
Abschaffung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen

Artikel 18
Überschreiten der Binnengrenzen

Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden, unabhängig davon, welches die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen ist.

Artikel 19
Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets

Die Abschaffung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen berührt nicht:

- a) die Ausübung der Polizeibefugnisse durch die zuständigen Behörden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

Werden jedoch Polizeibefugnisse in einem grenznahen Gebiet des Hinterlands oder in bestimmten Grenzgebieten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Einwanderung ausgeübt, so dürfen derartige Kontrollen nicht systematisch erfolgen oder die Freizügigkeit von Personen, die nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießen, beeinträchtigen;

- b) die Durchführung von Sicherheitskontrollen bei Personen in See- oder Flughäfen durch die zuständigen Behörden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts; die Verantwortlichen der See- oder Flughäfen oder die Beförderungsunternehmer, sofern diese Kontrollen auch bei Personen vorgenommen werden, die Reisen innerhalb des Mitgliedstaats unternehmen;
- c) die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, in ihren Rechtsvorschriften die Verpflichtung zum Besitz oder Mitführen von Identitätsdokumenten und Titeln vorzusehen;
- d) die Verpflichtung für Drittstaatsangehörige, ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 22 des Schengener Durchführungsübereinkommens zu melden.

⁵⁹ AT, DE, EE, ES und FR legten einen Vorbehalt zu Titel III "Binnengrenzen" ein.

Kapitel II Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen

Artikel 20

Befristete Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat

- (1) Im Falle einer schwerwiegenden ⁶⁰ Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit ⁶¹ oder die innere Sicherheit ⁶² kann ein Mitgliedstaat nach dem Verfahren des Artikels 21 oder im Dringlichkeitsfall nach dem Verfahren des Artikels 22 für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen ⁶³ die Grenzkontrolle an den Binnengrenzen wieder einführen. Tragweite und Dauer der **Kontrolle** dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das unbedingt erforderlich ist, um der schwerwiegenden Bedrohung zu begegnen.
- (2) Wenn die **schwerwiegende Bedrohung** für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit über einen Zeitraum von dreißig Tagen hinaus besteht, kann der Mitgliedstaat aus den in Absatz 1 genannten Gründen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung neuer Aspekte die **Grenzkontrolle** nach dem Verfahren des Artikels 23 für jeweils höchstens dreißig Tage verlängern.

Artikel 21

Verfahren bei vorhersehbaren Ereignissen

- (1) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat die Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen gemäß Artikel 20 Absatz 1, so unterrichtet er unverzüglich ⁶⁴ die anderen Mitgliedstaaten **im Rat** und die Kommission und erteilt dabei folgende Auskünfte:

⁶⁰ **[In der englischen Fassung Fußnote 61]**

ES und DE schlugen vor, "schwerwiegenden" zu streichen.

⁶¹ **[In der englischen Fassung Fußnote 62]**

FR, die zwar nicht gegen die grundsätzliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen wegen einer Bedrohung für die öffentliche Gesundheit war, und AT erklärten, dass die Kontrollen bei einer Bedrohung für die öffentliche Gesundheit auf andere Weise und nach anderen Modalitäten durchgeführt würden.

⁶² **[In der englischen Fassung Fußnote 63]**

EL schlug vor, dass auf "nationale Sicherheit" an Stelle von "innere Sicherheit" Bezug genommen wird. KOM wies darauf hin, dass dieser Wortlaut (innere Sicherheit) auch im Text der künftigen Verfassung verwendet werde.

DE schlug vor, "oder einer Bedrohung für die internationalen Beziehungen" anzufügen. KOM erklärte, dass dieser zusätzlich angeregte Grund nicht im Schengener Durchführungsübereinkommen vorgesehen sei und problematisch wäre.

⁶³ **[in der englischen Fassung Fußnote 60]**

EL und ES waren der Auffassung, dass dieser Zeitraum zu kurz sei, da die Bedrohung unter bestimmten Umständen länger andauern könnte als einen Monat. Auch FI wies darauf hin, dass die Länge des Zeitraums von der jeweiligen Lage abhängt. FR begrüßte die Einführung einer Höchstdauer. KOM stellte klar, dass der Zeitraum, wie in Absatz 2 vorgesehen, verlängert werden könne.

⁶⁴ FR, ES und EE erklärten, dass es in bestimmten Fällen unmöglich sein könnte, die Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

- a) die Gründe für die vorgesehene Maßnahme unter Darlegung der Ereignisse, die eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen;
- b) die Tragweite der geplanten Maßnahme, indem angegeben wird, wo **Grenzkontrollen** wieder eingeführt werden sollen;
- c) die Bezeichnungen der zugelassenen Grenzübergangsstellen;
- d) den Zeitpunkt und die Dauer der vorgesehenen Maßnahme;
- e) gegebenenfalls die von den anderen Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen.

(2) Unter Bezugnahme auf die Mitteilung des betreffenden Mitgliedstaats und im Hinblick auf die Konsultationen gemäß Absatz 3 **kann** die Kommission eine Stellungnahme abgeben. ⁶⁵

(3) Die Auskünfte nach Absatz 1 sowie die Stellungnahme, **die die Kommission nach Absatz 2 abgeben kann** ⁶⁶, sind Gegenstand von Konsultationen zwischen dem ersuchenden Mitgliedstaat, den anderen Mitgliedstaaten ⁶⁷ im Rat und der Kommission, um gegebenenfalls eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren und zu prüfen, ob die Maßnahmen im Verhältnis zu dem Ereignis stehen, das die Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** erfordert und die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet.

Die Konsultationen finden mindestens 15 Tage vor dem geplanten Zeitpunkt der Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** statt.

(4) Die **Grenzkontrolle** darf erst nach den Konsultationen gemäß Absatz 3 wieder eingeführt werden. ⁶⁸

Artikel 22

Verfahren in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern ⁶⁹

(1) Erfordern die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit eines Staates ein **sofortiges Handeln**, so kann der betreffende Mitgliedstaat unverzüglich die **Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen wieder einführen.

⁶⁵ **EE, EL, FR** und **FI** fragten sich, welchen zusätzlichen Nutzen die Stellungnahme der Kommission habe. **FR** und **EL** warfen die Frage auf, was im Falle einer negativen Stellungnahme geschehe. **KOM** erläuterte, dass ihre Stellungnahme nicht bindend sei.

⁶⁶ **DE** erklärte, dieser Wortlaut sei zu restriktiv, und wies darauf hin, dass die Konsultationen auch fakultativ sein könnten.

⁶⁷ **FR** fragte nach dem zusätzlichen Nutzen von Konsultationen mit den anderen Mitgliedstaaten, wodurch das Verfahren zu schwerfällig werden könnte.

⁶⁸ **DE, FI, ES** und **EE** erklärten, dass der Beschluss zur Wiedereinführung von Kontrollen eine Entscheidung eines Mitgliedstaats sei, die nicht von Konsultationen abhängen sollte. **AT** und **FR** waren der Auffassung, dass das in Artikel 20 beschriebene Verfahren zu langwierig sein könnte. **ES** erklärte, dass ein flexibleres Verfahren für außergewöhnliche Situationen bestehen sollte. **KOM** wies darauf hin, dass bei außergewöhnlichen Situationen das Verfahren nach Artikel 21 angewendet werden könne.

⁶⁹ **KOM** stimmte dem Vorschlag von **AT** zu, den Titel zu ändern, und wird über einen geeigneten Wortlaut nachdenken.

(2) Der ersuchende Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission; er erteilt die Auskünfte gemäß Artikel 21 Absatz 1 und gibt die Rechtfertigungsgründe für die Inanspruchnahme **dieses Verfahrens** an.

Artikel 23

*Verfahren zur Verlängerung der **Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen*

(1) **Die Mitgliedstaaten können die Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen gemäß Artikel 20 Absatz 2 nur nach **Konsultationen mit den** anderen Mitgliedstaaten im Rat sowie der Kommission verlängern.

(2) Der ersuchende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission alle sachdienlichen Angaben zu den Gründen für die Verlängerung der **Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen mit.

Artikel 21 Absatz 2 findet Anwendung.⁷⁰

Artikel 24⁷¹

*Gemeinsame Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen bei einer **Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere***

(1) Im Falle einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit mehrerer Mitgliedstaaten, beispielsweise im Falle einer grenzübergreifenden terroristischen Bedrohung, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission⁷² mit qualifizierter Mehrheit⁷³ die sofortige Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** an allen Binnengrenzen oder an bestimmten Grenzen aller oder mehrerer Mitgliedstaaten beschließen. Tragweite und Dauer der **Grenzkontrolle** dürfen nicht über das Maß hinausgehen, das erforderlich ist, um der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung zu begegnen.

(2) Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Aufhebung dieser außergewöhnlichen Maßnahmen, sobald die Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere nicht mehr besteht.

⁷⁰ **FR, EL und EE** verwiesen auf ihre Bemerkungen zu Artikel 21.

⁷¹ **BE** fragte sich, welchen zusätzlichen Nutzen dieser Artikel in Anbetracht der Artikel 21 und 22 sowie ferner von Artikel 64 Absatz 2 des EG-Vertrags habe.

⁷² **FR** und **DE** sprachen sich dagegen aus, dass der Rat nur auf Vorschlag der Kommission tätig werden kann.

⁷³ **SE** und **DE** äußerten Bedenken dagegen, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit über die Wiedereinführung der Grenzkontrolle beschließt, da dies eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sei. **DE** erklärte, dass ein "überstimmter" Mitgliedstaat in Anbetracht der Auswirkungen auf personelle und finanzielle Ressourcen die Möglichkeit haben sollte, keine Grenzkontrollen an seinen Grenzen einzuführen.

(3) Das Europäische Parlament wird von den gemäß den Absätzen 1 und 2 getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

(4) Dieser Artikel hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, gleichzeitig einen sofortigen Beschluss nach Artikel 22 zu fassen.

Artikel 25

Bestimmungen bei Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen

Bei Wiedereinführung **der Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen finden die **Artikel 4, 5, 6, 10 und 11 entsprechend** Anwendung.⁷⁴

Artikel 26

Bericht über die Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen

Der Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 20 **die Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen wieder eingeführt hat, bestätigt das Datum der Aufhebung der Kontrollen und legt zu diesem Zeitpunkt oder kurz danach dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht⁷⁵ über die Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen vor.

Artikel 27

Information der Öffentlichkeit

Sofern die Gründe für die **Wiedereinführung der Grenzkontrolle nach Artikel 20** es gestatten, informieren Mitgliedstaaten, die **die Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen wieder einführen, in geeigneter Weise die Öffentlichkeit über die Wiedereinführung der **Grenzkontrolle** sowie über die zugelassenen Grenzübergangsstellen.

⁷⁴ **DE**, der sich **FR** anschloss, schlug vor, dass ein Anhang mit detaillierten Bestimmungen angefügt wird. **KOM** will über einen genaueren Wortlaut von Artikel **24** nachdenken.

⁷⁵ **DK** und **FR** wiesen darauf hin, dass der Bericht vertrauliche Informationen enthalten könnte. **KOM** erklärte, dass auf die Frage der Vertraulichkeit in Artikel 28 eingegangen werde.

Artikel 28
Vertraulichkeit

Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats wahren die anderen Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament und die Kommission die Vertraulichkeit der Angaben, die im Rahmen der Wiedereinführung oder Verlängerung der **Grenzkontrolle** sowie des gemäß Artikel 26 erstellten Berichts übermittelt wurden.

TITEL IV
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29
Änderung der Anhänge

Die Anhänge I bis **XI** werden nach dem in Artikel 30 Absatz 2 genannten Verfahren geändert.

Artikel 30
Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 31
[...]

Artikel 32
Mitteilung von Informationen durch die Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre nationalen Vorschriften zu Artikel 19 Buchstaben c und d mit. Spätere Änderungen dieser Vorschriften teilen sie binnen fünf Arbeitstagen mit.

Diese von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 33
Bericht über die Anwendung von Titel III

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung von Titel III vor.

Die Kommission widmet den Schwierigkeiten, die sich aus der Wiedereinführung **der Grenzkontrolle** an den Binnengrenzen ergeben können, besondere Aufmerksamkeit. Gegebenenfalls unterbreitet sie Vorschläge, um diesen Schwierigkeiten abzuweichen.

Artikel 34
[...] Aufhebungen

(1) Die Artikel 2 bis 8 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 werden mit Wirkung vom ... *[Zeitpunkt der Anwendung dieser Verordnung]* **aufgehoben**.

(2) Mit Wirkung vom ... *[derselbe Zeitpunkt]* werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- das Gemeinsame Handbuch mit seinen Anlagen;
- die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 22. Dezember 1994 (SCH/Com-ex (94) 17, 4. Rev.) und vom 20. Dezember 1995 (SCH/Com-ex (95) 20, 2. Rev.);
- die Anlage 7 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion;
- die Verordnung (EG) Nr. 790/2001.

Bezugnahmen auf die gestrichenen Artikel und die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach der Vergleichstabelle in **Anhang XII** zu lesen.

Artikel 35
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt **sechs Monate** nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

[...]

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I
Zugelassene Grenzübergangsstellen

<u>BELGIEN</u>	:	Seite	30
<u>TSCHECHISCHE REPUBLIK</u>	:	Seite	31
<u>DÄNEMARK</u>	:	Seite	42
<u>DEUTSCHLAND</u>	:	Seite	51
<u>ESTLAND</u>	:	Seite	70
<u>GRIECHENLAND</u>	:	Seite	74
<u>SPANIEN</u>	:	Seite	79
<u>FRANKREICH</u>	:	Seite	82
<u>ITALIEN</u>	:	Seite	92
<u>ZYPERN</u>	:	Seite	102
<u>LETTLAND</u>	:	Seite	103
<u>LITAUEN</u>	:	Seite	108
<u>LUXEMBURG</u>	:	Seite	113
<u>UNGARN</u>	:	Seite	114
<u>MALTA</u>	:	Seite	120
<u>NIEDERLANDE</u>	:	Seite	121
<u>ÖSTERREICH</u>	:	Seite	122
<u>POLEN</u>	:	Seite	129
<u>PORTUGAL</u>	:	Seite	142
<u>SLOWENIEN</u>	:	Seite	144
<u>SLOWAKEI</u>	:	Seite	156
<u>FINNLAND</u>	:	Seite	162
<u>SCHWEDEN</u>	:	Seite	167
<u>ISLAND</u>	:	Seite	169
<u>NORWEGEN</u>	:	Seite	171

BELGIEN

Flughäfen

- Brüssel-National (Zaventem)
- Ostende
- Deurne
- Bierset
- Gosselies
- Wevelgem (Landeplatz)

Seegrenzen

- Antwerpen
- Ostende
- Zeebrugge
- Nieuwpoort
- Gent
- Blankenberge

Landgrenzen

- Eurostar (Kanaltunnel) [Hochgeschwindigkeitszug]
Bahnhof Brüssel-Süd

TSCHECHISCHE REPUBLIK

TSCHECHISCHE REPUBLIK – POLEN

Landgrenzen

1. Bartultovice – Trzebina
2. Bílý Potok – Paczków
3. Bohumín – Chałupki
4. Bohumín – Chałupki (Eisenbahn)
5. Bukovec – Jasnowice
6. Český Těšín – Cieszyn
7. Český Těšín – Cieszyn (Eisenbahn)
8. Chotěbuz – Cieszyn
9. Dolní Lipka – Boboszów
10. Dolní Marklovice – Marklowice Górne
11. Frýdlant v Čechách – Zawidów (Eisenbahn)
12. Habartice – Zawidów
13. Harrachov – Jakuszyce
14. Horní Lištná – Leszna Górna
15. Hrádek nad Nisou – Porajów
16. Královec – Lubawka
17. Královec – Lubawka (Eisenbahn)
18. Krnov – Pietrowice
19. Kunratice – Bogatynia

20. Lichkov – Międzylesie (Eisenbahn)
21. Meziměstí – Mieroszów (Eisenbahn)
22. Mikulovice – Głuchołazy
23. Mikulovice – Głuchołazy (Eisenbahn)
24. Náchod – Kudowa Słone
25. Nové Město p. Smrkem – Czerniawa Zdrój
26. Osoblaha – Pomorzowiczki
27. Otovice – Tłumaczów
28. Petrovice u Karviné – Zebrzydowice (Eisenbahn)
29. Píšť – Owsiszczce
30. Pomezní Boudy – Przełęcz Okraj
31. Srbská – Miłoszów
32. Starostín – Golińsk
33. Sudice – Pietraszyn
34. Závada – Golkowice
35. Zlaté Hory – Konradów

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

1. Andělka – Lutogniewice**
2. Bartošovice v Orlických horách – Niemojów*/**
3. Bernartice – Dziewiętlice*
4. Beskydek – Beskidek*
5. Bílá Voda – Złoty Stok*

6. Božanov – Radków**
7. Česká Čermná – Brzozowice**
8. Chomýž – Chomiąza*
9. Chuchelná – Borucin*
10. Chuchelná – Krzanowice*
11. Harrachov – Polana Jakuszycka**
12. Hať – Rudyszwałd*
13. Hať – Tworków*
14. Hněvošice – Ściborzyce Wielkie*
15. Horní Albeřice – Niedamirów
16. Horní Morava – Jodłów**
17. Hřava – Jaworzynka*/**
18. Janovičky – Głuszyca Górna**
19. Karviná Ráj II – Kaczyce Górne*
20. Kojkovice – Puńców*
21. Kopytov – Olza*
22. Linhartovy – Lenarcice*
23. Luční bouda – Równia pod Śnieżką**
24. Luční bouda – Śląski Dom**
25. Machovská Lhota – Ostra Góra**
26. Malá Čermná – Czerdna*
27. Malý Stožek – Stožek*
28. Masarykova chata – Zieleniec**
29. Mladkov (Petrovičky) – Kamieńczyk**
30. Nýdek – Wielka Czantorja**
31. Olešnice v Orlických horách (Čihalka) – Duszniki Zdrój**
32. Opava – Pilszcz*
33. Orlické Záhoří – Mostowice*
34. Petříkovice – Okreszyn**
35. Pišť – Bolesław*
36. Rohov – Ściborzyce Wielkie*
37. Šilheřovice – Chałupki*
38. Smrk – Stóg Izerski**

39. Soví sedlo (Jelenka) – Sowie Przełęcz**
40. Špindleruv Mlýn – Przesieka**
41. Staré Město – Nowa Morawa*/**
42. Strahovice – Krzanowice*
43. Travná – Lutynia*/**
44. Třebom – Gródczanki*
45. Třebom – Kietrz*
46. Úvalno – Branice*
47. Vávrovice – Wiechowice*
48. Velké Kunčice – Sławniowice*
49. Velký Stožec – Stożek**
50. Věřňovice – Gorzyczki*
51. Věřňovice – Łaziska*
52. Vidnava – Kałków*
53. Vosecká bouda (Tvarožník) – Szrenica**
54. Vrchol Kralického Sněžníku – Snieznik**
55. Žaclěř (Bohr) – Niedomirów**
56. Zdoňov – Łączna**
57. Zlaté Hory (Biskupská Hora) – Jarnołówek (Biskupia Kupa)**

TSCHECHISCHE REPUBLIK – SLOWAKEI

Landgrenzen

1. Bílá – Klokočov
2. Bílá-Bumbálka – Makov
3. Břeclav (Autobahn) – Brodské (Autobahn)
4. Březová – Nová Bošáca
5. Brumov-Bylnice – Horné Srnie
6. Hodonín – Holíč
7. Hodonín – Holíč (Eisenbahn)

8. Horní Lideč – Lúky pod Makytou (Eisenbahn)
9. Lanžhot – Brodské
10. Lanžhot – Kúty (Eisenbahn)
11. Mosty u Jablunkova – Čadca (Eisenbahn)
12. Mosty u Jablunkova – Svrčinovec
13. Nedašova Lhota – Červený Kameň
14. Šance – Čadca-Milošová
15. Starý Hrozenkov – Drietoma
16. Strání – Moravské Lieskové
17. Střelná – Lysá pod Makytou
18. Sudoměřice – Skalica
19. Sudoměřice – Skalica (Eisenbahn)
20. Velká nad Veličkou – Vrbovce (Eisenbahn)
21. Velká nad Veličkou – Vrbovce
22. Vlárský průsmyk – Horné Srnie (Eisenbahn)

TSCHECHISCHE REPUBLIK – ÖSTERREICH

Landgrenzen

1. Břeclav – Hohenau (Eisenbahn)
2. České Velenice – Gmünd
3. České Velenice – Gmünd (Eisenbahn)
4. České Velenice – Gmünd 2
5. Chlum u Třeboně – Schlag
6. Čížov – Hardegg
7. Dolní Dvořiště – Wulowitz
8. Halámky – Neu-Nagelberg
9. Hatě – Kleinhaugsdorf
10. Hevlín – Laa an der Thaaya
11. Hnanice – Mitterretzbach
12. Horní Dvořiště – Summerau (Eisenbahn)
13. Ježová – Iglbach
14. Koranda – St. Oswald
15. Mikulov – Drasenhofen
16. Nová Bystřice – Grametten
17. Nové Hrady – Pyhrabruck
18. Plešné jezero – Holzschlag
19. Poštorná – Reinthal
20. Přední Výtoň – Guglwald
21. Šatov – Retz (Eisenbahn)
22. Slavonice – Fratres
23. Studánky – Weigetschlag
24. Valtice – Schrattenberg
25. Vratěním – Drosendorf
26. Zadní Zvonková – Schöneben

TSCHECHISCHE REPUBLIK – DEUTSCHLAND

Landgrenzen

1. Aš – Selb
2. Aš – Selb-Plössberg (Eisenbahn)
3. Boží Dar – Oberwiesenthal
4. Broumov – Mähring
5. Česká Kubice – Furth im Wald (Eisenbahn)
6. Cheb – Schirnding (Eisenbahn)
7. Cínovec – Altenberg
8. Cínovec – Zinnwald
9. Děčín – Bad Schandau (Eisenbahn)
10. Dolní Poustevna – Sebnitz
11. Doubrava – Bad Elster
12. Folmava – Furth im Wald - Schafberg
13. Hora sv. Šebestiána – Reitzenhain
14. Hrádek nad Nisou – Zittau (Eisenbahn)
15. Hřensko – Schmilka
16. Hřensko – Schöna (Fluss)
17. Jiříkov – Neugersdorf
18. Kraslice – Klingenthal
19. Kraslice / Hraničná – Klingenthal (Eisenbahn)
20. Lísková – Waldmünchen
21. Mníšek – Deutscheinsiedel
22. Moldava – Neurehefeld
23. Pavlův Studenec – Bärnau
24. Pomezí nad Ohří – Schirnding
25. Potůčky – Johanngeorgenstadt (Eisenbahn)
26. Potůčky – Johanngeorgenstadt
27. Petrovice – Bahratal
28. Rožany – Sohland
29. Rozvadov – Waidhaus
30. Rozvadov – Waidhaus (Autobahn)
31. Rumburk – Ebersbach – Habrachtice (Eisenbahn)

32. Rumburk – Neugersdorf
33. Rumburk – Seifhennersdorf
34. Stožec – Haidmühle
35. Strážný – Philippsreuth
36. Svatá Kateřina – Neukirchen b. Hl. Blut
37. Svatý Kříž – Waldsassen
38. Varnsdorf – Seifhennersdorf
39. Vejprty – Bärenstein
40. Vejprty – Bärenstein (Eisenbahn)
41. Vojtanov – Bad Brambach (Eisenbahn)
42. Vojtanov – Schönberg
43. Všeruby – Eschlkam
44. Železná – Eslarn
45. Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein
46. Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein (Eisenbahn)

Grenzübergangsstellen für Touristen

1. Brandov – Olbernhau (Grünthal)
2. Branka – Hermannsreuth
3. Bublava –Aschberg/ Klingenthal
4. Bučina – Finsterau
5. Čerchov – Lehmgrubenweg
6. Černý Potok – Jöhstadt
7. České Hamry – Hammerunterwiesenthal
8. České Žleby – Bischofsreut (Marchhäuser)
9. Český Jiřetín – Deutschgeorgenthal
10. Český Mlýn 1 – Rittergrün (Zollstrasse)
11. Český Mlýn 1 – Rittergrün (Kaffenbergweg)
12. Debrník – Ferdinandsthal
13. Dolní Podluží – Waltersdorf (Herrenwalde)
14. Dolní Světlá – Jonsdorf
15. Dolní Světlá – Waltersdorf
16. Dolní Žleb – Elbradweg Schöna

17. Fleky – Hofberg
18. Fojtovice – Fürstenau
19. Hora sv. Kateřiny – Deutschenkatharinenberg
20. Horní Paseky – Bad Brambach
21. Hrádek nad Nisou – Hartau
22. Hranice – Bad Elster/Bärenloh
23. Hranice – Ebmath
24. Hřebečná (Boží Dar/Hubertky) – Oberwiesenthal
25. Hřebečná/Korce – Henneberg (Oberjugel)
26. Hřensko – Schöna
27. Hubertky - Tellerhäuser
28. Jelení – Wildenthal
29. Jílové/Sněžník – Rosenthal
30. Jiříkov – Ebersbach (Bahnhofstr.)
31. Křížový Kámen – Kreuzstein
32. Krompach – Jonsdorf
33. Krompach – Oybin/Hain
34. Kryštofovy Hamry – Jöhstadt (Schmalzgrube)
35. Libá/Dubina – Hammermühle
36. Lipová – Sohland
37. Lobendava – Langburkersdorf
38. Lobendava/Severní – Steinigtwolmsdorf
39. Loučná – Oberwiesenthal
40. Luby – Wernitzgrün
41. Mikulášovice – Hinterhermsdorf
42. Mikulášovice (Tomášov) – Sebnitz OT/Hertigswalde (Waldhaus)
43. Mikulášovice/Tanečnice – Sebnitz (Forellenschänke)
44. Moldava – Holzgau
45. Mýtina – Neualbenreuth
46. Nemanice/Lučina – Untergrafenried
47. Nová Ves v Horách – Deutschneudorf
48. Nové Domy - Neuhausen
49. Nové Údolí /Trojstoličnick/ – Dreisessel
50. Ostrý – Großer Osser

51. Ovčí Vrch – Hochstraße
52. Petrovice – Lückendorf
53. Pleš – Friedrichshäng
54. Plesná – Bad Brambach
55. Pod Třemi znaky – Brombeerregel
56. Potůčky – Breitenbrunn (Himmelswiese)
57. Prášily – Scheuereck
58. Přední Zahájí – Waldheim
59. Rybník – Stadlern
60. Šluknov/Rožany – Sohland (Hohberg)
61. Starý Hrozňatov – Hatzenreuth
62. Tři znaky – Drei Wappen
63. Zadní Chalupy - Helmhof
64. Zadní Cínovec - Georgenfeld
65. Zadní Doubice – Hinterheermsdorf
66. Ždár – Griesbach
67. Železná Ruda – Bayerisch Eisenstein

Flughäfen

1. Öffentliche ⁷⁶
 1. Brno – Tuřany
 2. Karlovy Vary
 3. Klatovy
 4. Mnichovo Hradiště
 5. Olomouc
 6. Ostrava – Mošnov
 7. Pardubice
 8. Praha – Ruzyně
 9. Uherské Hradiště – Kunovice

⁷⁶ Internationale Flughäfen sind je nach Nutzerkategorie in öffentliche und nicht öffentliche Flughäfen unterteilt. Auf öffentlichen Flughäfen sind im Rahmen ihrer technischen und operativen Kapazitäten alle Flugzeuge zugelassen.

2. Nicht öffentliche ⁷⁷
 1. Benešov
 2. České Budějovice – Hosín
 3. Hradec Králové
 4. Plzeň Líně'
 5. Otrokovice
 6. Přerov
 7. Roudnice nad Labem
 8. Vodochody
 9. Vysoké Mýto

⁷⁷ Die Nutzer nicht öffentlicher Flughäfen werden vom Amt für Zivilluftfahrt auf Vorschlag des Flughafenbetreibers bestimmt.

DÄNEMARK

Seegrenzen:

Dänemark:

- Aabenrå Havn
- Aggersund Kalkværks Udskibningsbro
- Allinge Havn
- Asnæsværkets Havn
- Assens Havn
- Augustenborg Havn
- Avedøreværkets Havn
- Bagenkop Havn
- Bandholm Havn
- Bogense Havn
- Bønnerup Havn
- Dansk Salt A/S' Anlægskaj (Mariager)
- Det Danske Stålvalseværk A/S' Havn (Frederiksværk)
- Dragør Havn
- Enstedværkets Havn (Aabenraa)
- Esbjerg Havn
- Faaborg Havn

- Fakse Havn
- Fakse Ladeplads Fiskeri- og Lystbådehavn
- Fredericia Havn
- Frederikshavn Havn
- Gedser Færgehavn
- Grenaa Havn
- Gråsten Havn
- Gudhjem Havn
- Gulfhavn, Stignæs (Skælskør)
- Haderslev Havn
- Hals Havn
- Hanstholm Havn
- Hasle Havn
- Helsingør Statshavn
- Helsingør Færgehavn
- Hirtshals Havn
- H.J. Hansen Hadsund A/S' Havn
- Hobro Havn
- Holbæk Havn
- Holstebro-Struer Havn
- Horsens Havn

- Hou Havn (Odder)
- Hundested Havn
- Hvide Sande Havn
- Kalundborg Havn
- Kaløvig Bådehavn
- Kerteminde Havn og Marina
- Klintholm Havn
- Koldby Kås Havn (Samsø)
- Kolding Havn
- Kongsdal Havn
- Korsør Havn
- Kyndbyværkets Havn
- Københavns Havn
- Køge Havn
- Lemvig Havn
- Lindø-Terminalen
- Lyngs Odde Ammoniakhavn
- Løgstør Havn
- Marstal Havn
- Masnedøværkets Havn
- Middelfart Havn

- Nakskov Havn
- Nexø Havn
- NKT Trådværket A/S' Havn (Middelfart)
- Nordjyllandsværkets Havn (Vendsyssel)
- Nyborg Havn A/S med Lindholm Havn og Avernakke Pier
- Nyborg Fritids- og Lystbådehavn samt Fiskerihavn
- Nykøbing Falster Havn
- Nykøbing Mors Havn
- Næstved Havn
- Odense Havn
- Odense Staalskibsværft A/S' Havn
- Orehoved Havn
- Randers Havn
- Rudkøbing Havn
- Rødby Færge- og Trafikhavn
- Rømø Havn
- Rønne Havn
- Skagen Havn
- Skive Havn
- Skærbækværkets Havn
- Spodsbjerg Færgehavn

- Statoil Pieren (Kalundborg)
- Stege Havn
- Stevns Kridtbruds Udskebningspier
- Stignæsværkets Havn
- Stubbekøbing Havn
- Studstrupværkets Havn (Skødstrup)
- Svaneke Havn
- Svendborg Trafikhavn
- Sæby Havn
- Søby Havn
- Sønderborg Havn
- Tejn Havn
- Thisted Havn
- Thorsminde Havn
- Thyborøn Havn
- Vang Havn
- Vejle Havn
- Vordingborg Havn
- Ærøskøbing Havn
- Aalborg Havn
- Aalborg Portland

- Aarhus Havn
- Aarø Havn
- Aarøsund Havn

Färöer:

- Fuglafjarðar Havn
- Klaksvíkar Havn
- Kollafjardar Havn
- Oyra Havn
- Runavíkar Havn
- Tórshavn Havn
- Tvøroyrar Havn
- Vágs Havn
- Miovags/Sandavags Havn
- Sørvags Havn
- Vestmanna Havn

Grönland:

- Aasiaat Havn (Egedesminde)
- Ilulissat Havn (Jakobshavn)
- Illoqqortoormiit Havn (Scoresbysund)

- Kangerlussuaq Havn (Søndre Strømfjord)
- Maniitsoq Havn (Sukkertoppen)
- Nanortalik Havn
- Narsaq Havn
- Narsarsuaq Havn
- Nuuk Havn (Godthåb)
- Paamiut Havn (Frederikshåb)
- Qaanaaq Havn (Thule)
- Qaqortoq Havn (Julianehåb)
- Qasigiannuguit Havn (Christianshåb)
- Qeqertarsuaq Havn (Godhavn)
- Sisimiut Havn (Holsteinsborg)
- Tasiilaq Havn (Angmagssalik)
- Upernavik Havn
- Uummannaq Havn (Umanak)

Flughäfen:

Dänemark:

- Billund Lufthavn
- Esbjerg Lufthavn

- Grønholt Flyveplads
- Herning Flyveplads
- Karup Lufthavn
- Koldingegnens Lufthavn i Vamdrup
- Københavns Lufthavn i Kastrup
- Lolland-Falster Airport
- Lemvig Flyveplads
- Odense Lufthavn
- Randers Flyveplads
- Københavns Lufthavn i Roskilde
- Bornholm Lufthavn
- Sindal Lufthavn
- Skive Lufthavn
- Stauning Lufthavn
- Sydfyns Flyveplads på Tåsinge
- Sønderborg Lufthavn
- Thisted Lufthavn
- Vojens Lufthavn
- Ærø Lufthavn
- Aalborg Lufthavn
- Aarhus Lufthavn

- Aars Flyveplads i Løgstør

Färöer:

- Vágar Lufthavn

Grönland:

- Aasiaat Lufthavn (Egedesminde)
- Ilulissat Lufthavn (Jakobshavn)
- Kangerlussuaq Lufthavn (Søndre Strømfjord)
- Kulusuk Lufthavn
- Maniitsoq Lufthavn (Sukkertoppen)
- Nerlerit Inaat Lufthavn
- Narsarsuaq Lufthavn
- Pituffik Lufthavn (Thule)
- Nuuk Lufthavn (Godthåb)
- Qaanaaq Lufthavn (Thule)
- Sisimiut Lufthavn (Holsteinsborg)
- Upernavik Lufthavn
- Uummannaq Lufthavn (Umanak)

DEUTSCHLAND

Zugelassene Grenzübergangsstellen

DEUTSCHLAND – POLEN

- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite* - *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf polnischer Seite*

Ahlbeck	Swinemünde (Świnoujście)
Linken	Neu Lienken (Lubieszyn)
Grambow Bahnhof	Scheune (Szczecin-Gumieńce)
Pomellen Autobahn (BAB 11)	Kolbitzow (Kolbaskowo)
Tantow Bahnhof	Scheune (Szczecin-Gumieńce)
Rosow	Rosow (Rosówek)
Mescherin	Greifenhagen (Gryfino)
Gartz	Fiddichow (Widuchowa)
Schwedt	Nieder Kränig (Krajnik Dolny)
Hohensaaten-Hafen	Niederwutzen (Osinów Dolny)
Hohenwutzen	Niederwutzen (Osinów Dolny)
Küstrin-Kietz	Küstrin (Kostrzyn)
Küstrin-Kietz Bahnhof	Küstrin (Kostrzyn)
Frankfurt/Oder Hafen	Słubice
Frankfurt/Oder Straße	Słubice
Frankfurt/Oder Bahnhof	Kunersdorf (Kunowice)
Frankfurt/Oder Autobahn (BAB 12)	Schwetig (Świecko)
Eisenhüttenstadt	Mühlow (Miłów)
Guben Straße	Guben (Gubin)
Guben Bahnhof	Guben (Gubin)

Forst Bahnhof	Forst (Zasieki)
Forst Autobahn (BAB 15)	Erlenholz (Olszyna)
Bad Muskau	Muskau (Mużaków)
Podrosche	Priebus (Przewoz)
Horka Bahnhof	Nieder Bielau (Bielawa Dolna)
Ludwigsdorf Autobahn	Hennersdorf (Jedrzychowice)
Görlitz Straße	Görlitz (Zgorzelec)
Görlitz Bahnhof	Görlitz (Zgorzelec)
Ostriz	Ostriz-Bahnhof (Krzewina Zgorzelecka)
Zittau Choppin-Straße	Kleinschönau (Sieniawka)
Zittau-Friedensstraße	Poritsch (Porajow)

Zugelassene Grenzübergangsstellen

DEUTSCHLAND – TSCHECHISCHE REPUBLIK

- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf deutscher Seite* - *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf tschechischer Seite*

Zittau Bahnhof	Grottau an der Neiße (Hrádek n.N.)
Seifhennersdorf (Nordstraße)	Rumburg (Rumbuk)
Seifhennersdorf	Warnsdorf (Varnsdorf)
Neugersdorf	Georgswalde (Jiřikov)
Ebersbach Bahnhof	Rumburg (Rumburk)
Sebnitz	Niedereinsiedel (Dolni Poustevna)
Schmilka	Herrnskretsch (Hřensko)

Bad Schandau Bahnhof	Tetschen (Děčín)
Schöna	Herrnskretschen (Hřensko)
Bahratal	Peterswald (Petrovice)
Zinnwald	Zinnwald (Cinovec)
Neurehefeld	Moldava (Moldau)
Reitzenhain	Sebastiansberg (Hora Sv. Šebestiána)
Bärenstein (Eisenbahn)	Weipert (Vejprty)
Bärenstein	Weipert (Vejprty)
Oberwiesenthal	Gottesgab (Boží Dar)
Johanngeorgenstadt Bahnhof	Breitenbach (Potučky)
Johanngeorgenstadt	Breitenbach (Potučky)
Klingenthal	Graslitz (Kraslice)
Bad Brambach Bahnhof	Voitersreuth (Vojtanov)
Schönberg	Voitersreuth (Vojtanov)
Bad Elster	Grün (Doubrava)
Selb	Asch (Aš)
Selb-Plößberg Bahnhof	Asch (Aš)
Schirnding Cheb/Eger Bahnhof	Eger (Cheb)
Schirnding	Mühlbach (Pomezi)
Waldsassen	Heiligenkreuz(Svaty Kříž)
Mähring	Promenhof (Broumov)
Bärnau	Paulusbrunn (Pavluv Studenec)
Waidhaus (B 14)	Roßhaupt (Rozvadov)
Waidhaus Autobahn (BAB 6)	Roßhaupt (Rozvadov)
Eslarn	Eisendorf (Železná)
Waldmünchen	Haselbach (Lisková)
Furth im Wald Schafberg	Vollmau (Folmava)

Furth im Wald Bahnhof
Eschlkam
Neukirchen b. HL. Blut
Bayerisch Eisenstein
Bayerisch Eisenstein Bahnhof
Philippsreuth
Haidmühle

Böhmisch Kubitzten (Česká Kubice)
Neumark (Všeruby)
St. Katharina (Sverá Katerina)
Markt Eisenstein (Železná Ruda)
Markt Eisenstein (Železná Ruda)
Kuschwarda (Strážny)
Tusset (Stožek)

Zugelassene Grenzübergangsstellen

DEUTSCHLAND – SCHWEIZ

- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle
auf deutscher Seite*

- *Bezeichnung der Grenzübergangsstelle auf
schweizerischer Seite*

Konstanz-Klein Venedig
Konstanz-Schweizer.Personenbahnhof
Konstanz-Wiesenstraße
Konstanz-Kreuzlinger Tor
Konstanz-Emmishofer Tor
Konstanz-Paradieser Tor
Gaienhofen
Hemmenhofen
Wangen
Öhningen-Oberstaad
Öhningen
Rielasingen Bahnhof

Kreuzlingen-Seestraße
Konstanz Personenbahnhof
Kreuzlingen-Wiesenstraße
Kreuzlingen
Kreuzlingen-Emmishofer
Tägerwilen
Steckborn
Steckborn
Mammern
Stein am Rhein
Stein am Rhein
Ramsen Bahnhof

Singen Bahnhof	Schaffhausen
Rielasingen	Ramsen-Grenze
Gasthof "Spießhof" an der B 34	Gasthof "Spiesshof"
Gottmadingen	Buch-Grenze
Murbach	Buch-Dorf
Gailingen-Ost	Ramsen-Dorf
Gailingen-Brücke	Diessenhofen
Gailingen-West	Dörflingen-Pünt und Dörflingen-Laag
Randegg	Neu Dörflingen
Bietingen	Thayngen Straße
Thayngen Bahnhof	Thayngen Bahnhof
Ebringen	Thayngen-Ebringer Straße
Schlatt am Randen	Thayngen-Schlatt
Büßlingen	Hofen
Wiechs-Dorf	Altdorf
Wiechs-Schlauch	Merishausen
Neuhaus-Randen	Bargen
Fützen	Beggingen
Stühlingen	Schleitheim
Eberfingen	Hallau
Eggingen	Wunderklingen
Erzingen	Trasadingen
Erzingen Bahnhof	Trasadingen Bahnhof
Weisweil	Wilchingen
Jestetten-Wangental	Osterfingen
Jestetten-Hardt	Neuhausen
Jestetten Bahnhof	Neuhausen Bahnhof

Altenburg-Rheinau Bahnhof	Neuhausen Bahnhof
Altenburg-Nohl	Nohl
Altenburg-Rheinbrücke	Rheinau
Nack	Rüdlingen
Lottstetten	Rafz-Solgen
Lottstetten-Dorf	Rafz-Grenze
Lottstetten Bahnhof	Rafz Bahnhof
Baltersweil	Rafz-Schluchenberg
Dettighofen	Buchenloh
Bühl	Wil-Grenze
Günzgen	Wasterkingen
Herdern	Rheinsfelden
Rötteln	Kaiserstuhl
Reckingen	Rekingen
Ein	Zurzach-Burg
Waldshut Bahnhof	Koblenz
Waldshut-Rheinbrücke	Koblenz
Waldshut-Rheinfähre	Juppen / Full
Dogern	Leibstadt
Albbruck	Schwaderloch
Laufenburg	Laufenburg
Bad Säckingen-alte Rheinbrücke	Stein / Holzbrücke
Bad Säckingen	Stein
Rheinfeldern	Rheinfeldern
Grenzacherhorn	Riehen-Grenzacher Straße
Inzlingen	Riehen-Inzlinger Straße
Lörrach-Wiesentalbahn	Riehen Bahnhof

Lörrach-Stetten
Lörrach-Wiesenuferweg
Weil-Ost
Basel Badischer Personenbahnhof
Basel Badischer Rangierbahnhof
im Weil am Rhein
Weil-Otterbach
Weil-Friedlingen
Weil am Rhein-Autobahn (BAB 5)

Riehen
Riehen-Weilstraße
Riehen-Weilstraße
Basel Badischer Bahnhof
Basel Badischer Rangierbahnhof

Basel-Freiburger Straße
Basel-Hiltalinger Straße
Basel

Zugelassene Grenzübergangsstellen

BODENSEEHÄFEN

Lindau-Städtischer Segelhafen
Lindau-Hafen
Bad Schachen
Wasserburg (Bodensee)
Langenargen
Friedrichshafen-Hafen
Meersburg
Überlingen
Mainau
Konstanz-Hafen
Insel Reichenau
Radolfzell

Zugelassene Grenzübergangsstellen

RHEINHÄFEN

Rheinfelden-Rheinhafen

Wyhlen (Wyhlen GmbH)

Grenzach (Fa. Geigy)

Grenzach (Fa. Hoffmann La Roche AG)

Weil-Schiffsanlegestelle

Weil-Rheinhafen

Zugelassene Grenzübergangsstellen

NORDSEEHÄFEN

List/Sylt

Hörnum/Sylt

Dagebüll

Wyk/Föhr

Wittdün/Amrum

Pellworm

Strucklahnungshörn/Nordstrand

Süderhafen/Nordstrand

Husum

Friedrichstadt

Tönning

Büsum

Meldorfer Hafen
Friedrichskoog
Helgoland
Itzehoe
Wewelsfleth
Brunsbüttel
Glückstadt
Elmshorn
Uetersen
Wedel
Hamburg
Hamburg-Neuenfelde
Buxtehude
Stade
Stadersand
Bützflether Sand
Otterndorf
Cuxhaven
Bremerhaven
Bremen
Lemwerder
Elsfleth
Brake
Großensiel
Nordenham
Fedderwardsiel

Eckwarderhörne
Varel
Wilhelmshaven
Hooksiel
Horumersiel
Carolinensiel (Harlesiel)
Neuharlingersiel
Bensersiel
Westeraccumersiel
Norddeich
Greetsiel
Wangerooge
Spiekeroog
Langeoog
Baltrum
Norderney
Juist
Borkum
Emden
Leer
Weener
Papenburg
Herbrum

Zugelassene Grenzübergangsstellen

OSTSEEHÄFEN

Flensburg-Hafen

Flensburg-Mürwik (Hafenanlage der Bundesmarine)

Glücksburg

Langballigau

Quern-Neukirchen

Gelting

Maasholm

Schleimünde

Kappeln

Olpenitz (Hafenanlagen der Bundesmarine)

Schleswig

Ostseebad Damp

Eckernförde

Eckernförde (Hafenanlagen der Bundesmarine)

Surendorf (Hafenanlagen der Bundesmarine)

Rendsburg

Strande

Schilksee

Kiel-Holtenau

Kiel

Möltenort/Heikendorf

Jägersberg (Hafenanlage der Bundesmarine)

Laboe

Orth

Puttgarden Bahnhof

Puttgarden
Burgstaaken
Heiligenhafen
Großenbrode (Hafenanlagen der Bundesmarine)
Grömitz
Neustadt (Hafenanlage der Bundesmarine)
Niendorf
Lübeck-Travemünde
Lübeck
Timmendorf
Wolgast
Wismar
Warnemünde
Rostock Überseehafen
Stralsund
Libben
Bock
Saßnitz
Ruden
Greifswald-Ladebow Hafen
Kamminke
Ahlbeck Seebrücke

ODERHAFF

Anklam Hafen

Karnin

Ueckermünde

Altwarp Hafen

Zugelassene Grenzübergangsstellen

Verkehrsflughäfen, Flug- und Landeplätze

IM BUNDESLAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

Eggebek

Flensburg-Schäferhaus

Helgoland-Düne

Hohn

Itzehoe-Hungriger Wolf

Kiel-Holtenau

Lübeck-Blankensee

Schleswig/Jagel

Westerland/Sylt

Wyk/Föhr

IM BUNDESLAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

Barth

Heringsdorf

Neubrandenburg-Trollenhagen

Rostock-Laage

IM BUNDESLAND HAMBURG

Hamburg

IM BUNDESLAND BREMEN

Bremen

Bremerhaven-Luneort

IM BUNDESLAND NIEDERSACHSEN

Borkum

Braunschweig-Waggum

Bückebug-Achum

Celle

Damme/Dümmer-See

Diepholz

Emden

Fassberg

Ganderkesee

Hannover

Jever

Nordhorn-Lingen

Leer-Papenburg

Lemwerder, Werksflughafen der Weser-Flugzeugbau GmbH Bremen

Norderney

Nordholz

Osnabrück-Atterheide

Peine-Eddersee

Wangerooge

Wilhelmshaven-Mariensiel

Wittmundhafen

Wunstorf

IM BUNDESLAND BRANDENBURG

Cottbus-Drewitz

Cottbus-Neuhausen

Kyritz

Nauen

Neuhausen

Schönhagen

IM BUNDESLAND BERLIN

Tegel

Tempelhof

Schönefeld

IM BUNDESLAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Aachen-Merzbrück

Arnsberg

Bielefeld-Windelsbleiche

Bonn-Hardthöhe
Dahlemer Binz
Dortmund-Wickede
Düsseldorf
Essen-Mülheim
Hangelar
Hopsten
Köln / Bonn
Marl / Loemühle
Meinerzhagen
Mönchengladbach
Münster-Osnabrück
Nörvenich
Paderborn-Lippstadt
Porta Westfalica
Rheine-Bentlage
Siegerland
Stadtlohn-Wenningfeld

IM BUNDESLAND SACHSEN

Dresden
Leipzig-Halle
Rothenburg/Oberlausitz

IM BUNDESLAND THÜRINGEN

Erfurt

IM BUNDESLAND RHEINLAND-PFALZ

Büchel

Föhren

Koblenz-Winningen

Mendig

Pferdsfeld

Pirmasens-Zweibrücken

Speyer

Worms-Bürgerweide-West

IM BUNDESLAND SAARLAND

Saarbrücken-Ensheim

Saarlouis/Düren

IM BUNDESLAND HESSEN

Egelsbach

Allendorf/Eder

Frankfurt/Main

Fritzlar

Kassel-Calden

Reichelsheim

IM BUNDESLAND BADEN-WÜRTTEMBERG

Aalen-Heidenheim-Elchingen

Baden Airport Karlsruhe Baden-Baden

Baden-Baden-Oos

Donaueschingen-Villingen
Freiburg/Brg.
Friedrichshafen-Löwental
Heubach (Krs. Schwäb.Gmünd)
Karlsruhe Forchheim
Konstanz
Laupheim
Leutkirch-Unterzeil
Mannheim-Neuostheim
Mengen
Mosbach-Lohrbach
Niederstetten
Offenburg
Schwäbisch Hall
Stuttgart

IM BUNDESLAND BAYERN

Aschaffenburg
Augsburg-Mühlhausen
Bayreuth-Bindlacher Berg
Coburg-Brandensteinebene
Eggenfelden/Niederbayern
Erding
Fürstenfeldbruck
Hassfurth-Mainwiesen
Herzogenaurach

Hof-Pirk
Ingolstadt
Kempten-Durach
Landsberg/Lech
Landshut-Ellermühle
Lechfeld
Leipheim
Memmingen
München « Franz Joseph Strauß »
Neuburg
Nürnberg
Oberpfaffenhofen, Werkflugplatz der Dornier-Werke GmbH
Passau-Vilshofen
Roth
Rothenburg o. d. Tauber
Straubing-Wallmühle
Weiden/Opf.
Würzburg am Schenkenturm

ESTLAND

ESTLAND – LETTLAND

Landgrenzen

1. Holdre – Omuļi
2. Ikla – Ainaži
3. Jäärja – Ramata
4. Lilli – Unguriņi
5. Mõisaküla – Ipiķi
6. Murati – Veclaicene
7. Valga – Lugaži (Eisenbahn)
8. Valga 1 – Valka 2
9. Valga 2 – Valka 3*
10. Valga 3 – Valka 1
11. Vana-Ikla – Ainaži (Ikla)*
12. Vastse-Roosa – Ape

ESTLAND – RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

1. Koidula – Kunitšina-Gora
2. Luhamaa – Šumilkino
3. Narva – Jaanilinn (Ivangorod) (Eisenbahn)

4. Narva-1 – Jaanilinn (Ivangorod)
5. Narva-2 – Jaanilinn (Ivangorod)*
6. Orava – Petseri (Eisenbahn)
7. Praaga - Storožinets (lake)
8. Saatse – Krupa

*) nur für Fußgänger

Seegrenzen

1. Dirhami
2. Haapsalu
3. Heltermaa
4. Kuivastu
5. Kunda
6. Kuressaare-1
7. Lehtma
8. Lohusalu
9. Loksa
10. Miiduranna
11. Mõntu
12. Muuga
13. Narva-Jõesuu
14. Nasva

15. Paldiski-1
16. Paldiski-2
17. Pärnu-2
18. Pärnu-3
19. Rohuküla
20. Roomassaare
21. Ruhnu
22. Sõru
23. Tallinna-2
24. Tallinna-3
25. Tallinna-4
26. Tallinna-5
27. Tallinna-6
28. Tallinna-7
29. Tallinna-8
30. Tallinna-9
31. Tallinna-10
32. Tallinna-11
33. Tallinna-12
34. Veere
35. Vergi
36. Virtsu

Flughäfen

1. Ämari (nichtöffentlicher Militärflugplatz, für Zivilflugzeuge nicht zugelassen)
2. Kärdla
3. Kuressaare-2
4. Pärnu-1
5. Tallinna-1
6. Tallinna-13
7. Tartu-1

GRIECHENLAND

ΕΝΑΕΡΙΑ ΣΥΝΟΡΑ

FLUGHÄFEN

1.	ΑΘΗΝΑ	ATHINA
2.	ΗΡΑΚΛΕΙΟ	HERAKLION
3.	ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΗ	THESSALONIKI
4.	ΡΟΔΟΣ	RODOS (RHODES)
5.	ΚΕΡΚΥΡΑ	KERKIRA (CORFOU)
6.	ΑΝΤΙΜΑΧΕΙΑ ΚΩ	ANTIMACHIA (KOS)
7.	ΧΑΝΙΑ	CHANIA
8.	ΠΥΘΑΓΟΡΕΙΟ ΣΑΜΟΥ	PITHAGORIO- SAMOS
9.	ΜΥΤΙΛΗΝΗ	MITILINI
10.	ΙΩΑΝΝΙΝΑ	IOANNINA
11.	ΑΡΑΞΟΣ*	ARAXOS*
12.	ΣΗΤΕΙΑ	SITIA
13.	ΧΙΟΣ*	CHIOS*
14.	ΑΡΓΟΣΤΟΛΙ	ARGOSTOLI
15.	ΚΑΛΑΜΑΤΑ	KALAMATA
16.	ΚΑΒΑΛΑ	KAVALA
17.	ΑΚΤΙΟ ΒΟΝΙΤΣΑΣ	AKTIO-VONITSAS
18.	ΜΗΛΟΣ*	MILOS*
19.	ΖΑΚΥΝΘΟΣ	ZAKINTHOS
20.	ΘΗΡΑ	THIRA
21.	ΣΚΙΑΘΟΣ	SKIATHOS
22.	ΚΑΡΠΑΘΟΣ*	KARPATOS*
23.	ΜΥΚΟΝΟΣ	MIKONOS

24.	ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥΠΟΛΗ	ALEXANDROUPOLI
25.	ΕΛΕΥΣΙΝΑ	ELEFSINA
26.	ΑΝΔΡΑΒΙΔΑ	ANDRAVIDA
27.	ΑΤΣΙΚΗ ΛΗΜΝΟΥ	ATSIKI – LIMNOS
28.	ΚΑΣΤΟΡΙΑ	KASTORIA

* Anm.:

Die Flughäfen Araxos, Chios, Karpathos und Milos sind nicht zugelassene Grenzübergangsstellen. Sie sind ausschließlich im Sommer geöffnet.

ΘΑΛΑΣΣΙΑ ΣΥΝΟΡΑ

HÄFEN

1.	ΓΥΘΕΙΟ	GHITHIO
2.	ΣΥΡΟΣ	SIROS
3.	ΗΓΟΥΜΕΝΙΤΣΑ	IGOYMENITSA
4.	ΣΤΥΛΙΔΑ	STILIDA
5.	ΑΓΙΟΣ ΝΙΚΟΛΑΟΣ	AGIOS NIKOLAOS
6.	ΡΕΘΥΜΝΟ	RETHIMNO
7.	ΛΕΥΚΑΔΑ	LEFKADA
8.	ΣΑΜΟΣ	SAMOS
9.	ΒΟΛΟΣ	VOLOS
10.	ΚΩΣ	KOS
11.	ΔΑΦΝΗ ΑΓΙΟΥ ΟΡΟΥΣ	DAFNI-AGIOU OROUS
12.	ΙΒΗΡΑ ΑΓΙΟΥ ΟΡΟΥΣ	IVIRA- AGIOU OROUS
13.	ΓΕΡΑΚΙΝΗ	GERAKINI
14.	ΓΛΥΦΑΔΑ	GLIFADA
15.	ΠΡΕΒΕΖΑ	PREVEZA
16.	ΠΑΤΡΑ	PATRA

17.	ΚΕΡΚΥΡΑ	KERKIRA
18.	ΣΗΤΕΙΑ	SITIA
19.	ΧΙΟΣ	CHIOS
20.	ΑΡΓΟΣΤΟΛΙ	ARGOSTOLI
21.	ΘΕΣΣΑΛΟΝΙΚΗ	THESSALONIKI
22.	ΚΟΡΙΝΘΟΣ	KORINTHOS
23.	ΚΑΛΑΜΑΤΑ	KALAMATA
24.	ΚΑΒΑΛΑ	KAVALA
25.	ΘΑΚΗ	ITHAKI
26.	ΠΥΛΟΣ	PILOS
27.	ΠΥΘΑΓΟΡΕΙΟ ΣΑΜΟΥ	PITHAGORIO - SAMOS
28.	ΛΑΥΡΙΟ	LAVRIO
29.	ΗΡΑΚΛΕΙΟ	HERAKLIO
30.	ΣΑΜΗ ΚΕΦΑΛΛΟΝΙΑΣ	SAMI - KEFALONIA
31.	ΠΕΙΡΑΙΑΣ	PIREAS
32.	ΜΗΛΟΣ	MILOS
33.	ΚΑΤΑΚΩΛΟ	KATAKOLO
34.	ΣΟΥΔΑ ΧΑΝΙΩΝ	SOUDA - CHANIA
35.	ΙΤΕΑ	ITEA
36.	ΕΛΕΥΣΙΝΑ	ELEFSINA
37.	ΜΥΚΟΝΟΣ	MIKONOS
38.	ΝΑΥΠΛΙΟ	NAFPLIO
39.	ΧΑΛΚΙΔΑ	CHALKIDA
40.	ΡΟΔΟΣ	RODOS
41.	ΖΑΚΥΝΘΟΣ	ZAKINTHOS
42.	ΘΗΡΑ	THIRA
43.	ΚΑΛΟΙ ΛΙΜΕΝΕΣ ΗΡΑΚΛΕΙΟΥ	KALI-LIMENES- HERAKLIΟΥ

44.	ΜΥΡΙΝΑ ΛΗΜΝΟΥ	MYRINA - LIMNOS
45.	ΠΑΞΟΙ	PAXI
46.	ΣΚΙΑΘΟΣ	SKIATHOS
47.	ΑΛΕΞΑΝΔΡΟΥΠΟΛΗ	ALEXANDROUPOLI
48.	ΑΙΓΙΟ	AIGHIO
49.	ΠΑΤΜΟΣ	PATMOS
50.	ΣΥΜΗ	SIMI
51.	ΜΥΤΙΛΗΝΗ	MITILINI
52.	ΧΑΝΙΑ	CHANIA
53.	ΑΣΤΑΚΟΣ	ASTAKOS

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ

LANDGRENZEN

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗΝ ΑΛΒΑΝΙΑ

ZU ALBANIEN

1.	ΚΑΚΑΒΙΑ	1.	KAKAVIA
2.	ΚΡΥΣΤΑΛΛΟΠΗΓΗ	2.	CRISTALOPIGHI
3.	ΜΕΡΤΖΑΝΗ	3.	MERTZANI

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ FYROM

1. ΝΙΚΗ
2. ΕΙΔΟΜΕΝΗ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)
3. ΕΥΖΩΝΟΙ
4. ΔΟΙΡΑΝΗ

ZU FYROM

1. NIKI
2. IDOMENI (EISENBAHN)
3. EVZONI
4. DOIRANI

**ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗ
ΒΟΥΛΓΑΡΙΑ**

1. ΠΡΟΜΑΧΩΝΑΣ
2. ΠΡΟΜΑΧΩΝΑΣ
(ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)
3. ΔΙΚΑΙΑ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)
4. ΟΡΜΕΝΙΟ

ZU BULGARIEN

1. PROMACHONAS
2. PROMACHONAS (EISENBAHN)
3. DIKEA - EVROS (EISENBAHN)
4. ORMENIO - EVROS

ΧΕΡΣΑΙΑ ΣΥΝΟΡΑ ΜΕ ΤΗΝ ΤΟΥΡΚΙΑ

1. ΚΑΣΤΑΝΙΕΣ ΕΒΡΟΥ
2. ΠΥΘΙΟΥ (ΣΙΔΗΡΟΔΡΟΜΙΚΟ)
3. ΚΗΠΟΙ ΕΒΡΟΥ

ZUR TÜRKEI

1. KASTANIES - EVROS
2. PITHIO (EISENBAHN)
3. KIPI - EVROS

SPANIEN

Flughäfen

- Madrid-Barajas
- Barcelona
- Gran Canaria
- Palma de Mallorca
- Alicante
- Ibiza
- Málaga
- Sevilla
- Tenerife Sur
- Tenerife Norte (Los Rodeos)
- Valencia
- Almería
- Asturias
- Bilbao
- Fuerteventura
- Gerona
- Granada
- Lanzarote
- La Palma
- Menorca
- Santander
- Santiago
- Vitoria
- Saragossa

- Pamplona
- Jerez de la Frontera
- Valladolid
- Reus
- Vigo
- La Coruña
- Murcia

Seegrenzen

- Algeciras (Cadix)
- Alicante
- Almería
- Arrecife (Lanzarote)
- Avilés (Asturien)
- Barcelona
- Bilbao
- Cádiz
- Cartagena (Murcia)
- Castellón
- Ceuta
- Ferrol (La Coruña)
- Gijón
- Huelva
- Ibiza
- La Coruña
- La Línea de la Concepción
- La Luz (Las Palmas)

- Mahón
- Málaga
- Melilla
- Motril (Granada)
- Palma de Mallorca
- Sagunto (Provincia de Valencia)
- San Sebastian
- Santa Cruz de Tenerife
- Santander
- Sevilla
- Tarifa
- Tarragona
- Valencia
- Vigo

Landgrenzen

- Ceuta
- Melilla
- La Seo de Urgel
- La Línea de la Concepción (*)

(*) Der Zoll- und Polizeikontrollposten "La Línea de la Concepción" stimmt nicht mit der mit der von Spanien anerkannten Grenzziehung nach dem Vertrag von Utrecht überein.

FRANKREICH

Flughäfen

1. Abbeville
2. Agen-la Garenne
3. Ajaccio-Campo dell'Oro
4. Albi-le-Séquestre
5. Amiens-Glisy
6. Angers-Marcé
7. Angoulême-Brie Champniers
8. Annecy-Methet
9. Annemasse
10. Auxerre-Branches
11. Avignon-Caumont
12. Bâle-Mulhouse
13. Bastia-Poretta
14. Beauvais-Tillé
15. Bergerac-Roumanière
16. Besançon-La-Vèze
17. Béziers-Vias
18. Biarritz-Bayonne-Anglet

19. Bordeaux-Mérignac
20. Bourges
21. Brest-Guipavas
22. Caen-Carpiquet
23. Cahors-Lalbenque
24. Calais-Dunkerque
25. Calvi-Sainte-Catherine
26. Cannes-Mandelieu
27. Carcassonne-Salvaza
28. Castres-Mazamet
29. Châlons-Vatry
30. Chambéry-Aix les Bains
31. Charleville-Mézières
32. Châteauroux-Déols
33. Cherbourg-Mauperthus
34. Clermont-Ferrand-Aulnat
35. Colmar-Houssen
36. Courchevel
37. Deauville-Saint-Gatien
38. Dieppe-Saint-Aubin
39. Dijon-Longvic
40. Dinard-Pleurduit

41. Dôle-Tavaux
42. Epinal-Mirecourt
43. Figari-Sud Corse
44. Cap-Tallard
45. Genève-Cointrin
46. Granville
47. Grenoble-Saint-Geoirs
48. Hyères-Le-Palivestre
49. Issy-les-Moulineaux
50. La Môle
51. Lannion
52. La Rochelle-Laleu
53. Laval-Entrammes
54. Le Castelet
55. Le Havre-Octeville
56. Le Mans-Arnage
57. Le Touquet-Paris Plage
58. Lille-Lesquin
59. Limoges-Bellegarde
60. Lognes-Emerainville

61. Lorient-Lann Bihoué
62. Lyon-Bron
63. Lyon-Saint-Exupéry
64. Marseille-Provence
65. Meaux-Esbly
66. Megève
67. Metz-Nancy-Lorraine
68. Monaco-Héliport
69. Montbéliard-Courcelles
70. Montpellier-Méditerranée
71. Morlaix-Ploujean
72. Nancy-Essey
73. Nantes-Atlantique
74. Nevers-Fourchambault
75. Nice-Côte d'Azur
76. Nîmes-Garons
77. Orléans-Bricy
78. Orléans-Saint Denis de l'Hôtel
79. Paris-Charles de Gaulle
80. Paris-le Bourget
81. Paris-Orly
82. Pau-Pyrénées

83. Périgueux-Bassillac
84. Perpignan-Rivesaltes
85. Poitiers-Biard
86. Pontarlier
87. Pontoise-Cormeilles-en-Vexin
88. Quimper-Pluguffan
89. Reims-Champagne
90. Rennes Saint-Jacques
91. Roanne-Renaison
92. Rodez-Marcillac
93. Rouen-Vallée de Seine
94. Saint-Brieuc-Armor
95. Saint-Etienne-Bouthéon
96. Saint-Nazaire-Montoir
97. Saint-Yan
98. Strasbourg-Entzheim
99. Tarbes-Ossun-Lourdes
100. Toulouse-Blagnac
101. Tours-Saint-Symphorien
102. Toussus-le-Noble
103. Troyes-Barberey
104. Valence-Chabeuil

105. Valenciennes-Denain
106. Vannes-Meucon
107. Vesoul-Frotey
108. Vichy-Charmeil

Seegrenzen

1. Ajaccio
2. Bastia
3. Bayonne
4. Bonifacio
5. Bordeaux
6. Boulogne
7. Brest
8. Caen-Ouistreham
9. Calais
10. Calvi
11. Cannes-Vieux Port
12. Carteret
13. Cherbourg
14. Concarneau
15. Dieppe

16. Dunkerque
17. Fécamp
18. Granville
19. Honfleur
20. La Rochelle-La Pallice
21. Le Havre
22. Les Sables-d'Olonne-Port
23. Le Tréport
24. L'Ile-Rousse
25. Lorient
26. Marseille
27. Monaco-Port de la Condamine
28. Nantes-Saint-Nazaire
29. Nice
30. Port-de-Bouc-Fos/Port-Saint-Louis
31. Port-la-Nouvelle
32. Porto-Vecchio
33. Port-Vendres
34. Propriano
35. Roscoff
36. Rouen
37. Saint-Brieuc (maritime)

38. Saint-Malo
39. Sète
40. Toulon
41. Villefranche-sur-Mer

Landgrenzen

* zur SCHWEIZ

1. Bâle-Mulhouse Flughafen (Fußgängerpassage zwischen Bereichen)
2. Bois-d'Amont
3. Chatel
4. Col France
5. Delle (Straße)
6. Evian Port
7. Ferney-Voltaire
8. Ferrières-sous-Jougne
9. Genève-Cornavin Bahnhof
10. Goumois
11. La Cure
12. Les Verrières (Straße)
13. Moëllesulaz
14. Pontarlier (Bahnhof)
15. Autobahnübergangstelle Saint-Julien-Bardonnex
16. Prévessin
17. Saint-Gingolph
18. Saint-Julien-Perly
19. Saint-Louis (Autobahn)
20. Saint-Louis-Bâle (Güterbahnhof)
21. Vallard-Thonex
22. Vallorbe (Internationale Züge)
23. Vallorcine

24. Veigy

* **zum VEREINIGTEN KÖNIGREICH:**

(Verbindung durch den Ärmelkanaltunnel)

1. Gare de Paris-Nord (Bahnhof) / London Waterloo Station / Ashford International Station
2. Gare de Lille-Europe (Bahnhof) / London Waterloo Station / Ashford International Station
3. Cheriton/Coquelles
4. Gare de Fréthun (Bahnhof) / London Waterloo Station / Ashford International Station
5. Gare de Chessy-Marne-la-Vallée (Bahnhof)
6. Gare d'Avignon-Centre (Bahnhof)

* **zu ANDORRA:**

- Pas de la Case
-

ITALIEN

Flughäfen

-	Alessandria	Polizia di Stato
-	Alghero (SS)	Polizia di Stato
-	Ancona	Polizia di Stato
-	Aosta	Polizia di Stato
-	Bari	Polizia di Stato
-	Bergamo	Polizia di Stato
-	Biella	Polizia di Stato
-	Bologna	Polizia di Stato
-	Bolzano	Polizia di Stato
-	Brescia	Polizia di Stato
-	Brindisi	Polizia di Stato
-	Cagliari	Polizia di Stato
-	Catania	Polizia di Stato
-	Crotone	Polizia di Stato
-	Cuneo	Polizia di Stato
-	Firenze	Polizia di Stato
-	Foggia	Polizia di Stato
-	Forlì	Polizia di Stato
-	Genova	Polizia di Stato
-	Grosseto	Polizia di Stato
-	Lamezia Terme (CZ)	Polizia di Stato
-	Lampedusa (AG)	Carabinieri
-	Lecce	Polizia di Stato

- Marina di Campo (LI)	Carabinieri
- Milano Linate	Polizia di Stato
- Napoli	Polizia di Stato
- Noviligure	Carabinieri
- Olbia	Polizia di Stato
- Oristano	Polizia di Stato
- Padova	Polizia di Stato
- Palermo	Polizia di Stato
- Pantelleria (TP)	Carabinieri
- Para	Polizia di Stato
- Perugia	Polizia di Stato
- Pescara	Polizia di Stato
- Pisa	Polizia di Stato
- Reggio di Calabria	Polizia di Stato
- Rimini	Polizia di Stato
- Roma Ciampino	Polizia di Stato
- Roma Fiumicino	Polizia di Stato
- Roma Urbe	Polizia di Stato
- Ronchi del Legionari (GO)	Polizia di Stato
- Salerno	Polizia di Stato
- Siena	Polizia di Stato
- Taranto-Grottaglie	Polizia di Stato
- Torino	Polizia di Stato
- Trapani	Polizia di Stato
- Tortoli (NU)	Polizia di Stato
- Treviso	Polizia di Stato
- Varase Malpensa	Polizia di Stato

- Venezia Polizia di Stato
- Verona Polizia di Stato
- Villanova d'Albenga (SV) Carabinieri'

Seegrenzen

- Alassio (SV) Polizia di Stato
- Alghero (SS) Polizia di Stato
- Ancona Polizia di Stato
- Anzio - Nettuno (RM) Polizia di Stato
- Augusta (SR) Polizia di Stato
- Barcoli (NA) Carabinieri
- Bari Polizia di Stato
- Barletta (BA) Polizia di Stato
- Brindisi Polizia di Stato
- Cagliari Polizia di Stato
- Campo nell'Elba (LI) Carabinieri
- Caorle (VE) Carabinieri
- Capraia Isola (LI) Carabinieri
- Capri (NA) Polizia di Stato
- Carbonia (CA) Polizia di Stato
- Castellammare di Stabia (NA) Polizia di Stato
- Castellammare del Golfo (TP) Polizia di Stato
- Catania Polizia di Stato
- Chioggia (VE) Polizia di Stato
- Civitavecchia (RM) Polizia di Stato
- Crotone Polizia di Stato

- Duino Aurisina (TS)	Polizia di Stato
- Finale Ligure (SV)	Carabinieri
- Fiumicino (RM)	Polizia di Stato
- Formia (LT)	Polizia di Stato
- Gaeta (LT)	Polizia di Stato
- Gallipoli (LE)	Polizia di Stato
- Gela (CL)	Polizia di Stato
- Genova	Polizia di Stato
- Gioia Tauro (RC)	Polizia di Stato
- Grado (GO)	Polizia di Stato
- Ischia (NA)	Polizia di Stato
- La Maddalena (SS)	Carabinieri
- La Spezia	Polizia di Stato
- Lampedusa (AG)	Polizia di Stato
- Lerici (SP)	Carabinieri
- Levanto (SP)	Carabinieri
- Licata (AG)	Polizia di Stato
- Lignano (VE)	Carabinieri
- Lipari (ME)	Carabinieri
- Livorno	Polizia di Stato
- Loano (SV)	Carabinieri
- Manfredonia (FG)	Polizia di Stato
- Marciana Marina (LI)	Carabinieri
- Marina di Carrara (MS)	Polizia di Stato
- Marsala (TP)	Polizia di Stato
- Mazara del Vallo (TP)	Polizia di Stato
- Messina	Polizia di Stato

-	Milazzo (ME)	Polizia di Stato
-	Molfetta (BA)	Carabinieri
-	Monfalcone (GO)	Polizia di Stato
-	Monopoli (BA)	Carabinieri
-	Naples	Polizia di Stato
-	Olbia (SS)	Polizia di Stato
-	Oneglia (IM)	Polizia di Stato
-	Oristano	Polizia di Stato
-	Ortona (CH)	Carabinieri
-	Otranto (LE)	Polizia di Stato
-	Palau (SS)	Polizia di Stato
-	Palermo	Polizia di Stato
-	Pantelleria (TP)	Carabinieri
-	Pesaro	Polizia di Stato
-	Pescara	Polizia di Stato
-	Piombino (LI)	Polizia di Stato
-	Porto Azzurro (LI)	Carabinieri
-	Porto Cervo (SS)	Polizia di Stato
-	Porto Empedocle (AG)	Polizia di Stato
-	Porto Ferraiolo (LI)	Polizia di Stato
-	Porto Nogaro (UD)	Carabinieri
-	Porto Tolle (RO)	Polizia di Stato
-	Porto Torres (SS)	Polizia di Stato
-	Porto Venere (SV)	Carabinieri
-	Portofino (IM)	Carabinieri
-	Pozzallo (RG)	Carabinieri
-	Pozzuoli (NA)	Polizia di Stato

- Rapallo (GE)	Polizia di Stato
- Ravenna	Polizia di Stato
- Reggio de Calabria	Polizia di Stato
- Rimini	Polizia di Stato
- Rio Marina (LI)	Carabinieri
- Riposto (CT)	Carabinieri
- Santa Margherita Ligure (GE)	Carabinieri
- San Remo (IM)	Polizia di Stato
- Santa Teresa di Gallura (SS)	Polizia di Stato
- San Benedetto del Tronto (AP)	Polizia di Stato
- Salerno	Polizia di Stato
- Savona	Polizia di Stato
- Siracusa	Polizia di Stato
- Sorrento (NA)	Polizia di Stato
- Taormina (ME)	Polizia di Stato
- Taranto	Polizia di Stato
- Termini Imerese (PA)	Polizia di Stato
- Terracina (LT)	Polizia di Stato
- Torre Annunziata (NA)	Polizia di Stato
- Tortoli (NU)	Polizia di Stato
- Torviscosa (UD)	Carabinieri
- Trapani	Polizia di Stato
- Trieste	Polizia di Stato
- Varazze (SV)	Carabinieri
- Vasto (CH)	Polizia di Stato
- Venezia	Polizia di Stato
- Viareggio (LU)	Polizia di Stato

- Vibovalentia Marina (VV) Polizia di Stato

Landgrenzen

LANDGRENZEN ZUR SCHWEIZ

- Bellavista di Clivio (VA), 2. Kat. Guardia di Finanza
- Biegno Indemini (VA), 1. Kat. Guardia di Finanza
- Bizzarone (CO), 1. Kat. Polizia di Stato
- Brogeda (CO), 1. Kat. für den gewerblichen Verkehr Guardia di Finanza
- Brogeda (CO), 1. Kat. für den Touristenverkehr Polizia di Stato
- Chiasso (CO), 1. Kat. Eisenbahn Polizia di Stato
- Colle G.S. Bernardo (AO), 1. Kat. Carabinieri
- Colle Menoure (AO), 1. Kat. Guardia di Finanza
- Cremenaga (VA), 1. Kat. Carabinieri
- Crociale dei Mulini (CO), 2. Kat. Guardia di Finanza
- Domodossola (VB), 1. Kat. Polizia di Stato
- Drezzo (CO), 2. Kat. Guardia di Finanza
- Forcola di Livigno (SO), 1. Kat. Polizia di Stato
- Fornasette (VA), 1. Kat. Carabinieri
- Gaggiolo (VA), 1. Kat. Polizia di Stato
- Iselle (VB), 1. Kat. Eisenbahn Polizia di Stato
- Luino (VA), 1. Kat. Eisenbahn Polizia di Stato
- Luino (VA), 1. Kat. Binnensee Polizia di Stato
- Maslianico (CO), 1. Kat. Polizia di Stato
- Monte Bianco (AO), 1. Kat. Polizia di Stato
- Monte Moro (VB), 1. Kat. Guardia di Finanza

- Monte Spluga (SO), 1. Kat.	Carabinieri
- Oria Val Solda (CO), 1. Kat.	Carabinieri
- Oria Val Solda (CO), 1. Kat. Binnensee	Carabinieri
- Paglino (VB), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Palone (VA), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- Passo S. Giacomo (VB), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- Piaggio Valmara (VB), 1. Kat.	Carabinieri
- Piattamala (SO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Pino Lago Maggiore (VA), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
- Plan Maison (AO), 1. Kat.	Carabinieri
- Plateau Rosa (AO), 1. Kat.	Carabinieri
- Ponte Chiasso (CO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Ponte del Gallo (SO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Ponte Ribellasca (VB), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
- Ponte Ribellasca (VB), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Ponte Tresa (VA), 1. Kat. Binnensee und Straßenverkehr	Polizia di Stato
- Porto Ceresio (VA), 1. Kat. Binnensee und Straßenverkehr	Polizia di Stato
- Ronago (CO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- Saltrio (VA), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- S. Margerita di Stabio (CO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- S. Maria dello Stelvio (SO), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- S. Pietro di Clivio (VA), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- Tirano (SO), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
- Traforo G.S. Bernardo (AO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Tubre (BZ), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Valmara di Lanzo (CO), 1. Kat.	Carabinieri
- Villa di Chiavenna (SO), 1. Kat.	Carabinieri

- Zenna (VA), 1. Kat.

Polizia di Stato

LANDGRENZEN ZU SLOWENIEN

- Basovizza (TS), 1. Kat.

Carabinieri

- Castelletto Versa (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Chiampore (TS), 2. Kat.

Carabinieri

- Devetachi (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Ferneti (TS), 1. Kat.

Polizia di Stato

- Fusine Laghi (UD), 1. Kat.

Polizia di Stato

- Gorizia, 1. Kat. Eisenbahn

Polizia di Stato

- Gorizia Casa Rossa, 1. Kat.

Polizia di Stato

- Gorizia S. Gabriele, 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Gorizia S. Pietro, 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Gorizia Via Rafut, 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Jamiano (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Merna (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Mernico (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Molino Vecchio (UD)

Guardia di Finanza

- Monrupino (TS), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Noghere (TS), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Passo Predil (UD), 1. Kat.

Polizia di Stato

- Pese (TS), 1. Kat.

Polizia di Stato

- Plessiva (GO), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Polava di Cepletischis (UD), 2. Kat

Guardia di Finanza

- Ponte Vittorio, 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Prebenico Caresana (TS), 2. Kat.

Guardia di Finanza

- Rabuiese (TS), 1. Kat.	Polizia di Stato
- Robedischis (UD), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- Salcano (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- S. Andrea (GO), 1. Kat.	Polizia di Stato
- S. Barbara (TS), 2. Kat.	Polizia di Stato
- S. Bartolomeo (TS), 1. Kat.	Polizia di Stato
- S. Floriano (GO), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- S. Pelagio (TS), 2. Kat.	Carabinieri
- S. Servolo (TS), 2. Kat.	Guardia di Finanza
- Stupizza (UD), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- Vencò (GO), 1. Kat.	Guardia di Finanza
- Villa Opicina (TS), 1. Kat. Eisenbahn	Polizia di Stato
- Ucea (UD), 1. Kat.	Guardia di Finanza

N.B.: Die kleineren Grenzübergangsstellen dürfen nur von Anwohnern der Grenzregion im Besitz besonderer Dokumente passiert werden ("kleiner Grenzverkehr").

ZYPERN

Seegrenzen

1. Jachthafen Larnaka (Μαρίνα Λάρνακας)
2. Hafen Larnaka (Λιμάνι Λάρνακας)
3. Alter Hafen Lemesos (Παλαιό Λιμάνι Λεμεσού)
4. Hafen Lemesos (Λιμάνι Λεμεσού)
5. Hafen Pafos (Λιμάνι Πάφου)
6. Jachthafen Agios Rafail (Μαρίνα Αγίου Ραφαήλ)
7. Hafen Zygi (Λιμάνι Ζυγίου)

Flughäfen

1. Internationaler Flughafen Larnaka (Διεθνές αεροδρόμιο Λάρνακας)
2. Internationaler Flughafen Pafos (Διεθνές αεροδρόμιο Πάφου)

LETTLAND

LETTLAND - RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

1. Aizgārša – Ļamoni (Лямоны) ⁷⁸
2. Bērziņi – Manuhnova (Манухново) ⁷⁹
3. Grebņeva – Ubiļinka (Убылинка)
4. Kārsava – Skangaļi (Скангали) (Eisenbahn)
5. Pededze – Bruniševa (Брунишево)
6. Punduri – Punduri (Пундури)
7. Terehova – Burački (Бурачки)
8. Vientuļi – Ludonka (Лудонка)
9. Zilupe – Posiņi (Посинь) (Eisenbahn)

LETTLAND - BELARUS

Landgrenzen

1. Indra – Bigosova (Бигосово) (Eisenbahn)
2. Pāternieki – Grigorovščina (Григоровщина)
3. Silene – Urbani (Урбаны)

⁷⁸ Die Russische Föderation hat diesen GÜG auf ihrer Seite am 1.5.2004 geschlossen.

⁷⁹ Dieser GÜG ist auf der Seite der Russischen Föderation geschlossen.

Kleiner Grenzverkehr

1. Piedruja – Druja (Друя)
2. Meikšāni – Gavriļino (Гаврилино)
3. Vorzova – Ļipovka (Липовка) ⁸⁰
4. Kaplava – Pļusi (Плюсы)

LETTLAND - ESTLAND

Landgrenzen

1. Ainaži (Ikla) – Vana-Ikla
2. Ainaži – Ikla
3. Ape – Vastse-Roosa
4. Ipiķi – Mōisakūla
5. Lugaži – Valga (Eisenbahn)
6. Omuļi – Holdre
7. Ramata – Jäärja
8. Unguriņi – Lilli
9. Valka 1 – Valga 3
10. Valka 2 – Valga 1
11. Valka 3 – Valga 2
12. Veclaicene – Murati

⁸⁰ Dieser GÜG ist auf der belarussischen Seite geschlossen.

LETTLAND - LITAUEN

Landgrenzen

1. Adžūni – Žeimelis
2. Aizvīķi – Gēsalai
3. Aknīste – Juodupis
4. Brunava – Joneliai
5. Demene – Tilžē
6. Eglaine – Obeliai (Eisenbahn)
7. Ezere – Buknaičiai
8. Grenctāle – Saločiai
9. Krievgali – Puodžiūnai
10. Kurcums – Turmantas (Eisenbahn)
11. Laižuva – Laižuva
12. Lankuti – Lenkimai
13. Lukne – Luknē
14. Medumi – Smēlynē
15. Meitene – Joniškis (Eisenbahn)
16. Meitene – Kalviai
17. Nereta – Suvainiškis
18. Piķeļmuiža - Pikeliai
19. Pilskalne - Kvetkai
20. Plūdoņi – Skuodas
21. Priedula – Klykoliai

22. Priekule – Skuodas (Eisenbahn)
23. Rauda – Stelmužė
24. Reņģe – Mažeikiai (Eisenbahn)
25. Rucava – Būtingė
26. Skaistkalne – Germaniškis
27. Subate – Obeliai
28. Vaiņode – Bugeniai (Eisenbahn)
29. Vaiņode – Strēliškiai
30. Vītiņi – Vegeriai
31. Žagare – Žagarė
32. Zemgale – Turmantas

Seegrenzen

1. Lielupe
2. Liepāja
3. Mērsrags
4. Pāvilosta
5. Rīga
6. Roja
7. Salacgrīva
8. Skulte
9. Ventspils

Flughäfen

1. Daugavpils
2. Liepāja
3. Rīga
4. Ventspils

LITAUEN

LITAUEN – LETTLAND

Landgrenzen

1. Bugeniai – Vaiņode (Eisenbahn)
2. Buknaičiai – Ezere
3. Būtingė – Rucava
4. Germaniškis – Skaistkalne
5. Gēsalai – Aizvīķi
6. Joneliai – Brunava
7. Joniškis – Meitene (Eisenbahn)
8. Juodupis – Aknīste
9. Kalviai – Meitene
10. Klykoliai – Priedula
11. Kvetkai – Pilskalne
12. Laižuva – Laižuva
13. Lenkimai – Lankuti
14. Luknė – Luknė
15. Mažeikiai – Reņģe (Eisenbahn)
16. Obeliai – Eglaine (Eisenbahn)
17. Obeliai – Subate

18. Pikeliai – Piķeļmuiža
19. Puodžiūnai – Krievgali
20. Saločiai – Grenctāle
21. Skuodas – Plūdoņi
22. Skuodas – Priekule (Eisenbahn)
23. Smėlynė – Medumi
24. Stelmužė – Rauda
25. Strėlišķiai – Vaiņode
26. Suvainiškis – Nereta
27. Tilžė – Demene
28. Turmantas – Kurcums (Eisenbahn)
29. Turmantas – Zemgale
30. Vegeriai – Vītiņi
31. Žagarė – Žagare
32. Žeimelis – Adžūni

LITAUEN – BELARUS

Landgrenzen

1. Kena – Gudagojis (Eisenbahn)
2. Lavoriškės – Kotlovka
3. Medininkai – Kamenyj Log

4. Raigardas – Privalka
5. Šalčininkai – Benekainys
6. Stasylos – Benekainys (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr

1. Kapčiamiestis – Kadyš
2. Krakūnai – Geranainys
3. Latežeris – Pariečė
4. Papelekis – Lentupis
5. Šumskas – Loša
6. Tverečius – Vidžiai
7. Ureliai – Klevyčia
8. Eišiškės – Dotiškės
9. Adutiškis – Moldevičiai

LITAUEN – POLEN

Landgrenzen

1. Kalvarija – Budzisko
2. Lazdijai – Ogrodniki (Aradninkai)
3. Mockava (Šeštokai) – Trakiszki (Trakiškės) (Eisenbahn)

LITAUEN – RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

1. Jurbarkas – Sovetsk (Fluss)
2. Kybartai – Černyševskoje
3. Kybartai – Nesterov (Eisenbahn)
4. Nida – Morskoje
5. Nida – Rybačyj (Fluss)
6. Pagėgiai – Sovetsk (Eisenbahn)
7. Panemunė – Sovetsk
8. Rusnė – Sovetsk (Fluss)

Kleiner Grenzverkehr

1. Ramoniškiai – Pograničnyj

Seegrenzen

Staatlicher Seehafen Klaipėda [Pilies, Molo und Malkų Įlankos (Malkų-Bucht)] und GÜG Būtingės Oil Terminal

Flughäfen

1. Flughafen Kaunas
2. Flughafen Palanga
3. Flughafen Vilnius
4. Flughafen Zoknai

LUXEMBURG

Flughäfen

- Luxemburg

UNGARN

UNGARN – ÖSTERREICH

Landgrenzen

1. Bozsok – Rechnitz
2. Bucusu – Schachendorf
3. Rönök Szent Imré Templon (Gedenkstätte St. Emmerichskirche, Rönök)
4. Fertőd – Pamhagen
5. Fertőrákos – Mörbisch (Hafen)
6. Fertőrákos – Mörbisch
7. Fertőújlak – Pamhagen (Eisenbahn)
8. Hegyeshalom – Nickelsdorf
9. Hegyeshalom – Nickelsdorf (Autobahn)
10. Hegyeshalom (Eisenbahn)
11. Irottkő Naturpark - Geschribenstein
12. Jánossomorja – Andau
13. Kópháza – Deutschkreutz
14. Kőszeg – Rattersdorf
15. Pinkamindszent - Heiligenbrunn
16. Rábafüzes – Heiligenkreutz
17. Sopron – Klingebach
18. Sopron (Eisenbahn)
19. Szentgotthárd – Jennersdorf (Eisenbahn)
20. Szentpéterfa – Eberau
21. Gedenkstätte Brücke von Andau
22. Zsira – Lutzmannsburg

UNGARN – SLOWENIEN

Landgrenzen

1. Bajánsenye – Hodoš
2. Bajánsenye – Hodoš (Eisenbahn)
3. Felsőszölnök – Martinje
4. Kétvölgy – Čepinci
5. Magyarszombatfa – Prosenjakovci
6. Nemesnép – Kobilje
7. Rédics – Dolga Vas
8. Tornyiszentmiklós – Pince

UNGARN – KROATIEN

Landgrenzen

1. Barcs – Terezino Polje
2. Beremend – Baranjsko Petrovo Selo
3. Berzence – Gola
4. Drávaszabolcs – Donji Miholjac
5. Gyékényes – Koprivnica (Eisenbahn)
6. Letenye – Goričan
7. Magyarboly – Beli Manastir
8. Mohács (Hafen)
9. Murakeresztúr – Kotoriba (Eisenbahn)
10. Udvar – Dubosevica

UNGARN – SERBIEN UND MONTENEGRO

Landgrenzen

1. Bácsalmás – Bajmok
2. Baja (Fluss)
3. Hercegszántó – Bački Breg
4. Kelebia – Subotica (Eisenbahn)
5. Röszke II – Horgoš
6. Röszke III – Horgoš (Eisenbahn)
7. Szeged (Fluss)
8. Szeged-Röszke I – Horgoš (Autobahn)
9. Tiszasziget – Đala
10. Tompa – Kelebija

UNGARN – RUMÄNIEN

Landgrenzen

1. Ágerdömajor (Tiborszállás) – Carei (Eisenbahn)
2. Ártánd – Borş
3. Battonya – Turnu
4. Biharkeresztes – Episcopia (Eisenbahn)
5. Csengersima – Petea
6. Gyula – Vărşand
7. Kiszombor – Cenad
8. Kötegyán – Salonta (Eisenbahn)
9. Lőkösháza – Curtici (Eisenbahn)

10. Méhkerék – Salonta
11. Nagylak – Nădlac
12. Nyírábrány – Valea Lui Mihai (Eisenbahn)
13. Nyírábrány – Valea Lui Mihai/Barantău
14. Vállaj - Urziceni

UNGARN – UKRAINE

Landgrenzen

1. Barabás – Kosyny
2. Beregsurány – Luzhanka
3. Eperjeske – Salovka (Eisenbahn)
4. Lónya – Dzvinkove
5. Tiszabecs – Vylok
6. Záhony – Čop (Eisenbahn)
7. Záhony – Čop (Land)

UNGARN – SLOWAKEI

Landgrenzen

1. Aggtelek – Domică
2. Balassagyarmat – Slovenské Ďarmoty
3. Bánréve – Kráľ
4. Bánréve – Lenártovce (Eisenbahn)
5. Esztergom – Štúrovo
6. Esztergom (Fluss)
7. Győr – Gönyű (Fluss – keine entsprechende Übergangsstelle auf slowakischer Seite)
8. Győr-Vámosszabadi – Medved'ov

9. Hidasnémeti – Čaña (Eisenbahn)
10. Ipolytarnóc – Kalonda
11. Komárom – Komárno
12. Komárom – Komárno (Eisenbahn)
13. Komárom – Komárno (Fluss)
14. Letkés – Salka
15. Pácin – Veľký Kamenec
16. Parassapuszta – Šahy
17. Rajka – Čunovo
18. Rajka – Rusovce
19. Rajka – Rusovce (Eisenbahn)
20. Salgótarján – Šiatorská Bukovinka
21. Satoraljaújhely - Slovenské Nové Mesto +
22. Satoraljaújhely – Slovenské Nové Mesto
23. Satoraljaújhely – Slovenské Nové Mesto (Eisenbahn)
24. Somskőújfalu – Fil'akovo (Eisenbahn)
25. Szob – Štúrovo (Eisenbahn)
26. Tornanádaska – Host'ovce
27. Tornyosnémeti – Milhost'

Flughäfen

1. Debrecen
2. Internationaler Flughafen Ferihegy, Budapest

Nur auf Antrag geöffnete Flughäfen

1. Békéscsaba

2. Pécs - Pogány
3. Pér
4. Sármellék

MALTA

Seegrenzen

1. Jachthafen Mgarr
2. Jachthafen Ta' Xbiex
3. Seehafen Valletta'

Flughafen

1. Internationaler Flughafen Luqa, Malta

NIEDERLANDE

Flughäfen

- Amsterdam Schiphol
- De Kooy
- Eindhoven
- Enschede Twente
- Groningen Eelde
- Lelystad
- Maastricht-Aachen
- Rotterdam
- Valkenburg (ZH)

Seegrenzen

- Amsterdam Ijmond
- Delfzijl
- Den Helder
- Dordrecht
- Gent-Terneuzen
- Harlingen
- Hoek van Holland/Europoort
- Lauwersoog
- Moerdijk
- Rotterdam-Havens
- Scheveningen
- Vlissingen

ÖSTERREICH

Flugplätze und Flugfelder

Flugplätze

Graz – Thalerhof

Innsbruck – Kranebitten

Klagenfurt – Wörthersee

Linz – Hörsching

Salzburg – Maxglan

Wien – Schwechat

Flugfelder

Bad Kleinkirchheim

Dobersberg

Eferding

Feldkirchen – Ossiacher See

Ferlach

Ferlach – Glainach

Freistadt

Friesach – Hirt

Fürstenfeld

Gmunden

Goldeck Talstation

Halleg

Heliport Pongau

Hofkirchen

Hohenems – Dornbirn

Kapfenberg

Mayrhofen

Micheldorf

Niederöblarn

Nötsch im Gailtal

Ottenschlag

Pinkafeld

Punitz – Güssing

Reutte – Höfen

Ried – Kirchheim

St. Andrä im Lavanttal

St. Donat

St. Georgen am Ybbsfeld

St. Johann/Tirol

Scharnstein

Schärding – Suben

Seitenstetten

Spitzerberg

St. Pölten

Stockerau

Trieben

Villach

Völkermarkt

Vöslau

Waidring

Kappl

Kitzbühel

Krems – Langenlois

Kufstein – Langkampfen

Lanzen – Turnau

Leoben – Timmersdorf

Leopoldsdorf

Lienz – Nikolsdorf

Linz – Ost

Mariazell

Mauterndorf

Wattens

Weiz – Unterfladnitz

Wels

Wiener Neudorf

Wiener Neustadt/Ost

Wietersdorf

Wolfsberg

Zell am See

Zeltweg

Zwatzhof (Hubschrauberflugplatz)

Häfen

Donauhäfen

Hainburg ⁸¹

Wien – Praterkai ⁸¹

Bodenseehäfen

Hafen Bregenz ⁸²

Hafen Hard ⁸²

⁸¹ Grenzübergangsstelle an der Donau für Passagier- und Frachtverkehr.

⁸² Bodenseehafen – kein Linienverkehr; besetzt nur bei Ausflugschifffahrt.

Landgrenze zur Schweiz (zu Liechtenstein)

Martinsbruck	Bangs ⁸³
Schalkhof	"Tschagguns" ⁸⁴
Spiss	Koblach
Zebblas	Mäder
Fimberpass	Hohenems
Tisis	Lustenau – Schmitterbrücke
Feldkirch - Buchs (Eisenbahn)	Wiesenrain
Tosters	Lustenau
Nofels	St. Margarethen (Eisenbahn)
Nofels - Fresch	Höchst
Meiningen	Gaissau (einschließlich Radweg Gaissau)

Landgrenze zur Tschechischen Republik

Plöckensteiner See – A. Stifter Denkmal	Gmünd - Nagelberg
Plöckensteiner See	Grametten
Guglwald	Fratres
Schöneben	Oberthürnau
St. Oswald	Mitterretzbach
Iglbach	Hardegg
Weigetschlag	Kleinhaugsdorf
Summerau (Eisenbahn)	Retz (Eisenbahn)

⁸³ Die Grenzübergangsstelle Bangs dient gleichzeitig als Sammelbezeichnung für die Grenzübergänge Nofels-Egg, Gantensteinweg, Rainweg, Habererweg, Rheindammweg und Jägersteig-Felsbandweg.

⁸⁴ "Tschagguns" dient als Sammelbezeichnung für die Grenzübergänge Plankner Sattel, Saminatal, Kirchlspitzen, Brandner Gletscher, Schesaplana, Tote Alpe, Bartümeljoch, Salarueljoch, Mattlerjoch, Sareiserjoch, Bettlerjoch, Schweizertor, Drusentor, Grünes Fürkele, Plaseggenpass und Sarotlpass.

Wulowitz

Pyhrbruck

Gmünd – Bahn

Gmünd – Böhmeil

Gmünd – Bleylebenstraße

Schlag

Laa an der Thaya

Drasenhofen

Schrattenberg

Reinthal

Hohenau (Eisenbahn)

Landgrenze zur Slowakischen Republik

Hohenau – Brücke

Angern

Marchegg (Eisenbahn)

Berg

Kittsee - Eisenbahn

Kittsee

Kittsee-Jarovce

Landgrenze zu Ungarn

Nickelsdorf – Hegyeshalom (Eisenbahn)	Deutschkreutz
Nickelsdorf – Straße	Rattersdorf
Nickelsdorf – Autobahn	Geschriebenstein ⁸⁵
Andau	Rechnitz
Pamhagen	Schachendorf
Pamhagen (Eisenbahn)	Eberau
Mörbisch am See	Heiligenbrunn
Mörbisch am See - Hafen	Heiligenkreuz im Lafnitztal
Klingenbach	Wirtschaftspark Heiligenkreuz
Sopron ⁸⁶	Jennersdorf (Eisenbahn)

Landgrenze zu Slowenien

Bonisdorf	Dreiländereck
Tauka	Radlpaß
Kalch	Soboth
St. Anna	Laaken
Gruisla	Hühnerkogel
Pölsen	Lavamünd
Goritz	Leifing
Zelting	Grablach
Sicheldorf	Bleiburg - Bahn

⁸⁵ Umfasst die Grenzübergänge im Naturpark Geschriebenstein.

⁸⁶ Sopron ist die Sammelbezeichnung für die Eisenbahngrenzübergangsstellen Wulkaprodersdorf-Sopron, Loipersbach-Sopron und Deutschkreutz-Sopron.

Bad Radkersburg	Raunjak
Mureck	Petzen
Weitersfeld – Murfähre	Luscha
Spielfeld – Autobahn	Uschowa
Spielfeld – Straße	Steiner Alpen
Spielfeld – Bahn	Paulitschsattel
Ehrenhausen	Seebergsattel
Berghausen	Koschuta
Sulztal	Loibltunne
Langegg	Loiblpass
Großwalz	Hochstuhl
Schlossberg	Kahlkogel
Arnfels	Rosenbach (Eisenbahn)
Oberhaag	Karawankentunnel
St. Bartholomäus: 1. März - 30. November	Mittagskogel
Remschnigg	Wurzenpass

Aufgrund von Sondervereinbarungen eingerichtete Grenzübergangsstellen

1. Grenzstein X/331 – Schmirnberg – Langegg – Grenzübertritt zur Übernachtung in der Berg-
hütte "Dom škorpion" gestattet
2. Grenzstein XIV/266 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.-Urban-
Kirche (an jedem zweiten Sonntag im Juli und am ersten Sonntag im Oktober von 9 bis
18 Uhr) gestattet
3. Grenzstein XXII/32 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.
Leonhard-Kirche (an jedem zweiten Sonntag im August von 9 bis 18 Uhr) gestattet
4. Grenzstein XXIII/141 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in den
Gemeinden Ebriach - Trögern und Jezersko (an jedem zweiten und am vorletzten Sonntag im
Mai von 9 bis 18 Uhr) gestattet
5. Grenzstein XXVII/277 – Grenzübertritt im Gebiet von Ofen - Peč für das traditionelle
jährliche Bergsteigertreffen gestattet
6. Grenzübergänge an Bergpässen – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der
Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Fremdenverkehr im Grenzgebiet
(INTERREG/PHARE – CBC – Grenz-Panoramaweg):
 - 6.1. Laaken – Pernice,
 - 6.2. Radlberg – Radelca,
 - 6.3. Spielfeld – Špičnik,
 - 6.4. Šentilj – Sladki vrh – Mureck,
 - 6.5. Mureck – Bad Radkersburg,
 - 6.6. Flussschiffahrt auf der Mur:
 - 6.6.1. Mureck – Bad Radkersburg,
 - 6.6.2. Trate – Gornja Radgona – Radenci.

POLEN

POLEN – RUSSISCHE FÖDERATION

Landgrenzen

1. Bezledy – Bagrationowsk
2. Braniewo – Mamonowo (Eisenbahn)
3. Głomno – Bagrationowsk (Eisenbahn)
4. Gołdap – Gusiew
5. Gronowo – Mamonowo
6. Skandawa – Żeleznodorożnyj (Eisenbahn)

POLEN –LITAUEN

Landgrenzen

1. Budzisko – Kalvarija
2. Ogrodniki – Lazdijai
3. Trakiszki – Mockava (Šeštokai) (Eisenbahn)

POLEN – BELARUS

Landgrenzen

1. Bobrowniki – Bierestowica
2. Czeremcha – Wysokolitowsk (Eisenbahn)
3. Kukuryki – Kozłowiczy
4. Kuźnica – Bruzgi

5. Kuźnica – Grodno (Eisenbahn)
6. Połowce – Pieszczatka
7. Siemianówka – Swisłocz (Eisenbahn)
8. Sławatycze – Domaczewo
9. Terespol – Brześć
10. Terespol – Brześć (Eisenbahn)
11. Zubki – Bierestowica

POLEN –UKRAINE

Landgrenzen

1. Dorohusk – Jagodzin
2. Dorohusk – Jagodzin (Eisenbahn)
3. Hrebenne – Rawa Ruska
4. Hrebenne – Rawa Ruska (Eisenbahn)
5. Hrubieszów – Włodzimierz Wołyński (Eisenbahn)
6. Korczowa – Krakowiec
7. Krościenko – Chyrow (Eisenbahn)
8. Krościenko – Smolnica
9. Medyka – Szeginie
10. Przemyśl – Mościska (Eisenbahn)
11. Werchrata – Rawa Ruska (Eisenbahn)
12. Zosin – Ustulug

POLEN – SLOWAKEI

Landgrenzen

1. Barwinek – Vyšný Komárnik
2. Chochołów – Suchá Hora
3. Chyżne – Trstená
4. Konieczna – Becherov
5. Korbielów – Oravská Polhora
6. Łupków – Palota (Eisenbahn)
7. Łysa Polana – Tatranská Javorina
8. Muszyna – Plaveč (Eisenbahn)
9. Niedzica – Lysá nad Dunajcom
10. Piwniczna – Mníšek nad Popradom
11. Ujsoły – Novot'
12. Winiarczykówka – Bobrov
13. Zwardoń – Skalité (Eisenbahn)
14. Zwardoń-Myto – Skalité

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

1. Babia Góra – Babia Hora**
2. Balnica – Osadné**
3. Blechnarka – Stebnická Huta**
4. Bor – Oščadnica-Vreščovka**

5. Czeremcha – Čertižné**
6. Głuchaczki – Przełęcz Jałowiecka**
7. Góra Magura – Oravice**
8. Górka Gomółka – Skalité Serafinov**
9. Jaśliska – Čertižné*
10. Jaworki – Litmanová**
11. Jaworki – Stráňany**
12. Jaworzynka – Cerne**
13. Jurgów – Podspády*
14. Kacwin – Veľká Franková*/**
15. Leluchów – Čirč*/**
16. Milik – Legnava*
17. Muszynka – Kurov*
18. Ożenna – Nižná Polianka*/**
19. Pilsko – Pilsko**
20. Piwowarówka – Pil'hov*
21. Przegibek – Vychylovka*
22. Przełęcz Przysłop – Stará Bystrica**
23. Przywarówka – Oravská Polhora**
24. Radoszyce – Palota*/**
25. Roztoki Górne – Ruske Sedlo**
26. Rycerka – Nova Bystrica *

27. Rysy – Rysy**
28. Sromowce Niżne – Červený Kláštor**
29. Sromowce Wyżne – Lysá nad Dunajcom*
30. Szczawnica – Lesnica znak graniczny II/91**
31. Szczawnica – Lesnica znak graniczny II/94**
32. Szlachtowa – Veľký Lipník**
33. Wielka Racza – Veľká Rača**
34. Wierchomla Wielka – Kače*
35. Wysowa Zdrój – Cigelka**
36. Wysowa Zdrój – Regetowka**
37. Zawoja-Czatoża – Oravská Polhora**
38. Zwardoń – Skalité**

POLEN - TSCHECHISCHE REPUBLIK

Landgrenzen

1. Boboszów – Dolní Lipka
2. Bogatynia – Kunratice
3. Chałupki – Bohumín
4. Chałupki – Bohumín (Eisenbahn)
5. Cieszyn – Český Těšín
6. Cieszyn – Český Těšín (Eisenbahn)
7. Cieszyn – Chotěbuz

8. Czerniawa Zdrój – Nové Město p. Smrkem
9. Głuchołazy – Mikulovice
10. Głuchołazy – Mikulovice (Eisenbahn)
11. Golińsk – Starostín
12. Golkowice – Závada
13. Jakuszyce – Harrachov
14. Jasnowice – Bukovec
15. Konradów – Zlaté Hory
16. Kudowa Słone – Náchod
17. Leszna Górna – Horní Lištná
18. Lubawka - Královec
19. Lubawka – Královec (Eisenbahn)
20. Marklowice Górne – Dolní Marklovice
21. Międzylesie –Lichkov (Eisenbahn)
22. Mieroszów – Meziměstí (Eisenbahn)
23. Miloszów – Srbská
24. Paczków – Bílý Potok
25. Pietraszyn – Sudice
26. Pietrowice – Krnov
27. Pomorzowiczki – Osoblaha
28. Porajów – Hrádek nad Nisou
29. Przełęcz Okraj – Pomezní Boudy

30. Tłumaczów – Otovice
31. Trzebina – Bartultovice
32. Zawidów – Frýdlant v Čechách (Eisenbahn)
33. Zawidów – Habartice
34. Zebrzydowice – Petrovice u Karviné (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

1. Beskidek – Beskydek*
2. Bolesław – Píšť*
3. Borucin – Chuchelná*
4. Branice – Úvalno*
5. Brzozowie – Česká Čermná**
6. Chałupki – Šilheřovice*
7. Chomiąza – Chomýž*
8. Czerмна – Malá Čermná*
9. Duszniki Zdrój – Olešnice v Orlických horách (Čihalka)**
10. Dziewiętlice – Bernartice*
11. Głuszyca Górna – Janovičky**
12. Gorzyczki – Věřňovice*
13. Gródczanki – Třebom*
14. Jarnołtówek (Biskupia Kopa) – Zlaté Hory (Biskupská kupa)**
15. Jaworzynka – Hřčava*/**

16. Jodłów – Horní Morava**
17. Kaczyce Górne – Karviná Ráj II*
18. Kałków – Vidnava*
19. Kamieńczyk – Mladkov (Petrovičky)**
20. Kietrz – Třebom*
21. Krzanowice – Chuchelná*
22. Krzanowice – Strahovice*
23. Łączna – Zdoňov**
24. Łaziska – Věřňovice*
25. Lenarcice – Linhartovy*
26. Lutogniewice – Andělka**
27. Lutynia – Travná*/**
28. Mostowice – Orlické Záhoří*
29. Niedamirów – Žacléb**

30. Niemojów – Bartošovice v Orlických horách*/**
31. Nowa Morawa – Staré Město*/**
32. Okrzeszyn – Petříkovice**
33. Olza – Kopytov*
34. Ostra Góra – Machovská Lhota**
35. Owsiszczce – Píšť*
36. Pilszcz – Opava*
37. Polana Jakuszycka – Harrachov**
38. Przesieka – Špindlerův Mlýn**
39. Puńców – Kojkovice*
40. Radków – Božanov**
41. Równia pod Śnieżką – Luční bouda**
42. Rudyszwałd – Hat’*
43. Ściborzyce Wielkie – Hněvošice*
44. Ściborzyce Wielkie – Rohov*
45. Śląski Dom – Luční bouda**
46. Sławniowice – Velké Kunětice*
47. Śnieżnik – vrchol Kralického Sněžníku**
48. Sowia Przełęcz – Soví sedlo (Jelenka)**
49. Stóg Izerski – Smrk**
50. Stożek – Malý Stożek*

51. Stožek – Velký Stožek**
52. Szrenica – Vosecká bouda (Tvarožník)**
53. Tworków – Hat*
54. Wiechowice – Vávrovice*
55. Wielka Czantorja – Nýdek**
56. Zieleniec – Masarykova chata**
57. Złoty Stok – Bílá Voda*

POLEN – DEUTSCHLAND

Landgrenzen

1. Gryfino – Mescherin (Fluss)
2. Gryfino – Mescherin
3. Gubin – Guben
4. Gubin – Guben (Eisenbahn)
5. Gubinek– Guben
6. Jędrzychowice – Ludwigsdorf
7. Kołbaskowo – Pomellen
8. Kostrzyn – Kietz
9. Kostrzyn – Kietz (Eisenbahn)
10. Krajnik Dolny – Schwedt
11. Krzewina Zgorzelecka – Ostritz
12. Kunowice – Frankfurt (Eisenbahn)

13. Łęknica – Bad Muskau
14. Lubieszyn – Linken
15. Miłów – Eisenhüttenstadt (Fluss)
16. Olszyna – Forst
17. Osinów Dolny – Hohensaaten (Fluss)
18. Osinów Dolny – Hohenwutzen
19. Porajów – Zittau
20. Przewóz – Podrosche
21. Rosówek – Rosow
22. Sieniawka – Zittau
23. Słubice – Frankfurt
24. Słubice – Frankfurt (Fluss)
25. Świecko – Frankfurt (Autobahn)
26. Świnoujście – Ahlbeck
27. Szczecin-Gumieńce – Grambow, Tantow (Eisenbahn)
28. Węgliniec – Horka (Eisenbahn)
29. Widuchowa – Gartz (Fluss)
30. Zasieki – Forst
31. Zasieki – Forst (Eisenbahn)
32. Zgorzelec – Görlitz
33. Zgorzelec – Görlitz (Eisenbahn)

Kleiner Grenzverkehr

1. Bobolin – Schwennenz
2. Buk – Blankensee

Seegrenzen

1. Darłowo
2. Dziwnów
3. Elbląg
4. Frombork
5. Gdańsk – Górkki Zachodnie
6. Gdańsk – Nowy Port
7. Gdańsk – Port Północny
8. Gdynia
9. Kołobrzeg
10. Łeba
11. Mrzeżyno
12. Nowe Warpno
13. Świnoujście
14. Szczecin-Port
15. Trzebież
16. Ustka
17. Władysławowo

Flughäfen

1. Biała Podlaska
2. Bydgoszcz
3. Gdańsk – Rębiechowo
4. Jelenia Góra
5. Katowice – Pyrzowice
6. Kielce – Masłów
7. Kraków – Balice
8. Lubin
9. Łódź – Lublinek
10. Mielec
11. Poznań – Ławica
12. Rzeszów – Jasionka
13. Świdnik
14. Szczecin – Goleniów
15. Szymany
16. Warszawa – Babice
17. Warszawa – Okęcie
18. Wrocław – Strachowice
19. Zielona Góra – Babimost
20. Zielona Góra – Przylep

PORTUGAL

Seegrenzen

AUF DEM EUROPÄISCHEN KONTINENT

- Aveiro
- C. das Freiras
- Cascais
- Doca dos Olivais - Lissabon
- Cais da Estiva Velha - Porto
- Faro
- Figueira da Foz
- Lagos
- Leixões
- Porto de Lisboa
- Marina de Vila Moura
- Nazaré
- Olhão
- Peniche
- Portimão
- Póvoa do Varzim
- S. Martinho do Porto
- Sesimbra
- Setúbal
- Sines
- Viana do Castelo

AUTONOME REGION MADEIRA

- PF 208 - Hafen von Funchal
- Hafen Porto Santo auf der Insel Porto Santo

AUTONOME REGION DER AZOREN

- Hafen von Angra de Heroísmo/Praia da Vitória - Insel Terceira
- Hafen von Ponta Delgada - Insel São Miguel
- Kais von Horta - Insel Faial

Flughäfen

AUF DEM EUROPÄISCHEN KONTINENT

- Flughafen Lissabon
- Flughafen Faro
- Flughafen "Francisco Sâ Carneiro" - Porto

AUTONOME REGION MADEIRA

- Flughafen "Santa Catarina" - Insel Madeira
- Flughafen Porto Santo - Insel Porto Santo

AUTONOME REGION DER AZOREN

- Zivilflugplatz Lajes - Insel Terceira
- Flughafen "Santa Maria" - Insel Santa Maria
- Flughafen Ponta Delgada - Insel São Miguel

SLOWENIEN

SLOWENIEN - ITALIEN

Landgrenzen

1. Fernetiči – Fernetti
2. Kozina – Pesse
3. Lazaret – S. Bartolomeo
4. Lipica – Lipizza
5. Neblo – Venco
6. Nova Gorica – Casa Rossa
7. Nova Gorica – Gorizia (Eisenbahn)
8. Predel – Passo del Predil
9. Rateče – Fusine Laghi
10. Robič – Stupizza
11. Sežana – Villa Opicina (Eisenbahn)
12. Škofije – Rabuiese
13. Učeja – Ucea
14. Vrtojba – S. Andrea Vertoiba

Kleiner Grenzverkehr

1. Golo Brdo – Mernico
2. Hum – S. Floriano
3. Kaštelir – S. Barbara

4. Log pod Mangrtom - Cave del Predil
5. Lokvica – Devetacchi
6. Miren – Merna
7. Most na Nadiži – Ponte Vittorio
8. Plavje – Noghera
9. Plešivo – Plessiva
10. Pristava – Rafut
11. Robidišče – Robedischis
12. Socerb – S. Servolo
13. Solarji – Solarie di Drenchia

Kleiner Grenzverkehr

(Überschreiten auch für Bürger der EU, des EWR und der Schweiz erlaubt)

1. Nova Gorica I - S. Gabriele
2. Šempeter – Gorizia/S.Pietro
3. Solkan – Salcano I
4. Vipolže – Castelletto Versa
5. Čampore – Chiampore
6. Osp - Prebenico Caresana
7. Repentabor - Monrupino
8. Livek - Polava di Cepletischis
9. Gorjansko - S. Pelagio

10. Klariči – Iamiano
11. Britof - Mulino Vechio

Grenzübergangsstellen für landwirtschaftlichen Verkehr

1. Botač – Botazzo
2. Cerej – Muggia
3. Draga – S. Elia
4. Gročana – Grozzana
5. Gropada – Gropada
6. Jevšček – Monte Cau
7. Mavhinje – Malchina
8. Medana – Castelletto Zeglo
9. Mišček – Misceco
10. Opatje selo – Palichisce Micoli
11. Orlek – Orle
12. Podklanec – Ponte di Clinaz
13. Podsabotin – S. Valentino
14. Pri bajtarju – Scale di Grimacco
15. Šentmaver – Castel S.Mauro
16. Škrljevo – Scrio
17. Solkan Polje – Salcano II
18. Šturmi – Bocchetta di topolo

19. Valerišče – Uclanzi
20. Voglje – Vogliano
21. Zavarjan-Klobučarji – Zavian di Clabuzzaro

Aufgrund von Sondervereinbarungen eingerichtete Grenzübergangsstellen

1. Kanin – freier Zugang zum Kanin-Gipfel
2. Mangart – freier Zugang zum Mangart-Gipfel

SLOWENIEN – ÖSTERREICH

Landgrenzen

1. Duh na Ostrem vrhu – Großwalz
2. Gederovci – Sieldorf
3. Gornja Radgona – Radkersburg
4. Holmec – Grablach
5. Jesenice – Rosenbach (Eisenbahn)
6. Jezersko – Seebergsattel
7. Jurij – Langeegg
8. Karavanke – Karawankentunnel
9. Korensko sedlo – Wurzenpass
10. Kuzma – Bonisdorf
11. Libeliče – Leifling
12. Ljubelj – Loiblpass
13. Maribor – Spielfeld (Eisenbahn)

14. Mežica – Raunjak
15. Pavličevo sedlo – Paulitschsattel
16. Prevalje – Bleiburg (Eisenbahn)
17. Radlje – Radlpass
18. Šentilj – Spielfeld
19. Šentilj – Spielfeld (Autobahn)
20. Trate – Mureck
21. Vič/Dravograd – Lavamünd

Kleiner Grenzverkehr

1. Cankova – Zelting
2. Fikšinci – Gruisla
3. Gerlinci – Pölsen
4. Gradišče – Schlossberg
5. Kapla – Arnfels
6. Korovci – Goritz
7. Kramarovci – Sankt Anna
8. Matjaševci – Tauka
9. Muta – Soboth
10. Pernice – Laaken
11. Plač – Ehrenhausen
12. Remšnik – Oberhaag

13. Sladki Vrh – Weitersfeld
14. Sotina – Kalch
15. Špičnik – Sulztal
16. Svečina – Berghausen

Aufgrund von Sondervereinbarungen eingerichtete Grenzübergangsstellen

1. Alpiner Touristenverkehr - (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Österreichischen Bundesregierung über den alpinen Touristenverkehr im Grenzgebiet - Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationale Abkommen Nr. 13/1995, 84/1998, 24/1999, 13/2002):
 1. Kepa – Mittagskogel: 15. April bis 15. November
 2. Golica – Kahlkogel: 15. April bis 15. November
 3. Stol – Hochstuhl: 15. April bis 15. November
 4. Košuta – Koschuta: 15. April bis 15. November
 5. Kamniške Alpe – Steiner Alpen: 15. April bis 15. November
 6. Bad Eisenkappel (Železna Kapla) – Solčava – Jezersko: 15. April bis 15. November
 7. Koprivna – Luscha: 15. April bis 15. November
 8. Peca – Petzen: 15. April bis 15. November
 9. Košenjak – Hühnerkogel: 15. April bis 15. November
 10. Tromeja – Dreiländereck: 15. April bis 15. November
 11. Peč – Ofen: nur während des traditionellen jährlichen Bergsteigertreffens
 12. Prelaz Ljubelj – Loiblpass: 15. April bis 15. November

2. Skigebiet "Dreiländereck" (BATUSO) – (nach dem Abkommen zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich über die Benutzung zweier Teile des slowenischen Staatsgebietes im Bereich des Skigebietes "Dreiländereck" - Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 12/1996):
 1. Ski slope Tromeja – Skigebiet Dreiländereck: from April 15 to November 15

3. Fremdenverkehr - Grenz-Panoramaweg – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Fremdenverkehr i Grenzgebiet (INTERREG/PHARE – CBC – Grenz-Panoramaweg) – Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 11/2000):
 1. Pernice – Laaken: ganzjährig
 2. Sv. Jernej nad Muto – St. Bartholomäus: ganzjährig
 3. Radlje – Radlpass: ganzjährig
 4. Radlje – Radlberg: ganzjährig
 5. Remšnik – Remschnigg: ganzjährig
 6. Gradišče na Kozjaku – Schlossberg: ganzjährig
 7. Sv. Duh na Ostrem vrhu – Grosswalz: ganzjährig
 8. Schmirnberg – Langegg: ganzjährig
 9. Špičnik – Šentilj: ganzjährig
 10. Šentilj – Sladki vrh – Mureck: ganzjährig
 11. Mureck – Bad Radkersburg: ganzjährig
 12. River navigation on the Mur: ganzjährig
 - Trate – Gornja Radgona – Radenci
 - Mureck – Bad Radkersburg

4. Religiöse Zeremonien in der St.-Urban-Kirche – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Grenzübertritt an bestimmten Tagen – Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 8/1995):

1. Grenzstein XIV/266 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.-Urban-Kirche (an jedem zweiten Sonntag im Juli und am ersten Sonntag im Oktober von 9 bis 18 Uhr) gestattet

5. Religiöse Zeremonien in der St.-Leonhard-Kirche – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Grenzübertritt an bestimmten Tagen – Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 8/1995):
 1. Grenzstein XXII/32 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in der St.-Leonhard-Kirche (an jedem zweiten Sonntag im August von 9 bis 18 Uhr) gestattet

6. Religiöse Zeremonien in den Gemeinden Ebriach-Trögern und Jezersko – (nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Republik Österreich über den Grenzübertritt an bestimmten Tagen – Amtsblatt der Republik Slowenien, Internationales Abkommen Nr. 8/1995):
 1. Grenzstein XXIII/141 – Grenzübertritt im Rahmen der religiösen Zeremonien in den Gemeinden Ebriach-Trögern und Jezersko (an jedem zweiten und am vorletzten Sonntag im Mai von 9 bis 18 Uhr) gestattet

SLOWENIEN – UNGARN

Landgrenzen

1. Čepinci – Kétvölgy
2. Dolga vas – Rédics
3. Hodoš – Bajánsenye
4. Hodoš – Bajánsenye (Eisenbahn)
5. Kobilje – Nemesnép
6. Martinje – Felsőszölnök
7. Pince – Tornyiszentmiklós
8. Prosenjakovci – Magyarszombatfa

SLOWENIEN – KROATIEN

Landgrenzen

1. Babno Polje – Prezid
2. Bistrica ob Sotli – Razvor
3. Božakovo – Obrež
4. Brezovica pri Gradinu – Lucija
5. Brezovica – Brezovica
6. Dobova – Savski Marof (Eisenbahn)
7. Dobovec – Lupinjak
8. Dragonja – Kaštel
9. Drenovec – Gornja Voča
10. Gibina – Bukovje
11. Gruškovje – Macelj
12. Hotiza – Sveti Martin na Muri
13. Ilirska Bistrica – Šapjane (Eisenbahn)
14. Imeno – Kumrovec (Eisenbahn)
15. Imeno – Miljana
16. Krasinec – Pravutina
17. Krmačina – Vivodina
18. Jelšane – Rupa
19. Lendava – Čakovec (Eisenbahn)

20. Meje – Zlogonje
21. Metlika – Jurovski brod
22. Metlika – Kamanje (Eisenbahn)
23. Nova vas ob Sotli – Draše
24. Novi Kot – Prezid I
25. Novokračine – Lipa
26. Obrežje – Bregana
27. Orešje – Mihanović Dol
28. Osilnica – Zamost
29. Ormož – Otok Virje
30. Petišovci – Mursko središče
31. Petrina – Brod na Kupi
32. Planina v Podboču – Novo Selo Žumberačko
33. Podčetrtek – Luke Poljanske
34. Podgorje – Vodice
35. Podplanina – Čabar
36. Radovica – Kašt
37. Rajnkovec – Mali Tabor
38. Rakitovec – Buzet (Eisenbahn)
39. Rakitovec – Slum
40. Rakovec – Kraj Donji
41. Razkrižje – Banfi

42. Rigonce – Harmica
43. Rogatec – Đurmanec (Eisenbahn)
44. Rogatec – Hum na Sotli
45. Rogatec I – Klenovec Humski
46. Sečovlje – Plovanija
47. Sedlarjevo – Plavić
48. Slovenska vas – Bregana naselje
49. Sočerga – Požane
50. Sodevci – Blaževci
51. Središče ob Dravi – Čakovec (Eisenbahn)
52. Središče ob Dravi – Trnovec
53. Središče ob Dravi I - Preseka
54. Stara vas/Bizeljsko – Donji Čemehovec
55. Starod – Pasjak
56. Starod I – Vele Mune
57. Vinica – Pribanjci
58. Zavrč – Dubrava Križovljanska
59. Zg. Leskovec – Cvetlin
60. Žuniči – Prilišće

Seegrenzen

1. Izola – Isola – (saisonal)
2. Koper – Capodistria
3. Piran – Pirano

Flughäfen

1. Ljubljana – Brnik
2. Maribor – Slivnica
3. Portorož – Portoroso

SLOWAKEI

SLOWAKEI – ÖSTERREICH

Landgrenzen

1. Bratislava – Devínska Nová Ves – Marchegg (Eisenbahn)
2. Bratislava Hafen (Fluss)
3. Bratislava, Jarovce – Kittsee
4. Bratislava, Jarovce – Kittsee (Autobahn)
5. Bratislava, Petržalka – Berg
6. Bratislava, Petržalka – Kittsee (Eisenbahn)
7. Moravský Svätý Ján – Hohenau
8. Záhorská Ves – Angern (Fluss)

SLOWAKEI – TSCHECHISCHE REPUBLIK

Landgrenzen

1. Brodské (Autobahn) – Břeclav (Autobahn)
2. Brodské – Lanžhot
3. Čadca – Milošová -Šance
4. Čadca – Mosty u Jablunkova (Eisenbahn)
5. Červený Kameň – Nedašova Lhota
6. Drietoma – Starý Hrozenkov
7. Holíč – Hodonín
8. Holíč – Hodonín (Eisenbahn)
9. Horné Srnie – Brumov-Bylnice
10. Horné Srnie – Vlárský průsmyk (Eisenbahn)

11. Klokočov – Bílá
12. Kúty – Lanžhot (Eisenbahn)
13. Lúky pod Makytou – Horní Lideč (Eisenbahn)
14. Lysá pod Makytou – Střelná
15. Makov – Bílá-Bumbálka
16. Makov – Velké Karlovice
17. Moravské Lieskové – Strání
18. Nová Bošáca – Březová
19. Skalica – Sudoměřice
20. Skalica – Sudoměřice (Eisenbahn)
21. Svrčinovec – Mosty u Jablunkova
22. Vrbovce – Velká nad Veličkou
23. Vrbovce – Velká nad Veličkou (Eisenbahn)

SLOWAKEI – POLEN

Landgrenzen

1. Becherov – Konieczna
2. Bobrov – Winiarczykówka
3. Čirč – Leluchów
4. Lesnica – Szczawnica
5. Lysá nad Dunajcom – Niedzica
6. Mníšek nad Popradom – Piwniczna
7. Novot' – Ujsoły
8. Oravská Polhora – Korbielów
9. Palota – Łupków (Eisenbahn)
10. Plaveč – Muszyna (Eisenbahn)

11. Skalité – Zwardoń (Eisenbahn)
12. Skalité – Zwardoń-Myto
13. Suchá Hora – Chochołów
14. Tatranská Javorina – Łysa Polana
15. Trstená – Chyżne
16. Vyšný Komárnik – Barwinek

Kleiner Grenzverkehr (*) und Grenzübergangsstellen für Touristen (**)

1. Babia hora – Babia Góra**
2. Čertižné – Jaśliska*
3. Čertižné – Czeremcha**
4. Červený Kláštor – Sromowce Niżne**
5. Čierne – Jaworzynka**
6. Cigelka – Wysowa Zdrój**
7. Čirč – Leluchów**
8. Gluchačky – Przełęcz Jałowiecka**
9. Kače – Wierchomla Wielka*
10. Kurov – Muszynka*
11. Legnava – Milik*
12. Lesnica znak graniczny II/91 – Szczawnica**
13. Litmanová – Jaworki**
14. Lysá nad Dunajcom – Sromowce Wyżne*
15. Niżná Polianka – Ozenna*/**

16. Nová Bystrica – Rycerka*
17. Oravice – Góra Magura**
18. Oravská Polhora – Przywarówka**
19. Oravská Polhora – Zawoja-Czatoża**
20. Osadné – Balnica**
21. Oščadnica-Vrečšovka – Bor*
22. Palota – Radoszyce*/**
23. Pilňov – Piwowarówka*
24. Pilsko – Pilsko**
25. Podspády – Jurgów*
26. Regetovka – Wysowa Zdrój**
27. Ruské Sedlo – Roztoki Górne**
28. Rysy – Rysy**
29. Skalité – Zwardoń**
30. Skalité Serafinov – Górka Gomółka**
31. Stará Bystrica – Przełęcz Przysłop**
32. Stebnická Huta – Blechnarka**
33. Stráňany – Jaworki**
34. Veľká Franková – Kacwin*/**
35. Veľká Rača – Wielka Racza**
36. Veľký Lipník – Szlachtowa**
37. Vychylovka – Przegibek*

SLOWAKEI – UKRAINE

Landgrenzen

1. Čierna nad Tisou – Čop (Eisenbahn)
2. Ubľa – Malyj Bereznyj
3. Vyšné Nemecké – Užhorod

SLOWAKEI – UNGARN

Landgrenzen

1. Čaňa – Hidasnémeti (Eisenbahn)
2. Čunovo (Autobahn) – Rajka
3. Domatica – Aggtelek
4. Filákovo – Somoskőújfalu (Eisenbahn)
5. Host'ovce – Tornanádaska
6. Kalonda – Ipolytarnóc
7. Komárno – Komárom
8. Komárno – Komárom (Eisenbahn)
9. Komárno – Komárom (Fluss)
10. Kráľ – Bánréve
11. Lenartovce – Bánréve (Eisenbahn)
12. Medved'ov – Győr-Vámosszabadi
13. Milhost' – Tornyosnémeti
14. Rusovce – Rajka
15. Rusovce – Rajka (Eisenbahn)
16. Šahy – Parassapuszta
17. Salka – Letkés

18. Šiatorská Bukovinka – Salgótarján
19. Slovenské Ďarmoty – Balassagyarmat
20. Slovenské Nové Mesto – Sátoraljaújhely
21. Slovenské Nové Mesto – Sátoraljaújhely (Eisenbahn)
22. Štúrovo – Esztergom
23. Štúrovo – Esztergom (Fluss)
24. Štúrovo – Szob (Eisenbahn)
25. Veľký Kamenec – Pácin

Häfen

Bratislava - prístav /Hafen (Fluss) (keine entsprechende Grenzübergangsstelle)

Flughäfen

1. Flughafen Bratislava
2. Flughafen Košice
3. Flughafen Poprad
4. Nitra
5. Piešťany
6. Pzievidza
7. Sliač
8. Žilina

FINNLAND

1. Landgrenzen

Vaalimaa

Vainikkala (Eisenbahn)

Nuijamaa

Niirala

Vartius

Raja-Jooseppi

Imatra*

Kelloselkä*

Kortesalmi*

Kolmikanta*

Uukuniemi*

Valkeavaara*

Ruhovaara*

Haapavaara*

Leminaho*

Inari*

Kokkojärvi*

Kivipuro*

Rajakangas*

Karikangas*

Karttimo*

Kurvinen*

Onkamo*

Virtaniemi*

ERLÄUTERUNG:

Die Grenzübergangsstellen wurden in dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Finnland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitigen Grenzübergangsstellen festgelegt (Helsinki, den 11. März 1994). Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Grenzübergangsstellen werden gemäß dem Abkommen nur in bestimmten Fällen genutzt und sind erforderlichenfalls für den Verkehr geöffnet (hauptsächlich für den Holztransport). Die meisten Grenzübergangsstellen sind in der Regel geschlossen.

2. Flughäfen

Enontekiö

Helsinki – Malmi

Helsinki – Vantaa

Ivalo

Joensuu

Jyväskylä

Kajaani

Kemi – Tornio

Kittilä

Kruunupyy

Kuopio

Kuusamo

Lappeenranta

Maarianhamina

Mikkeli

Oulu

Pori

Rovaniemi

Savonlinna

Tampere – Pirkkala

Turku

Vaasa

Varkaus

3. Seegrenzen

3.1. Häfen für Handelsschiffe und Fischereischiffe, die Grenzübergangsstellen sind

Eckerö

Hamina

Hanko

Haukipudas

Helsinki

Inkoo

Kalajoki

Kaskinen (auch für Vergnügungsschiffe)

Kemi (auch für Vergnügungsschiffe)

Kokkola

Kotka

Kristiinankaupunki

Lappeenranta

Loviisa

Långnäs

Maarianhamina (auch für Vergnügungsschiffe)

Naantali

Nuijamaa (auch für Vergnügungsschiffe)

Oulu

Parainen

Pietarsaari (auch für Vergnügungsschiffe)

Pori (auch für Vergnügungsschiffe)

Porvoo
Raahe
Rauma (auch für Vergnügungsschiffe)
Tammisaari
Tornio
Turku
Uusikaupunki (auch für Vergnügungsschiffe)
Vaasa

3.2. Überwachungsstellen an den Seegrenzen, die als Grenzübergangsstellen für Vergnügungsschiffe und Wasserflugzeuge dienen

Bågaskär
Enskär
Glosholmen
Haapasaaret
Hanko (auch für Wasserflugzeuge)
Hiittinen
Jussarö
Kalajoki
Kokkola
Kotka (auch für Wasserflugzeuge)
Kummelgrund
Kökar
Maarianhamina (auch für Wasserflugzeuge)
Mäntyluoto
Nauvo
Orrengrund

Pirttisaari
Porkkala (auch für Wasserflugzeuge)
Raahe
Röyttä
Santio
Storklubb
Suomenlinna (auch für Wasserflugzeuge)
Susiluoto
Valassaaret
Vallgrund
Virpiniemi

SCHWEDEN

Arlanda

Arvidsjaur

Borlänge

Gävle

Göteborg

Halmstad

Helsingborg

Härnösand

Jönköping

Kalmar

Karlshamn

Karlskrona

Karlstad

Kristianstad

Landskrona

Landvetter

Lidköping

Linköping

Luleå

Lysekil

Malmö

Marstrand

Mora

Norrköping

Nyköping

Nynäshamn
Oxelösund
Ronneby
Sandhamn
Simrishamn
Slite
Stockholm
Strömstad
Sundsvall
Säffle
Söderköping
Södertälje
Trelleborg
Trollhättan
Uddevalla
Umeå
Visby
Västerås
Växjö
Ystad
Örebro
Örnsköldsvik
Östersund

ISLAND

Flughäfen

Akureyri
Egilsstaðir
Höfn
Keflavík
Reykjavík

Häfen

Akranes
Akureyri
Bolungarvík
Fáskrúðsfjörður
Fjarðarbyggð
Grindavík
Grundarfjörður
Grundartangi
Hafnarfjörður
Húsavík
Höfn
Ísafjörður
Kópavogur
Litlisaundur
Patreksfjörður

Raufarhöfn
Reykjanesbær
Reykjavík
Sandgerði
Sauðárkrókur
Seyðisfjörður
Siglufjörður
Skagaströnd
Vestmannaeyjar
Vopnafjörður
Þorlákshöfn
Þórshöfn

NORWEGEN

FLUGHÄFEN

Gardermoen
Fagernes
Geilo
Sandefjord
Skien
Notodden
Kristiansand
Sola
Haugesund
Leirvik
Bergen indre
Ålesund
Molde
Kristiansund
Ørland
Røros
Stjørdal
Bodø
Narvik
Sortland
Bardufoss
Tromsø
Alta
Lakselv

SEEGRENZEN

Oslo
Halden
Sarpsborg
Fredrikstad
Hvaler
Moss
Follo
Drammen
Hurum
Holmestrand
Horten
Tønsberg
Sandefjord
Larvik
Skien
Porsgrunn
Kragereø
Arendal
Grimstad
Risør
Kristiansand
Farsund
Flekkefjord
Mandal

LANDGRENZEN

Storskog

FLUGHÄFENSEEGRENZENLANDGRENZEN

Kirkenes

Egersund

Gjesdal

Hå

Sandnes

Soknda

Rana

Sola

Stavanger

Haugesund

Tysvær

Odda

Lindås

Askøy

Sotra

Leirvik

Bergen indre

Høyanger

Årdalstangen

Florø

Måløy

Ålesund

Molde

Kristiansund

Ørland

Hummelvik

Orkanger

FLUGHÄFEN

SEEGRENZEN

LANDGRENZEN

Trondheim
Steinkjer
Stjørdal
Namsos
Mosjøen
Bodø
Narvik
Sortland
Svolvær
Gryllefjord
Harstad
Balsfjord
Finnsnes
Karlsøy
Lyngen
Skjervøy
Tromsø
Hammerfest
Havøysund
Honningsvåg
Alta
Båtsfjord
Vardø
Kjøllefjord
Vadsø
Kirkenes

ANHANG II
Nachweise zur Glaubhaftmachung der Einreisegründe

1. Bei den Dokumenten nach Artikel 5 Absatz 2 kann es sich handeln um:

a) *bei Reisen aus beruflichen Gründen:*

- die Einladung eines Unternehmens oder einer Behörde zu geschäftlichen, betrieblichen oder dienstlichen Besprechungen oder Veranstaltungen,
- andere Unterlagen, aus denen eindeutig geschäftliche oder dienstliche Beziehungen hervorgehen,
- Eintrittskarten zu Messen und Kongressen;

b) *bei Reisen zu Studien- und sonstigen Ausbildungszwecken:*

- die Anmeldebestätigung einer Bildungseinrichtung über die beabsichtigte Teilnahme an theoretischen oder praktischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- Studentenausweise oder Studienbescheinigungen;

c) *bei touristischen oder privaten Reisen:*

- eine Einladung des Gastgebers,
- Belege von Beherbergungsbetrieben,
- die Buchungsbestätigung des Veranstalters einer organisierten Reise,
- Rückreise- oder Rundreisetickets;

d) *bei Begünstigten einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr* ⁸⁷:

- einen Nachweis über die Ansässigkeit im Grenzgebiet, sofern dies nicht im Reisedokument vermerkt ist,
- ein Dokument, das den häufigen Grenzübertritt im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs rechtfertigt, zum Beispiel Bescheinigungen zum Nachweis familiärer Bindungen, Dokumente, die den Besitz von Eigentum jenseits der Grenze belegen usw.;

⁸⁷ ES und FI legten einen Vorbehalt ein.

e) *bei Reisen aus anderen Gründen:*

- Einladungen, Anmeldungen oder Programme,
- Teilnahmebestätigungen, Eintrittskarten, Abrechnungen usw.

für politische, wissenschaftliche, kulturelle, sportliche oder religiöse Veranstaltungen, möglichst unter Angabe von Einzelheiten, wie zum Beispiel des Namens der einladenden Stelle und der Dauer des Aufenthalts.

2. Die Verfügbarkeit ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts nach Artikel 5 Absätze 1 und 3 kann zum Beispiel durch Bargeld, Reiseschecks und Kreditkarten glaubhaft gemacht werden. Sofern Verpflichtungserklärungen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können ebenfalls Verpflichtungserklärungen als Nachweis für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts gelten ⁸⁸.
3. [...] Ist der Abschluss einer Reisekrankenversicherung nicht erforderlich, so wird diese Befreiung gemäß Teil V Nummer 1.4 zweiter Absatz dritter Gedankenstrich der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion in dem für besondere Angaben der einzelnen Staaten vorgesehenen Feld der Visummarke vermerkt ("KEINE VERSICHERUNG ERFORDERLICH").

⁸⁸ ES schlug die Aufnahme dieses Punktes in Anhang III vor.

ANHANG III
Jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegte Richtbeträge

BELGIEN

Im Gesetz ist zwar die Überprüfung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts vorgesehen, jedoch sind keine bestimmten Kriterien vorgegeben.

In der Verwaltung wird in der Praxis folgendermaßen vorgegangen:

Bei einer Privatperson untergebrachter Ausländer

Der Nachweis der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann durch Person erbracht werden; die entsprechende Erklärung muss von der Kommunalverwaltung des Wohnorts beglaubigt werden.

Die Haftungsübernahme bezieht sich auf die Kosten für Unterbringung und Verpflegung, Arztkosten und die Kosten für die Rückreise des Ausländers für den Fall, dass dieser nicht dafür aufkommen kann; mit dieser Maßnahme soll vermieden werden, dass die Behörden diese Kosten tragen müssen. Die Haftung muss von einer *kreditwürdigen* Person übernommen werden; ist diese ein Ausländer, so muss sie über einen Aufenthalts- bzw. Niederlassungstitel verfügen.

Erforderlichenfalls wird von dem Ausländer verlangt, den Nachweis eigener Einkünfte zu erbringen.

Verfügt der Ausländer über keine eigenen Mittel, so muss er jedoch zumindest über ca. 38 EUR pro Aufenthaltstag verfügen.

In einem Hotel untergebrachter Ausländer

Kann der Ausländer keine eigenen Mittel nachweisen, so muss er zumindest über ca. 50 EUR pro Aufenthaltstag verfügen.

In den meisten Fällen hat der Betreffende zusätzlich einen Transporttitel (Flugticket) zur Rückreise in das Land der Herkunft bzw. des Wohnsitzes vorzulegen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Die Richtbeträge werden gemäß dem Gesetz Nr. 326/1999 Sb. über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik und den Änderungen einiger Gesetze festgelegt.

Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik muss ein(e) Ausländer(in) auf Anordnung der Polizei ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er/sie über die Mittel für den Aufenthalt in dem Staatsgebiet verfügt (Abschnitt 13), oder er/sie muss eine beglaubigte Einladung vorweisen, deren Beglaubigung durch die Polizei nicht älter als 90 Tage sein darf (Abschnitte 15 und 180).

In Abschnitt 13 ist Folgendes vorgesehen:

"Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts im Staatsgebiet

1. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln für den Aufenthalt im Staatsgebiet Folgendes vorzuweisen:
 - a) Beträge in folgender Mindesthöhe:
 - das 0,5-fache des Existenzminimums, das gemäß einer besonderen Rechtsverordnung zur Bestreitung des Unterhalts und zur Deckung anderer persönlicher Grundbedürfnisse pro Tag des Aufenthalts erforderlich ist (nachstehend "Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse" genannt), wenn die Gesamtdauer des Aufenthalts 30 Tage nicht überschreitet,
 - das 15-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn die Dauer des Aufenthalts 30 Tage überschreitet; diese Summe erhöht sich für jeden ganzen Monat des voraussichtlichen Aufenthalts im Staatsgebiet auf das Doppelte des Existenzminimums,
 - das 50-fache des täglichen Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse, wenn der Aufenthalt beruflichen Zwecken dient und die Gesamtdauer des Aufenthalts 90 Tage überschreitet, oder
 - ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass die mit dem Aufenthalt des Ausländers im Staatsgebiet verbundenen Dienstleistungen vergütet werden, oder ein Dokument, mit dem bestätigt wird, dass die Dienstleistungen kostenlos erbracht werden.
2. Anstelle der in Absatz 1 genannten Beträge kann zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln Folgendes vorgewiesen werden:
 - a) eine auf den Namen des Ausländers ausgestellte Bescheinigung, der zufolge dem Ausländer während seines Aufenthalts in der Tschechischen Republik ein Bankkonto mit den in Absatz 1 genannten Beträgen zur freien Verfügung steht, oder
 - b) ein anderes Dokument zum Nachweis der Verfügbarkeit von Mitteln, wie z.B. eine gültige, international anerkannte Kreditkarte.
3. Ein Ausländer, der in der Tschechischen Republik studieren wird, kann als Nachweis für die Verfügbarkeit von Mitteln für seinen Aufenthalt die Erklärung einer staatlichen Behörde oder juristischen Person vorlegen, in der sich diese verpflichtet, dem Ausländer einen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse entsprechenden Betrag für einen Monat der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer bereitzustellen, oder eine Bescheinigung darüber, dass alle mit dem Studium und Aufenthalt verbundenen Kosten von der Gastgeberorganisation (Schule) gedeckt werden. Liegt die in der Erklärung angegebene Summe unter dem erforderlichen Mindestbetrag, so muss der Ausländer eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass er für die voraussichtliche Dauer seines Aufenthalts über Mittel verfügt, die der Differenz zwischen dem Existenzminimum für persönliche Bedürfnisse und dem in der Erklärung angegebenen Betrag für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer, jedoch nicht mehr als dem Sechsfachen des Existenzminimums für persönliche Bedürfnisse entsprechen müssen. Die Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Mittel für den Aufenthalt einer Person vorhanden sind, kann durch einen Beschluss oder eine Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses gemäß einem internationalen Vertrag, an den die Tschechische Republik gebunden ist, ersetzt werden.
4. Ein Ausländer, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss nachweisen, dass er für seinen Aufenthalt über die Hälfte des in Absatz 1 genannten Betrags verfügt."

In Abschnitt 15 ist Folgendes vorgesehen:

"Einladung

Die Person, die einen Ausländer einlädt, verpflichtet sich in der Einladung,

- a) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers dessen Unterhalt zu bestreiten,
- b) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen Unterbringung zu tragen,
- c) während der gesamten Dauer des Aufenthalts bis zur Abreise des Ausländers die Kosten für dessen ärztliche Versorgung und für seine Rückführung im Krankheitsfall bzw. für die Rückführung seiner sterblichen Überreste zu tragen,
- d) die der Polizei im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Ausländers und im Fall seiner verwaltungsrechtlichen Ausweisung entstehenden Kosten zu tragen."

DÄNEMARK

Nach dem dänischen Ausländergesetz müssen Ausländer bei ihrer Einreise in das dänische Hoheitsgebiet über ausreichende Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts und für ihre Rückreise verfügen.

Die Beurteilung dieser Mittel beruht in jedem einzelnen Fall auf einer konkreten Schätzung, die die Kontrolldienste bei der Einreise auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation des Ausländers unter Berücksichtigung der Informationen über seine Möglichkeiten betreffend Unterkunft und Rückreise vornehmen.

Die Behörden haben einen Betrag festgelegt, an dem sie messen, ob der betreffende Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt. Als Grundregel gilt, dass ein Ausländer über 300 DKK je Zeitraum von 24 Stunden verfügen muss.

Ferner muss ein Ausländer nachweisen können, dass er über ausreichende Mittel für seine Rückreise verfügt, indem er beispielsweise ein Rückreiseticket vorlegt.

DEUTSCHLAND

Nach § 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (AuslG) kann ein Ausländer an der Grenze unter anderem zurückgewiesen werden, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt.

Das ist z.B. der Fall, wenn ein Ausländer für sich, seine im Bundesgebiet aufenthältlichen Familienangehörigen oder Personen in seinem Haushalt Sozialhilfe in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen muss (§ 46 Nr. 6 AuslG).

Richtsätze für das Kontrollpersonal bestehen nicht. In der Praxis wird im Regelfall ein Tagesbetrag von 25 EUR zugrunde gelegt. Außerdem müssen Tickets für die Rückreise vorhanden oder entsprechende Mittel verfügbar sein.

Allerdings soll der Ausländer vor Einreiseverweigerung Gelegenheit gegeben werden, die für den Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen finanziellen Mittel auf legale Weise in angemessener Zeit beizubringen, z.B. durch:

- eine Bankbürgschaft eines deutschen Geldinstituts
- eine selbstschuldnerische Bürgschaft des Gastgebers
- telegrafische Geldanweisung
- Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bei der für den Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde.

ESTLAND

Nach estnischem Recht müssen Ausländer, die ohne ein Einladungsschreiben nach Estland einreisen, auf Ersuchen eines Grenzbeamten bei der Einreise nachweisen, dass sie über die für ihren Aufenthalt in und ihre Ausreise aus Estland erforderlichen Mittel verfügen. Als ausreichender Betrag pro Tag wird das 0,2-fache des von der Regierung festgelegten monatlichen Mindestlohnes angesehen.

Andernfalls übernimmt die einladende Person die Verantwortung für die Deckung der Kosten, die sich aus dem Aufenthalt des Ausländers in Estland und seiner Ausreise aus Estland ergeben.

GRIECHENLAND

Im Ministerialerlass Nr. 3011/2/1f vom 11. Januar 1992 ist der Betrag vorgeschrieben, über den Ausländer, die keine EG-Staatsangehörigen sind, für die Einreise nach Griechenland verfügen müssen.

Aufgrund dieses Erlasses gilt für die Einreise nach Griechenland von Staatsangehörigen aus Nicht-EG-Mitgliedstaaten ein Betrag von 20 EUR pro Tag (pro Person) in fremden Devisen und ein Mindestbetrag von 100 EUR.

Für minderjährige Familienmitglieder des Ausländers gilt pro Tag die Hälfte dieses Betrags. Für Staatsangehörige aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften griechische Staatsangehörige an den Grenzen der Verpflichtung eines Devisenumtausches unterliegen, gilt aus Gründen der Gegenseitigkeit dieselbe Maßnahme.

SPANIEN

Drittausländer müssen nachweisen, dass sie über die zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Mittel verfügen, deren Mindesthöhe nachstehend angegeben wird:

- a) Unterhalt für den Aufenthalt in Spanien: 30 EUR – oder der Gegenwert in ausländischer Währung – multipliziert mit der Anzahl der Aufenthaltstage in Spanien und der Anzahl der mitreisenden Familienmitglieder oder Angehörigen. Die Höhe des vorzuweisenden Geldbetrages muss in jedem Fall unabhängig von der vorgesehenen Aufenthaltsdauer mindestens 300 EUR pro Person betragen.
- b) Für die Rückkehr in das Herkunftsland oder die Durchreise in ein Drittland ist die auf den Namen des Reisenden lautende(n), nicht übertragbare(n) Fahrkarte(n) mit Angabe des Reiseterrains für das entsprechende Transportmittel vorzulegen.

Für den Nachweis über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts muss der Drittausländer diese – sofern er darüber in bar verfügt – vorlegen oder bestätigte Schecks, Reiseschecks, Quittungen oder Kreditkarten oder eine entsprechende Bestätigung der Bank vorweisen. Können diese Belege nicht vorgelegt werden, so erkennt die spanische Grenzpolizei jeden anderen von ihr als ausreichend betrachteten Beleg an.

FRANKREICH

Der Richtbetrag zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des von einem Drittausländer beabsichtigten Aufenthalts bzw. für seine Durchreise durch Frankreich, wenn er in einen Drittstaat reist, stimmt in Frankreich mit dem an das wirtschaftliche Wachstum gekoppelten Mindestlohn (SMIC) überein, der auf der Grundlage eines am 1. Januar des laufenden Jahres festgelegten Satzes täglich neu berechnet wird.

Dieser Betrag wird periodisch gemäß der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Frankreich angepasst:

- automatisch, wenn der Preisindex um mehr als 2 % gestiegen ist;
- durch einen Regierungsbeschluss nach Stellungnahme der nationalen Kommission für Tarifverhandlungen zur Gewährung einer die Preisentwicklung übersteigenden Erhöhung.

Ab dem 1. Juli 1998 beläuft sich der tägliche Betrag des Mindestlohns (SMIC) auf 47,80 EUR. Die Inhaber einer Unterkunftsbescheinigung müssen über einen Mindestbetrag verfügen, der einem halben SMIC-Tagessatz entspricht, um sich in Frankreich aufzuhalten. Dieser Betrag beläuft sich folglich auf 23,90 EUR pro Tag.

ITALIEN

In Artikel 4 Absatz 3 des "Einheitstexts mit den Bestimmungen zur Regelung der Einwanderung und den Vorschriften über den Ausländerstatus" Nr. 286 vom 25. Juli 1998 ist Folgendes vorgelesen: "... Italien gestattet gemäß den Verpflichtungen, die es beim Beitritt zu bestimmten internationalen Übereinkommen eingegangen ist, einem Ausländer die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet, sofern er nachweist, dass er die erforderlichen Dokumente zur Bestätigung des Zwecks und der Umstände seines Aufenthalts besitzt sowie über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die Dauer des Aufenthalts und - ausgenommen im Falle von Aufenthaltsgenehmigungen zum Zwecke einer Erwerbstätigkeit - auch für die Rückkehr in das Herkunftsland verfügt. Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind in einem entsprechenden Erlass des Innenministeriums festgelegt Einem Ausländer, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder der als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit des Staates oder eines der Staaten betrachtet wird, mit denen Italien Abkommen über die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr geschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der in diesen Abkommen vorgesehenen Beschränkungen und Ausnahmen die Einreise nach Italien verweigert."

Der oben genannte Erlass über die "Festlegung der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Hinblick auf die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Hoheitsgebiet des Staates" erging am 1. März 2000 und sieht Folgendes vor:

- a) Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts können durch die Vorlage von Devisen, Bankbürgschaften, Versicherungspolice, gleichwertigen Forderungstiteln, Belegen für vorbezahlte Leistungen oder Nachweisen über Einkommen im italienischen Hoheitsgebiet nachgewiesen werden.
- b) Die in diesem Erlass festgelegten Beträge werden jährlich nach Anwendung der Parameter für die durchschnittliche jährliche Schwankung, die vom ISTAT auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Lebensmittel, Getränke, Beförderungen und Unterkunft berechnet wird, neu bewertet.

- c) Der Ausländer muss nachweisen, dass er über eine angemessene Unterkunft im italienischen Hoheitsgebiet sowie über die für die Rückreise erforderlichen Mittel verfügt; letzteres kann auch anhand des Rückreisetickets nachgewiesen werden.
- d) In Tabelle A sind die Mindestbeträge angegeben, die pro Person für die Erteilung des Visums und für die Einreise in das italienische Hoheitsgebiet für touristische Zwecke erforderlich sind.

TABELLE A
TABELLE ZUR BESTIMMUNG DER MITTEL ZUR BESTREITUNG DES LEBENS-
UNTERHALTS, DIE FÜR DIE EINREISE IN DAS ITALIENISCHE HOHEITSGEBIET
FÜR TOURISTISCHE ZWECKE ERFORDERLICH SIND

Dauer der Reise	Anzahl Reiseteilnehmer	
	Ein Teilnehmer	Zwei oder mehrere Teilnehmer
	Euro	Euro
1 bis 5 Tage Fester Gesamtbetrag	269,60	212,81
6 bis 10 Tage Betrag pro Person und Tag	44,93	26,33
11 bis 20 Tage Fester Betrag	51,64	25,82
+ Betrag pro Person und Tag	36,67	22,21

ab 20 Tagen		
Fester Betrag	206,58	118,79
+		
Betrag pro Person und Tag	27,89	17,04

ZYPERN

Nach den Bestimmungen der Ausländer- und Einwanderungsverordnung (Verordnung (9(2)(B))) entscheiden Einwanderungsbeamte an den Grenzen nach freiem Ermessen darüber, ob Ausländer zum vorübergehenden Aufenthalt in die Republik einreisen dürfen; sie üben dieses Ermessen entsprechend den allgemeinen oder besonderen Weisungen des Innenministers bzw. den Bestimmungen der oben genannten Verordnung aus. Die Einwanderungsbeamten an den Grenzen beschließen im Einzelfall über die Einreise, wobei sie den Zweck und die Dauer des Aufenthalts, etwaige Hotelreservierungen oder Unterkunftsmöglichkeiten bei Einwohnern Zyperns berücksichtigen.

LETTLAND

Gemäß Artikel 81 der Verordnung Nr. 131 des Ministerkabinetts vom 6. April 1999 ^[1], geändert durch die Verordnung Nr. 124 des Ministerkabinetts vom 19. März 2002, muss ein Ausländer oder Staatenloser auf Aufforderung eines Beamten des staatlichen Grenzschutzes die in den Abschnitten 67.2.2 und 67.2.8 dieser Verordnungen genannten Dokumente vorweisen:

- 67.2.2. einen entsprechend den geltenden Vorschriften der Republik Lettland bestätigten Kur- oder Reisegutschein oder einen nach einem bestimmten Muster von der Internationalen Vereinigung für Tourismus (AIT) ausgestellten Touristenausweis;
- 67.2.8. für den Erhalt eines Einreisevisums:
 - 67.2.8.1. in konvertierbarer Währung ausgestellte Reiseschecks oder Bargeld in LVL oder in konvertierbarer Währung in Höhe von 60 LVL pro Tag; falls die Person belegen kann, dass die Unterbringung in einer nachgewiesenen Unterkunft für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts bereits bezahlt ist; in konvertierbarer Währung ausgestellte Reiseschecks oder Bargeld in LVL oder in konvertierbarer Währung in Höhe von 25 LVL pro Tag;
 - 67.2.8.2. die schriftliche Bestätigung der Reservierung einer nachgewiesenen Unterkunft;
 - 67.2.8.3. ein Rundreise-Ticket mit festen Terminen.

LITAUEN

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des litauischen Gesetzes über den Rechtsstatus von Ausländern wird einem Ausländer die Einreise in die Republik Litauen verweigert, wenn er nicht nachweisen kann, dass er über die Mittel verfügt, die für seinen Aufenthalt in Litauen, für die Rückreise in sein Land oder für die Weiterreise in ein Land, in das er einreisen darf, erforderlich sind.

Hierfür werden jedoch keine Richtbeträge festgelegt. Die Entscheidungen werden im Einzelfall je nach Zweck, Art und Dauer des Aufenthalts getroffen.

LUXEMBURG

Die luxemburgische Gesetzgebung sieht keinen Richtbetrag vor, der an der Grenze geprüft wird. Von Fall zu Fall wird an der Grenze entschieden, ob ein Ausländer über ausreichende Mittel verfügt. Dabei werden insbesondere der Aufenthaltszweck und die Art der Unterbringung berücksichtigt.

UNGARN

In der Ausländergesetzgebung ist ein Richtbetrag vorgesehen: Gemäß dem Erlass Nr. 25/2001 (XI. 21.) des Innenministeriums ist derzeit bei jeder Einreise ein Mindestbetrag von 1.000 HUF erforderlich.

Gemäß Artikel 5 des Ausländergesetzes (Gesetz XXXIX von 2001 über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern) kann zum Nachweis der Verfügbarkeit der für die Einreise und den Aufenthalt erforderlichen Unterhaltsmittel Folgendes vorgelegt werden:

- Bargeld in ungarischer oder ausländischer Währung oder bargeldlose Zahlungsmittel (Scheck, Kreditkarte usw.);
- ein gültiges Einladungsschreiben eines ungarischen Staatsangehörigen, eines Ausländers mit Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung oder einer juristischen Person, wenn die Person, die den Ausländer einlädt, erklärt, dass sie die Kosten für die Unterkunft, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Rückreise (Rückführung) übernimmt. Dem Einladungsschreiben muss die offizielle Genehmigung der für Ausländer zuständigen Polizeibehörde beiliegen;
- eine Bescheinigung darüber, dass über ein Reisebüro Unterkunft und Verpflegung reserviert und im Voraus bezahlt wurden (Gutschein);
- jeder andere glaubwürdige Nachweis.

MALTA

Üblicherweise wird sichergestellt, dass Personen, die nach Malta einreisen, über einen Mindestbetrag von 20 MTL (48 EUR) pro Tag ihres Aufenthalts verfügen."

NIEDERLANDE

Der Betrag, von dem die Grenzkontrollbeamten bei der Kontrolle der ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausgehen, beträgt derzeit 34 EUR pro Person und pro Tag.

Dieses Kriterium wird weiterhin flexibel gehandhabt, da die Antwort auf die Frage, ob die Mittel, über die der Ausländer verfügt, ausreichend sind, weiterhin von mehreren Faktoren wie z.B. der Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts, dem Reisezweck, den persönlichen Umständen, usw. abhängt.

ÖSTERREICH

Gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 des Fremdengesetzes sind Fremde bei der Grenzkontrolle zurückzuweisen, wenn sie keinen Wohnsitz im Inland haben und nicht über die Mittel zur Bestreitung der Kosten ihres Aufenthaltes und ihrer Wiederausreise verfügen.

Richtsätze bestehen hierbei allerdings nicht. Es wird entsprechend Aufenthaltszweck, Aufenthaltsart und Aufenthaltsdauer in jedem Einzelfall entschieden, wobei - abgesehen von Bargeld - nach den Umständen des Falles auch Reiseschecks, Kreditkarten, Bankbestätigungen oder Verpflichtungserklärungen von in Österreich lebenden Personen mit hinreichender Bonität als Nachweis akzeptiert werden können.

POLEN

Die beim Überschreiten der Grenze nachzuweisenden Beträge sind durch die Verordnung des Ministers für Inneres und Verwaltung vom 20. Juni 2002 über die Höhe der Mittel zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einreise, dem Transit, dem Aufenthalt und der Ausreise von Ausländern, die die Grenze der Republik Polen überschreiten, und durch die Einzelbestimmungen über die zum Nachweis der Verfügbarkeit dieser Mittel vorzulegenden Unterlagen (Dz.U. 2002, Nr. 91. poz. 815) festgelegt.

In dieser Verordnung sind folgende Beträge vorgesehen:

- 100 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 500 PLN für Personen über 16 Jahre,
- 50 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 300 PLN für Personen unter 16 Jahren,
- 20 PLN pro Tag des Aufenthalts, jedoch insgesamt mindestens 100 PLN für Personen, die an Touristenreisen, Jugendlagern oder Sportwettkämpfen teilnehmen, oder deren Aufenthaltskosten in Polen gedeckt sind, oder die sich in Polen einer Behandlung in einem Sanatorium unterziehen,
- 300 PLN für Personen über 16 Jahre, die sich nicht länger als 3 Tage (einschließlich des Transits) in Polen aufhalten,
- 150 PLN für Personen unter 16 Jahren, die sich nicht länger als 3 Tage (einschließlich des Transits) in Polen aufhalten.

PORTUGAL

Für die Einreise nach und den Aufenthalt in Portugal müssen Drittausländer über folgende Beträge verfügen:

75 EUR pro Einreise

40 EUR pro Aufenthaltstag.

Diese Beträge brauchen nicht nachgewiesen zu werden, wenn der Drittausländer für die Zeit seines Aufenthalts nachweisen kann, dass Kost und Logis gewährleistet sind.

SLOWENIEN

70 EUR pro Person und Tag des geplanten Aufenthalts.

SLOWAKEI

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 48/2002 Z. z. über den Aufenthalt von Ausländern hat ein Ausländer auf Ersuchen nachzuweisen, dass er für jeden Tag des Aufenthalts über einen Betrag (in konvertierbarer Währung) verfügt, der mindestens der Hälfte des im Gesetz Nr. 90/1996 Z.z. (in der geänderten Fassung) festgelegten Mindesteinkommens entspricht; Ausländer unter 16 Jahren müssen nachweisen, dass sie für ihren Aufenthalt über einen Betrag verfügen, der der Hälfte davon entspricht.

FINNLAND

Der Betrag, von dem die Grenzkontrollbeamten bei der Kontrolle der ausreichenden Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausgehen, beträgt derzeit 40 EUR pro Person und Tag.

SCHWEDEN

Die schwedische Gesetzgebung sieht keinen Richtbetrag vor, der beim Grenzübertritt geprüft wird. Die Grenzkontrollbeamten entscheiden von Fall zu Fall, ob ein Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt.

ISLAND

Nach isländischem Recht müssen Ausländer nachweisen, dass sie über ausreichende Mittel für ihren Aufenthalt in Island und für ihre Rückreise verfügen. In der Praxis beträgt der Richtbetrag 4.000 ISK pro Person. Für Ausländer, deren Aufenthaltskosten von einer Drittperson getragen werden, wird dieser Richtbetrag halbiert. Bei jeder Einreise ist ein Gesamtbetrag von mindestens 20.000 ISK nachzuweisen.

NORWEGEN

Nach Artikel 27 Buchstabe d des norwegischen Einwanderungsgesetzes kann jeder Ausländer, der nicht nachweisen kann, dass er über ausreichende Mittel für seinen Aufenthalt in Norwegen und für seine Rückreise verfügt oder dass er mit solchen Mitteln rechnen kann, an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die für notwendig erachteten Beträge werden individuell festgelegt und es wird im Einzelfall entschieden. Berücksichtigung finden hierbei die Dauer des Aufenthalts, eine etwaige Unterbringung bei der Familie oder bei Freunden und die Vorlage eines Rückreisetickets oder einer Verpflichtungserklärung (so gilt ein Betrag von 500 NOK pro Tag als ausreichend für Besucher, die weder bei Familienmitgliedern noch bei Freunden untergebracht werden).

ANHANG IV
Kontrollmodalitäten an Grenzübergangsstellen ⁸⁹

1. Die eingehende Kontrolle von Drittstaatsangehörigen nach Artikel 6 Absatz 3 umfasst insbesondere:
 - a) gründliche Erhebungen, ob
 - das vorgelegte Dokument noch nicht abgelaufen ist, ob es gültig ist für den Grenzübertritt und ob es das gegebenenfalls erforderliche Visum enthält,
 - das Dokument Fälschungs- oder Verfälschungsmerkmale aufweist ⁹⁰;
 - b) Feststellungen hinsichtlich des Herkunftsorts der Person sowie ihres Reiseziels und -zwecks und, soweit erforderlich, die Überprüfung der entsprechenden Belege;
 - c) die Überprüfung, ob die Person über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts für die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts, für die Rückreise oder Durchreise in bzw. durch einen Drittstaat verfügt oder diese Mittel rechtmäßig erwerben kann und gegebenenfalls eine Reisekrankenversicherung abgeschlossen hat;
 - d) die Überprüfung, ob die Person, ihr Fahrzeug und die mitgeführten Sachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellen. Diese Überprüfung umfasst insbesondere den unmittelbaren Abruf der Personen- und soweit erforderlich Sachfahndungsdaten im Schengener Informationssystem (SIS) und in den nationalen Fahndungsbeständen sowie gegebenenfalls die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen. Ergibt die SIS-Abfrage, dass eine Ausschreibung nach den Artikeln 95 und 100 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorliegt, so sind zunächst die auf dem Bildschirm aufgeführten konkreten Maßnahmen durchzuführen.
2. Sämtliche Grenzdienststellen (an Land-, See- und Luftgrenzen) tragen in ein handschriftlich geführtes oder elektronisches Register ⁹¹ alle wichtigen Informationen der Dienststelle sowie besonders bedeutende neue Gegebenheiten ein. Dabei sind insbesondere folgende Angaben zu erfassen:
 - Name des örtlich zuständigen Grenzschutzbeamten und der in der jeweiligen Schicht eingesetzten sonstigen Bediensteten,
 - Lockerungen der Personen**kontrolle** nach Artikel 7,
 - Ausstellung von Reisedokumenten als Passersatz und von Visa an der Grenze,
 - Aufgriffe und Anzeigen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten),

⁸⁹ **FR** schlug vor, den Titel in "Eingehende Kontrollen" umzuändern.

FI wies darauf hin, dass, wie bereits im Zusammenhang mit Artikel 6 erwähnt, der Wortlaut des Anhangs IV ebenfalls mit jenem des Plans für den Grenzschutz an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Schengen-Katalogs bewährter Praktiken in Einklang gebracht werden sollte.

EE meldete einen Vorbehalt zu Anhang IV an.

ES und **FI** erklärten, dass ein Absatz betreffend die eingehende Kontrolle von EU-Staatsangehörigen eingefügt werden sollte.

⁹⁰ **NL** wies darauf hin, dass auch geprüft werden sollte, ob Betrug durch die Vorlage eines Dokuments einer ähnlich aussehenden Person ("look-alike fraud") vorliegt.

⁹¹ **LT** schlug vor, "Register" durch "Sonderliste" oder "Datenbank" zu ersetzen.

- Zurückweisungen und Untersagung der Ausreise nach Zahl und Staatsangehörigkeit,
- die Sicherheitscodes von Ein- und Ausreisestempeln, die Personalien der Grenzschutzbeamten, die diese Stempel verwenden, sowie Informationen zu abhanden gekommenen oder gestohlenen Stempeln,
- sonstige polizeiliche und strafprozessuale Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen,
- besondere Vorkommnisse.

ANHANG V

Muster der Schilder zur Kennzeichnung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren
an den Grenzübergangsstellen

Teil A



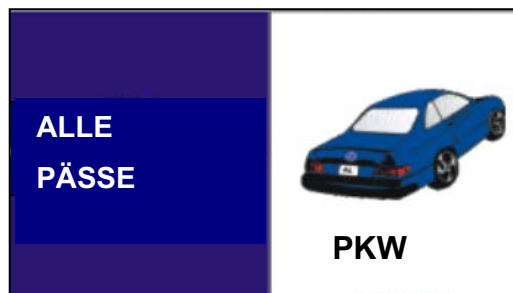
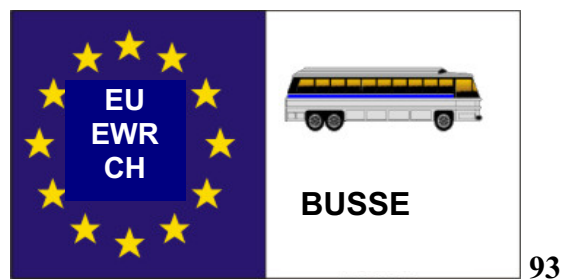
92

⁹² Für Norwegen und Island wird kein Logo benötigt.

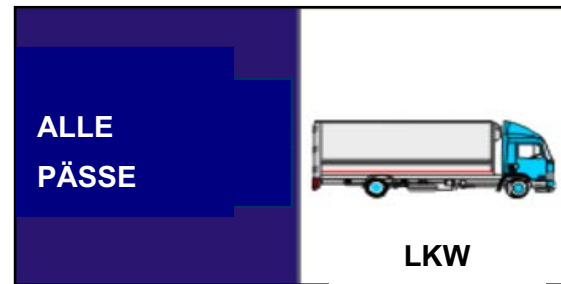
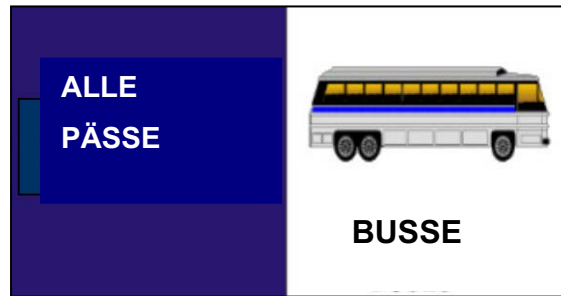
ALLE

PÄSSE

Teil C



⁹³ Für Norwegen und Island wird kein Logo benötigt.



ANHANG VI
Abstempelungsmodalitäten ⁹⁴

1. Bei der Ein- **und Ausreise** visumpflichtiger Personen ist der Stempelabdruck nach Möglichkeit so anzubringen, dass er den Rand des Visums bedeckt, ohne die Eintragungen im Visum unleserlich zu machen und die sichtbaren Sicherheitselemente der Visummarke zu beeinträchtigen. Wenn die Anbringung mehrerer Stempelabdrucke erforderlich ist (zum Beispiel bei Mehrfachvisa), sind diese auf der dem Visum gegenüberliegenden Seite anzubringen.

Wenn diese Seite nicht frei ist, wird der Stempel auf der unmittelbar folgenden Seite angebracht. ⁹⁵

2. Für den Nachweis der Ein- und der Ausreise werden Stempel unterschiedlicher Form verwendet (rechteckig für die Einreise, rechteckig mit abgerundeten Ecken für die Ausreise). Diese Stempel enthalten die Buchstaben, die den Staat bezeichnen (gegebenenfalls nur einen Buchstaben), die Angabe der Grenzdienststelle, das Datum, die laufende Nummer sowie ein Piktogramm zur Kennzeichnung des (Land-, See- oder Luft-)Weges der Einreise.

Die Stempel enthalten außerdem einen zweistelligen Sicherheitscode, der regelmäßig zu ändern ist und nicht länger als einen Monat gültig sein darf. ⁹⁶

3. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die nationalen Kontaktstellen, die für den Informationsaustausch über die Sicherheitscodes der Ein-/Ausreisestempel an den Grenzübergängen zuständig sind, unmittelbaren ⁹⁷ Zugang zu Informationen über die gemeinsamen Ein-/Ausreisestempel haben, die an den Außengrenzen der einzelnen Mitgliedstaaten verwendet werden; dazu gehören insbesondere folgende Informationen:

- welchem Grenzübergang ein bestimmter Stempel zugeordnet ist;
- welchem Grenzschutzbeamten ein bestimmter Stempel wann zugeordnet ist;
- der Sicherheitscode eines Stempels zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Anfragen zu den gemeinsamen Ein-/Ausreisestempeln müssen über die oben erwähnten nationalen Kontaktstellen erfolgen.

Die nationalen Kontaktstellen sind ferner für die unverzügliche Weiterleitung von Informationen über jegliche Änderung in Bezug auf die Kontaktstellen sowie über verlorene oder gestohlene Stempel an die anderen Kontaktstellen, das Generalsekretariat des Rates und die Kommission zuständig.

⁹⁴ LV schlug vor, den Titel zu ändern.

EL erklärte, dass das Gemeinsame Handbuch detailliertere Bestimmungen über die Abstempelung enthalte, die ebenfalls in Anhang VI aufgenommen werden sollten.

⁹⁵ DE schlug die Hinzufügung eines neuen Satzes vor: "Die maschinenlesbare Zone darf nicht bestempelt werden."

⁹⁶ LV schlug eine Zeitspanne von drei Monaten vor.

ES verwies auf die bereits bestehende Verpflichtung zur Verwendung des einheitlichen Stempels und schlug vor, diese Verpflichtung im Text zu verankern. KOM erklärte, dass ein Satz mit einer Bezugnahme auf den Beschluss des Exekutivausschusses über die Sicherheitsmerkmale der Stempel hinzugefügt werden könnte. ES erklärte, dass bestimmte Elemente der Stempel vertraulichen Charakter hätten, und schlug vor, sie in den Leitfaden für Grenzschutzbeamte aufzunehmen.

⁹⁷ SE schlug vor, Absatz 3 wie folgt abzuändern: "Die Mitgliedstaaten ... zuständig sind, **umgehend Zugang** zu Informationen".

ANHANG VII

Teil A

Modalitäten der Einreiseverweigerung ⁹⁸

1. Im Falle einer Einreiseverweigerung
 - füllt der zuständige Grenzschutzbeamte das in Teil B dieser Anlage enthaltene Standardformular für die Einreiseverweigerung aus und händigt eine Ausfertigung dem betreffenden Drittstaatsangehörigen aus ⁹⁹;
 - bringt der zuständige Grenzschutzbeamte in dem Pass einen Einreisestempel an, den er in Form eines Kreuzes mit schwarzer, dokumentenechter Tinte durchstreicht; zudem trägt er rechts neben diesem Stempel ebenfalls mit dokumentenechter Tinte die jeweiligen Kennbuchstaben ein, die entsprechend dem oben erwähnten Standardformular einen oder mehrere Gründe für die Einreiseverweigerung angeben (gegebenenfalls nur einen Buchstaben);
 - im Falle von visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen nimmt der zuständige Grenzschutzbeamte, wenn er feststellt, dass der Inhaber eines Visums für einen Kurzaufenthalt zum Zwecke der Einreiseverweigerung im SIS ausgeschrieben ist, die Annullierung des Visums durch Anbringung des Vermerks ANNULLIERT mittels eines Stempels vor und unterrichtet die zentrale Behörde unverzüglich über diese Entscheidung. Das diesbezügliche Verfahren ist in Nummer 2.1 von Anlage 14 zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion geregelt; ¹⁰⁰
 - erfasst der zuständige Grenzschutzbeamte die Einreiseverweigerung akten- oder listenmäßig mit Angabe der Personalien, der Staatsangehörigkeit, des Grenzübertrittspapiers sowie des Einreiseverweigerungsgrundes und –datums;
 - stellt der zuständige Grenzschutzbeamte, wenn bei einem Drittstaatsangehörigen sowohl Einreiseverweigerungs- als auch Festnahmegründe vorliegen, nach Maßgabe des nationalen Rechts mit den zuständigen Justizbehörden Einvernehmen über die zu treffende Maßnahme her.
2. Ist der Drittstaatsangehörige, dem die Einreise verweigert wurde, mit einem Beförderungsunternehmer auf dem Luft-, See- oder Landweg an die Außengrenze verbracht worden, hat der örtlich zuständige Grenzschutzbeamte

⁹⁸ EE schlug vor, der Einheitlichkeit mit dem Formulartitel halber "an der Grenze" hinzuzufügen.

⁹⁹ DE schlug die Hinzufügung des folgenden Satzes vor: "Der betreffende Drittstaatsangehörige bestätigt den Empfang der Einreiseverweigerung auf dem Exemplar des Formulare, das bei der Grenzdienststelle verbleibt."


¹⁰⁰ DE schlug die Hinzufügung des folgenden Satzes vor: "Das optisch variable Merkmal der Visummarke (Kinegramm), das Sicherheitsmerkmal "Kippeffekt" sowie der Begriff "Visum" sind mittels eines spitzen Gegenstandes durchzustreichen, um einen späteren Missbrauch zu verhindern."

- diesem Unternehmer anzuordnen, den Drittstaatsangehörigen umgehend zurückzunehmen und ihn in den Drittstaat, aus dem er befördert wurde ¹⁰¹, in den Drittstaat, der das Grenzübertrittspapier ausgestellt hat, oder in jeden anderen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, zu befördern. Kann der Beförderungsunternehmer der Aufforderung zum Rücktransport nicht unverzüglich nachkommen, ist die sofortige Verbringung in einen Drittstaat durch einen anderen Unternehmer sicherzustellen. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Rücktransport werden dem Beförderungsunternehmer gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2001/51/EG des Rates angelastet; ¹⁰²
- bis zur Durchführung des Rücktransports unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Maßgabe des nationalen Rechts geeignete Maßnahmen zu treffen, um die illegale Einreise abgewiesener Drittstaatsangehöriger zu verhindern.

¹⁰¹ DE schlug folgenden Zusatz vor: "oder in dem er seine Reise angetreten hat".

¹⁰² ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 45.

Teil B
Standardformular für die Einreiseverweigerung ¹⁰³

STAATSEMBLEM _____	Name des Staates Name der Dienststelle) _____	
EINREISEVERWEIGERUNG		
Am _____ um (Uhrzeit) _____ ist an der Grenzübergangsstelle _____ vor dem Unterzeichneten _____ vorstellig geworden:		
Name _____ Vorname _____		
geboren am _____ in _____ Geschlecht _____		
Staatsangehörigkeit _____ wohnhaft in _____		
Art des Identitätsdokuments _____ Nummer _____		
ausgestellt in _____ am _____		
Visum Nr. _____ Art _____ erteilt von _____		
gültig vom _____ bis zum _____		
mit einer Gültigkeitsdauer von _____ Tagen zum Zwecke von _____		
kommend aus _____ mit _____ (benutztes Transportmittel, z.B. Flug- nummer, angeben) wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass gegen ihn/sie gemäß _____ (genaue Angabe der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften) aus folgenden Gründen eine Einreiseverweigerung verfügt wird:		

¹⁰³ ES schlug vor, das Formular zu ändern, um der Lage von Personen, die die Aufenthaltsfrist überschritten haben, sowie Situationen gerecht zu werden, in denen ein ge- bzw. verfälschter Aufenthaltstitel festgestellt wurde.

¹⁰⁴ Logo gilt nicht für Island und Norwegen.

- (A) ohne gültige(s) Reisedokument(e)
- (B) im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments
- (C) ohne gültiges Visum
- (D) im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums
- (E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck und -bedingungen
- (F) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland
- (G) ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
- im SIS
- im nationalen Verzeichnis
- (H) stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen einer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union dar *(Jeder Staat muss Angaben zu den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für diese Fälle der Einreiseverweigerung machen.)*

105

Bemerkungen:

Der/die Betroffene kann nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Beschwerde gegen die verfügte Einreiseverweigerung einlegen. Dem/der Betroffenen wird eine Abschrift dieses Dokuments ausgehändigt. *(Jeder Staat muss Angaben zu den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Beschwerderecht machen.)*

Der/die Betroffene

Der Kontrollbeamte

¹⁰⁵ EL schlug die Hinzufügung eines weiteren Absatzes "Sonstige Gründe" vor, in dem einzelstaatliche Verweigerungsgründe aufgeführt würden.

ANHANG VIII

Liste der mit Grenzschutzaufgaben betrauten nationalen Stellen

Folgende nationale Stellen sind nach innerstaatlichem Recht gemäß Artikel 13 Absatz 2 mit der Wahrnehmung von Grenzschutzaufgaben betraut:

- im Königreich Belgien: Police Fédérale (Federale Politie) und Zoll;
- in der Tschechischen Republik: Die Ausländer- und Grenzpolizeidienste sind für die Personenkontrollen an den Grenzübergangsstellen, der "grünen" Grenze und internationalen Flughäfen zuständig. Die Warenkontrollen werden von den zuständigen Grenzzollstellen durchgeführt;
- in Dänemark: Politiet (die dänische Polizei);
- in der Bundesrepublik Deutschland: Bundesgrenzschutz, Zoll und Polizeien der Länder in Bayern, Bremen und Hamburg;
- in der Republik Estland: Grenzschutzamt (Piirivalveamet) und Zollamt (Tolliamet);
- in der Hellenischen Republik: Ελληνική Αστυνομία (Helliniki Astynomia), Λιμενικό Σώμα (Limeniko Soma), Τελωνεία (Telonia);
- im Königreich Spanien: Cuerpo Nacional de Policía, Guardia Civil, Servicios de Aduanas;
- in der Französischen Republik: DCPAF (Direction Centrale de la Police aux Frontières), Douane ;
- in der Italienischen Republik: Polizia di Stato, Carabinieri und Guardia di Finanza;
- in der Republik Zypern: Αστυνομία Κύπρου (zypriotische Polizei), Τμήμα Τελωνείων (Abteilung Zölle und Verbrauchsteuern);
- in der Republik Lettland: Valsts robežsardze (Staatlicher Grenzschutz), Muita (Zoll), Sanitārā robežinspekcija (Grenzinspektion für den Sanitärbereich);
- in der Republik Litauen: Staatlicher Grenzschutz und Innenministerium;
- im Großherzogtum Luxemburg: Zoll und Sonderdienste der Gendarmerie am Flughafen;
- in der Republik Ungarn: Grenzschutz;
- in der Republik Malta: Einwanderungspolizei und Zollverwaltung;
- im Königreich der Niederlande: Königliche Marechaussée, Zoll (Einfuhrrechte und Verbrauchssteuern) und Gemeindepolizei in Rotterdam (Hafen);
- in der Republik Österreich: Bundespolizei, Gendarmerie und Zoll;

- in der Republik Polen: Grenzschutz;
- in der Portugiesischen Republik: Serviço de Estrangeiros e Fronteiras, Direcção-Geral das Alfândegas, Brigada Fiscal da Guarda Nacional Republicana;
- in der Republik Slowenien: Polizei und Zoll; Letzterer nur an den Grenzübergangsstellen mit der Republik Italien und der Republik Österreich.
- in der Slowakischen Republik: Grenzpolizei und Zoll;
- in der Republik Finnland: Grenzschutz, Zoll und Polizei;
- im Königreich Schweden: die Grenzkontrolle wird in erster Linie von der Polizei gewährleistet, die vom Zoll, der Küstenwache und der Einwanderungsbehörde unterstützt werden kann. Für die Personenkontrolle auf dem Meer ist die Küstenwache zuständig;
- in der Republik Island: Ríkislögreglustjóri (nationaler Polizeichef), Lögreglustjórar (Chefs der Polizeidistrikte);
- im Königreich Norwegen: grundsätzlich gehören die Grenzkontrollen zu den Aufgaben der Polizei. Diese Aufgaben können in bestimmten Fällen und auf Ersuchen des örtlichen Polizeichefs von den Zolldienststellen oder den Streitkräften (nämlich von der Küstenwache oder den in Varanger-Süd stationierten Einheiten) durchgeführt werden. In diesen Fällen nehmen die betreffenden Dienststellen begrenzte Polizeibefugnisse wahr.

Besondere Kontrollregelungen für die unterschiedlichen Grenzarten und unterschiedlichen Verkehrsarten beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten

1. Landgrenzen

1.1. Kontrolle des Straßenverkehrs

1.1.1. Zur Gewährleistung einer lückenlosen Personenkontrolle und zugleich einer gefahrlosen und flüssigen Abwicklung des Straßenverkehrs ist auf eine zweckmäßige Verkehrsregelung an den Grenzübergangsstellen zu achten. Soweit erforderlich, sind unter Berücksichtigung der Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung Verkehrslenkungs- oder Absperrmaßnahmen zu treffen.

1.1.2. An den Landgrenzen können die Mitgliedstaaten, sofern sie es für zweckmäßig halten und die Umstände es zulassen, an bestimmten Grenzübergangsstellen gemäß Artikel 8 gesonderte Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen einrichten.

Die Benutzung gesonderter Fahrspuren bzw. Kontrollpositionen kann von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jederzeit ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen oder die Verkehrs- und Infrastrukturverhältnisse es erfordern.

Die Mitgliedstaaten können bei der Einrichtung gesonderter Fahrspuren und Kontrollpositionen an Außengrenzübergängen mit Nachbarländern zusammenarbeiten.

1.1.3. Beschließt ein Mitgliedstaat die Einrichtung gesonderter Fahrspuren oder Kontrollpositionen, finden die Bestimmungen von Artikel 8 Absätze 2 und 3 über die Mindestangaben auf den anzubringenden Schildern Anwendung.¹⁰⁷

Bestimmte Fahrspuren können für Begünstigte einer Regelung für den kleinen Grenzverkehr vorgesehen und eingerichtet werden.

¹⁰⁶ EE meldete einen Prüfungsvorbehalt an.

¹⁰⁷ ES wies darauf hin, dass die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr von der Vorlage eines neuen einschlägigen Kommissionsvorschlags abhängig seien, und zog es vor, die Ergebnisse der Beratungen über diesen neuen Vorschlag abzuwarten. KOM erläuterte kurz den Status quo im Hinblick auf die neuen Vorschläge über den kleinen Grenzverkehr unter Berücksichtigung der neuen Änderung des Verfahrens (Mitentscheidung) im Zusammenhang mit grenzbezogenen Maßnahmen zum 1. Januar 2005. Mit der Vorlage der neuen Vorschläge sei Anfang 2005 zu rechnen.

1.1.4. Personen, die in Kraftfahrzeugen reisen, können im Regelfall während des Kontrollvorgangs im Kraftfahrzeug verbleiben. Wenn die Umstände dies verlangen, können sie jedoch aufgefordert werden, ihr Fahrzeug zu verlassen. Die Kontrolle hat außerhalb der Abfertigungskabine direkt am Kraftfahrzeug **stattzufinden**.¹⁰⁸ Eingehende Kontrollen sollen, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, neben der Fahrbahn auf dafür vorgesehenen Kontrollplätzen erfolgen. Aus Gründen der Eigensicherung werden die Kontrollen möglichst von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt.

Im Falle hoher Verkehrsdichte sind zunächst die Insassen von Omnibussen im fahrplanmäßigen Personennahverkehr zu kontrollieren, wenn dies nach den örtlichen Bedingungen möglich ist.

1.2. Kontrolle des Eisenbahnverkehrs

1.2.1. Die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden stellen sicher, dass sowohl die Zugreisenden als auch die Bahnbediensteten¹⁰⁹ kontrolliert werden.

- Kontrolle auf dem Bahnsteig des ersten Haltebahnhofs im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats,
- Kontrolle während der Fahrt im Zug.

Bei der Durchführung dieser Kontrollen sind die Abkommen über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung zu beachten.¹¹⁰

1.2.2. Zur Vereinfachung des Hochgeschwindigkeitspersonenzugverkehrs können die unmittelbar von der Zugstrecke betroffenen Staaten einvernehmlich beschließen, dass die Kontrollen bei Fahrgästen **in Zügen** aus Drittländern in den jeweiligen Zielbahnhöfen oder im Zug auf der Strecke zwischen diesen Bahnhöfen durchgeführt werden, sofern die Fahrgäste im vorherigen Bahnhof bzw. in den vorherigen Bahnhöfen im Zug bleiben.

¹⁰⁸ PL und FI schlugen vor, hinzuzufügen, dass im Falle ungünstiger Witterungsbedingungen die Kontrollen in den Abfertigungskabinen vorgenommen werden können. FI schlug eine Umkehrung des Grundsatzes vor, so dass die Kontrollen im Regelfall in den Kabinen durchgeführt werden.

¹⁰⁹ FR schlug den folgenden Zusatz vor, der bereits unter Nummer 3.2.1 des Gemeinsamen Handbuchs enthalten ist: "einschließlich derjenigen, die in Güterzügen oder in Leerzügen über die Außengrenzen fahren".

¹¹⁰ DE schlug vor, am Ende der Nummer 1.2.1 einen neuen Absatz anzufügen: "Werden die Kontrollen im Zug durchgeführt, so kann mit der Kontrolle bereits während der Haltezeit auf dem Bahnhof begonnen werden, der als letzter Haltebahnhof vor dem Überschreiten der Außengrenze gilt."

Ist es dem Bahnbeförderungsunternehmen bei Zügen aus Drittstaaten mit mehreren Halten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet, Fahrgäste für den ausschließlich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen restlichen Streckenabschnitt zusteigen zu lassen, unterliegen diese im Zug oder am Ankunftsbahnhof einer Einreisekontrolle. ¹¹¹

Im umgekehrten Fall unterliegen die Fahrgäste einer Ausreisekontrolle nach den entsprechenden Modalitäten. ¹¹²

1.2.3. Fahrgäste, die Züge nach Nummer 1.2.2 ausschließlich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten benutzen wollen, müssen vor Fahrtantritt ausdrücklich und eindeutig darauf hingewiesen werden, dass sie während der Fahrt oder am Ankunftsbahnhof einer Personenkontrolle unterzogen werden können.

1.2.4. Der örtlich zuständige Grenzschutzbeamte kann anordnen, dass in unregelmäßiger Folge oder wenn ein besonderer Anlass hierfür besteht ¹¹³ erforderlichenfalls mit Unterstützung des Zugführers, Hohlräume in den Eisenbahnwagen daraufhin überprüft werden, ob der Grenzkontrolle unterliegende Personen oder Sachen darin versteckt sind.

1.2.5. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich im Zug Personen, die ausgeschrieben sind oder der Begehung einer Straftat verdächtigt werden, oder Drittstaatsangehörige mit der Absicht der illegalen Einreise versteckt halten, veranlasst der zuständige Grenzschutzbeamte, wenn er nach den nationalen Vorschriften nicht einschreiten darf, die Unterrichtung der Mitgliedstaaten, in oder durch die der Zug fährt.

¹¹¹ **FR** wies darauf hin, dass eine Bestimmung für eine dritte Art von Kontrolle aufgenommen werden sollte, nämlich bei Zügen, die aus Mitgliedstaaten, die den Schengen-Besitzstand in Bezug auf die Grenzkontrollen nicht anwenden, kommen und sich auf der Fahrt in andere Mitgliedstaaten befinden, die diesen Schengen-Besitzstand anwenden, z. B. der Eurostar.

¹¹² **SI** schlug vor, den zweiten und dritten Absatz der Nummer 1.2.2 zu streichen.

¹¹³ **SI** schlug vor, die Worte "in unregelmäßiger Folge oder wenn ein besonderer Anlass hierfür besteht" zu streichen.

2. Luftgrenzen

2.1. Kontrollmodalitäten in internationalen Flughäfen

2.1.1. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen ¹¹⁴ trifft, um die Passagierströme von oder zu internationalen Flügen und jene von oder zu den sonstigen Flügen physisch zu trennen. in Zusammenarbeit mit dem Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen, damit eine physische Trennung zwischen Fluggästen von Binnenflügen einerseits und Fluggästen der sonstigen Flüge andererseits gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind in allen internationalen Flughäfen geeignete Infrastrukturen zu schaffen.

2.1.2. Der Ort der Personenkontrolle einschließlich der Kontrolle des Handgepäcks bestimmt sich nach folgendem Verfahren ¹¹⁵:

- a) Fluggäste von Flügen aus Drittstaaten, die in Binnenflüge umsteigen, unterliegen einer Einreisekontrolle im Ankunftsflughafen des Drittlandfluges. Fluggäste, die von Binnenflügen auf Flüge nach Drittstaaten umsteigen (Transferfluggäste) werden bei der Ausreise im Ausgangsflughafen des Drittlandfluges kontrolliert.
- b) Für Drittlandsflüge ohne Transferfluggäste und solche mit mehreren Zwischenlandungen auf Verkehrsflughäfen der Mitgliedstaaten ohne Luftfahrzeugwechsel gilt:
 - i) Fluggäste von Drittlandsflügen ohne vorherigen oder anschließenden Transfer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten werden im Ankunftsflughafen einer Einreise- und im Ausreiseflughafen einer Ausreisekontrolle unterzogen.
 - ii) Fluggäste von Drittlandsflügen mit mehreren Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ohne Luftfahrzeugwechsel (Transitfluggäste) und ohne dass Passagiere auf dem Streckenabschnitt der Mitgliedstaaten zusteigen, werden bei der Einreise im Bestimmungslughafen und bei der Ausreise im jeweiligen Ausgangsflughafen kontrolliert.

¹¹⁴ **DE**, der sich **FI** und **LV** angeschlossen haben, schlug folgende Umformulierung des ersten Satzes vor: "Die zuständigen Behörden unterstützen den Flughafenunternehmer, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit gewährleistet ist". **EL** bat um Präzisierung der vom Flughafenunternehmer durchzuführenden Tätigkeiten. **ES** hob hervor, dass die endgültige Entscheidung von der Grenzschutzbehörde getroffen wird. **IT** befürwortete die derzeitige Fassung.

¹¹⁵ **DE** sprach sich für folgenden Einleitungssatz aus: "Der Ort der Grenzkontrolle bestimmt sich nach folgendem Verfahren:"

- iii) Darf der Beförderungsunternehmer bei Flügen aus Drittstaaten mit mehreren Zwischenlandungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Fluggäste ausschließlich für den restlichen Streckenabschnitt in diesem Gebiet aufnehmen, unterliegen diese im Zusteigeflughafen einer Ausreise- und im Zielflughafen einer Einreisekontrolle.

Die Kontrolle der bei diesen Zwischenlandungen bereits an Bord befindlichen und nicht im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zugestiegenen Fluggäste richtet sich nach Buchstabe b Ziffer ii. Das umgekehrte Verfahren gilt für entsprechende Flüge, wenn das Bestimmungsland ein Drittstaat ist.

2.1.3. Die Personenkontrolle ¹¹⁶ wird im Regelfall nicht im Luftfahrzeug oder auf dem Flugsteig durchgeführt, außer wenn die Umstände dies erfordern¹¹⁷. Damit sichergestellt ist, dass die Fluggäste auch in Verkehrsflughäfen, die als Grenzübergangsstellen zugelassen sind, nach den Artikeln 6 bis 11 kontrolliert werden können, haben die Mitgliedstaaten in Absprache mit den Flughafen- und Beförderungsunternehmern geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Lenkung der Verkehrsströme in den Abfertigungsanlagen zu treffen. ¹¹⁸

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Flughafenunternehmer die erforderlichen Maßnahmen trifft, um zu gewährleisten, dass nicht allgemein zugängliche Bereiche und Anlagen, zum Beispiel Transiträume, vor unberechtigtem Betreten und Verlassen gesichert werden. In Transiträumen werden im Regelfall keine Kontrollen durchgeführt, außer wenn die Umstände dies erfordern; Kontrollen können insbesondere bei Personen, die ein Flughafentransitvisum benötigen, durchgeführt werden, um nachzuprüfen, ob sie auch tatsächlich im Besitz eines solchen Visums sind.

¹¹⁶ DE schlug vor, dass statt auf "Personenkontrolle" auf "Grenzkontrolle" Bezug genommen wird.

¹¹⁷ Der Vorsitz erklärte, dass der Wortlaut dieses Satzes – insbesondere der Passus "außer wenn die Umstände dies erfordern" – präziser formuliert werden sollte, da die allgemeine Regel in der gegenwärtigen Fassung leicht umgangen werden kann.

¹¹⁸ DE schlug vor, den Passus ab "dass die "Fluggäste ... wie folgt zu formulieren:" dass die Fluggäste auch in Verkehrsflughäfen, die als Grenzübergangsstellen zugelassen sind, nach den Artikeln 6 bis 11 kontrolliert werden können, haben die Flughafen- und Beförderungsunternehmer geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine entsprechende Lenkung der Verkehrsströme in den Abfertigungsanlagen zu treffen".

2.1.4. Wenn bei höherer Gewalt, bei Gefahr im Verzug oder auf behördliche Weisung ein Luftfahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr auf einem Flugplatz landen muss, der nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen ist, bedarf der Weiterflug der Zustimmung der für die Grenzkontrolle und -überwachung ¹¹⁹ zuständigen Behörden sowie der Zollbehörden. Das Gleiche gilt, wenn ein ausländisches Luftfahrzeug ¹²⁰ unerlaubt landet. Für die Kontrolle der Insassen dieser Luftfahrzeuge gelten in jedem Fall die Bestimmungen der Artikel 6 bis 11.

2.2. Kontrollmodalitäten auf Landeplätzen

2.2.1. Es ist sicherzustellen, dass die Fluggäste auch auf Flugplätzen, die nach dem jeweiligen nationalen Recht nicht den Status eines internationalen Verkehrsflughafens haben, jedoch für internationale Flüge amtlich freigegeben sind ("Landeplätze"), nach den Artikeln 6 bis 11 kontrolliert werden.

2.2.2. Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ¹²¹ kann auf Landeplätzen auf Einrichtungen für eine physische Trennung zwischen Fluggästen von Binnenflügen und Drittlandsflügen verzichtet werden. Wenn der Umfang des Luftverkehrs es nicht gebietet, brauchen dort nicht ständig Grenzschutzbeamte anwesend zu sein, sofern gewährleistet ist, dass die Kräfte im Bedarfsfall rechtzeitig herangeführt werden können.

2.2.3. Befinden sich nicht ständig Grenzschutzbeamte auf einem Landeplatz, ist der Landeplatzbetreiber verpflichtet, die zuständigen Grenzpolizeibehörden über An- und Abflug eines Flugzeuges im Drittlandsflugverkehr frühzeitig zu unterrichten. Die Verwendung von Hilfspolizeibeamten ist gestattet, sofern das nationale Recht dies vorsieht.

¹¹⁹ SI schlug vor, "Grenzkontrolle und -überwachung" durch "Grenzkontrolle" zu ersetzen.

¹²⁰ SI und ES schlugen vor, auf "Luftfahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr" statt auf "ausländisches Luftfahrzeug" Bezug zu nehmen, so dass für eine Entsprechung mit dem ersten Satz der Nummer 2.1.4 gesorgt ist.

¹²¹ ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1.

2.3. Kontrollmodalitäten für Passagiere von Privatflügen

2.3.1. Im Falle von Privatflügen hat der Flugkommandant den Grenzbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats und gegebenenfalls des Mitgliedstaats der ersten Einreise vor dem Abflug eine allgemeine Erklärung zu übermitteln, die insbesondere einen Flugplan gemäß Anlage 2 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt und Angaben zur Identität der Fluggäste enthält.

2.3.2. Bei Privatflügen aus einem Drittstaat in einen Mitgliedstaat mit Zwischenlandung im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten müssen die zuständigen Behörden des Einreisemitgliedstaats eine Personenkontrolle ¹²² vornehmen und die allgemeine Erklärung nach Nummer 2.3.1 mit einem Einreisestempel versehen.

2.3.3. Bei Flügen, bei denen nicht zweifelsfrei feststellbar ist, ob sie ausschließlich von und nach dem Gebiet der Mitgliedstaaten ohne Landung im Gebiet eines Drittstaats stattgefunden haben, müssen die zuständigen Behörden eine Überprüfung der Reisenden auf den Verkehrsflughäfen und Landeplätzen gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 vornehmen.

2.3.4. Der Ein- und Abflug von Segelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen, Hubschraubern und selbst gebauten Luftfahrzeugen, mit denen nur kurze Distanzen zurückgelegt werden können, sowie Freiballonen bestimmt sich nach dem nationalen Recht und gegebenenfalls den bilateralen Abkommen.

¹²² DE schlug "Grenzkontrolle" statt "Personenkontrolle" vor.

3. Seegrenzen¹²³

3.1. Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeschiffsverkehr

3.1.1. Die Kontrolle erfolgt im Ankunfts- oder im Abfahrtshafen, an Bord des Fahrzeuges oder in der in unmittelbarer Nähe des Fahrzeuges dazu vorgesehenen Anlage. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen kann sie jedoch auch während der Fahrt oder bei der Ankunft oder der Abfahrt des Fahrzeuges im Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchgeführt werden.

Unbeschadet von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b soll anhand der Kontrolle festgestellt werden, dass sowohl die Besatzung als auch die Passagiere die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllen.¹²⁴

3.1.2. [...]

3.1.3. Der Schiffskapitän¹²⁵ erstellt eine Besatzungsliste und gegebenenfalls eine Passagierliste in zwei Ausfertigungen nach den in der Richtlinie 98/41/EG¹²⁶ und der Richtlinie 2002/6/EG¹²⁷ vorgesehenen Modalitäten. Bei der Ankunft im Hafen legt er diese Liste(n) den **Grenzschutzbeamten** zum Zwecke der Durchführung der Kontrolle an Bord des Fahrzeuges oder in dessen unmittelbarer Nähe vor. Wenn dies aus Gründen der höheren Gewalt nicht möglich ist, muss eine Ausfertigung dieser Liste(n) der Grenzdienststelle oder der zuständigen Schifffahrtsbehörde übermittelt werden, die sie unverzüglich an die zuständigen **Grenzschutzbeamten** weiterleiten.¹²⁸

Der Schiffskapitän oder der Fahrgastregisterführer ist bei regelmäßigen Fährverbindungen nicht gehalten, eine Passagierliste zu führen.¹²⁹

3.1.4. Eine vom **Grenzschutzbeamten** ordnungsgemäß mit einem Vermerk versehene Abschrift beider Listen wird dem Schiffskapitän ausgehändigt, der sie aufbewahrt und sie während der Liegezeit im Hafen auf Anfrage vorlegen muss.

3.1.5. Der Schiffskapitän oder an seiner Stelle die natürliche oder juristische Person, die den Reeder in allen seinen Funktionen als Reeder vertritt (Schiffsagent), muss die Behörden unverzüglich nach den in der Richtlinie 98/41/EG und der Richtlinie 2002/6/EG vorgesehenen Modalitäten über alle Änderungen in der Zusammensetzung der Besatzung oder der Zahl der Passagiere unterrichten.

¹²³ MT meldete einen Prüfungsvorbehalt zu dem Kapitel "Seegrenzen" an.

¹²⁴ CY meldete einen Vorbehalt zu Nummer 3.1.1 an.

¹²⁵ ES, PT und EE schlugen die Hinzufügung der Schifffahrtsgesellschaft entsprechend Nummer 3.1.5 ("natürliche oder juristische Person") vor.

¹²⁶ ABl. L 188 vom 2.7.1998, S. 35. ES zufolge sollte die Bezugnahme auf die Richtlinie 98/41/EG gestrichen werden. KOM wies darauf hin, dass ihrer Ansicht nach die beiden Richtlinien einander ergänzen; sie werde jedoch weitere Überlegungen darüber anstellen, ob es sinnvoll wäre, lediglich auf Richtlinie 2002/6/EG Bezug zu nehmen.

¹²⁷ ABl. L 67 vom 9.3.2002, S. 31.

¹²⁸ FR warf die Frage auf, ob es zweckmäßig wäre, eine Bezugnahme auf die Richtlinie des Rates über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 24-27), einzufügen.

¹²⁹ KOM wird Überlegungen über die Streichung dieser Bestimmungen anstellen.

Der Kapitän ist darüber hinaus verpflichtet, die zuständigen Behörden unverzüglich und wenn möglich vor Einlaufen des Schiffes in den Hafen über die Anwesenheit blinder Passagiere an Bord zu unterrichten. Diese bleiben jedoch unter der Verantwortlichkeit des Schiffskapitäns.

3.1.6. Der Schiffskapitän muss das Grenzüberwachungspersonal ¹³⁰, oder, soweit dies nicht möglich ist, die zuständige Schifffahrtsbehörde, über die Abfahrt des Schiffes rechtzeitig gemäß den im betreffenden Hafen geltenden Vorschriften unterrichten. Diese Instanzen nehmen anschließend die zweite Abschrift der bereits vorher ausgefüllten und abgezeichneten Liste(n) entgegen.

3.2. Spezifische Kontrollmodalitäten für bestimmte Arten der Seeschifffahrt

Kreuzfahrtschiffe

3.2.1. Läuft ein Kreuzfahrtschiff ¹³¹ mehrere Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nacheinander an ohne einen Hafen außerhalb dieses Gebietes anzulaufen, werden grundsätzlich ¹³² keine Kontrollen durchgeführt. In Abwägung des Risikos im Zusammenhang mit der Sicherheit und der illegalen Einwanderung können die Passagiere dieser Schiffe jedoch Kontrollen unterworfen werden.

3.2.2. Läuft ein Kreuzfahrtschiff nacheinander Häfen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sowie Häfen außerhalb dieses Hoheitsgebiets an, gestalten sich die Kontrollen wie folgt:

- im Hafen der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates wird eine Verwaltungskontrolle ¹³³ der Besatzungs- und Passagierliste des Schiffes vorgenommen, um zu überprüfen, ob die Besatzungsmitglieder und die Passagiere die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e dieser Verordnung genannten Auflagen erfüllen;
- in jedem im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelegenen Hafen wird nach den Bestimmungen der Artikel 6, 9 und 11 dieser Verordnung ¹³⁴ eine Sichtkontrolle bei jenen Passagieren vorgenommen, die sich aus- oder einschiffen.

¹³⁰ DE schlug eine Bezugnahme auf "Grenzschutzbeamte" vor.

¹³¹ ES schlug vor, "ausschließlich" einzufügen.

¹³² DE schlug vor, "grundsätzlich" zu streichen.

¹³³ ES ist dagegen, nur eine Verwaltungskontrolle durchzuführen. Sie erklärte, dass es eine Kontrolle nach Artikel 5 des Schengener Durchführungsübereinkommens sein sollte.

¹³⁴ ES ersuchte um Klarstellung dieses Gedankenstrichs.

PT, unterstützt von EE, meldete einen Vorbehalt an und verwies auf ihren Vorschlag (Dok. 13497/04), zwischen Ausschiffung und Durchreise zu unterscheiden (Genehmigung zum Landgang, wobei die Personen wieder an Bord gehen, um ihre Reise fortzusetzen).

KOM wies darauf hin, dass sich Probleme hinsichtlich des EU-Besitzstands im Visumbereich stellen könnten, weil dieser die vorgenannte Unterscheidung nicht treffe. Eine Genehmigung zum Landgang käme schlichtweg einer Visumfreiheit gleich, die derzeit im Besitzstand für diesen Personenkreis nicht vorgesehen sei. KOM schlug vor, die Gruppe "Visa" zwecks eingehender Erörterung mit dieser Angelegenheit zu befassen.

EL erklärte, dass das unter Nummer 3.2.2 vorgeschlagene Verfahren erhebliche Probleme für das Abstempeln der Reisepässe der Passagiere verursachen würde, und ersuchte darum, zu berücksichtigen, dass Kreuzfahrtpassagiere nur ein geringes illegales Einwanderungsrisiko darstellen.

3.2.4. Die Mitgliedstaaten beschließen, dass Vergnügungsschiffe, die aus einem anderen als dem eigenen Anlegehafen kommen, nur in einem zugelassenen Einreisehafen anlegen dürfen, in dem die an Bord befindlichen Personen bei der Ein- und Ausreise kontrolliert werden. ¹³⁵

3.2.5. Personen, die in dem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen üblichen Anlegehafen des Schiffes im Rahmen der Vergnügungsschiffahrt Tagesausflüge oder Fahrten von kurzer Dauer ¹³⁶ durchführen und den Hafenbehörden bekannt sind, werden keiner systematischen Kontrolle unterzogen. In Abwägung des Risikos der illegalen Einwanderung und insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet, sind stichprobenartig Personenkontrollen und/oder eine Schiffsdurchsuchung durchzuführen.

3.2.6. Wenn ein Vergnügungsschiff ausnahmsweise in einen Hafen, der keine zugelassene Grenzübergangsstelle ist, einlaufen will, werden die **Grenzkontrollbehörden** nach Möglichkeit vor dem Einlaufen und in jedem Fall bei der Ankunft des Schiffes benachrichtigt. Die Behörden sollten sich in Bezug auf den Antrag verständigen. ¹³⁷ Die Meldung der Passagiere erfolgt durch Einreichung einer Liste der an Bord befindlichen Personen bei den Hafenbehörden; diese Liste steht den **Grenzkontrollbehörden** zur Verfügung.

Wenn das Schiff aufgrund höherer Gewalt in einem Hafen, der keine zugelassene Grenzübergangsstelle ist, anlegen muss, haben die Hafenbehörden mit den Behörden des nächsten zugelassenen Einreisehafens Kontakt aufzunehmen, um die Anwesenheit des Schiffes zu melden.

¹³⁵ **ES** und **EL** erklärten, dass auch Vergnügungsschiffe nur ein geringes Risiko in Bezug auf illegale Einwanderung darstellen. **ES** hob hervor, dass die Bestimmung der Nummer 3.2.4 inakzeptabel sei, weil dadurch die Verpflichtung eingeführt würde, Vergnügungsschiffe zu kontrollieren, mit denen Kurzreisen in andere Häfen in demselben Mitgliedstaat oder in anderen Mitgliedstaaten unternommen würden.

¹³⁶ **Der Vorsitz** bemerkte, dass der Wortlaut "von kurzer Dauer" klärungsbedürftig sei.

¹³⁷ Der zusätzliche Nutzeffekt dieses Satzes wurde in Frage gestellt.

3.2.7. Bei der **Kontrolle** ist ein Dokument mit Angabe aller technischen Merkmale des Schiffes sowie der Namen der an Bord befindlichen Personen zu übergeben. Eine Kopie dieses Dokuments ist den Behörden des zugelassenen Einreise- und des zugelassenen Ausreisehafens auszuhändigen, und eine Kopie muss bei den Bordpapieren verbleiben, solange das Schiff sich in den Hoheitsgewässern eines der Mitgliedstaaten aufhält.

Küstenfischerei

3.2.8. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und täglich oder nahezu täglich in den Registerhafen oder einen anderen Hafen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückkehren, ohne in einem Hafen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats anzulegen, unterliegt keiner systematischen Kontrolle. Bei der Bestimmung der Häufigkeit der vorzunehmenden Stichprobenkontrollen ist das Risiko der illegalen Einwanderung abzuwägen, insbesondere wenn sich die Küste eines Drittstaats in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats befindet. Entsprechend diesem Risiko sind Personenkontrollen und/oder eine Schiffsdurchsuchung durchzuführen.

3.2.9. Die Besatzung von Schiffen, die zur Küstenfischerei verwendet werden und nicht in einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Hafen eingetragen sind, wird gemäß den Bestimmungen über Seeleute kontrolliert.

Der Schiffskapitän ist gehalten, den zuständigen Behörden gegebenenfalls jegliche Änderung der Liste seiner Besatzungsmitglieder sowie die etwaige Anwesenheit von Passagieren mitzuteilen.

Fährverbindungen

3.2.10. Gegenstand einer **Kontrolle** sind Passagiere im Rahmen von regelmäßigen Fährverbindungen, außer jenen gemäß Artikel 2 Nummer 4 ¹³⁸; es gelten folgende Vorschriften:

- a) Es ist zu unterscheiden ¹³⁹ zwischen Kontrollen von Drittstaatsangehörigen einerseits und nach dem Gemeinschaftsrecht Freizügigkeit genießenden Personen andererseits. Zu diesem Zweck sind im Rahmen des Möglichen gemäß Artikel 8 bauliche Maßnahmen vorzunehmen.
- b) Zu Fuß gehende Passagiere sind einzeln zu kontrollieren.

¹³⁸ **Der Vorsitz** stellte fest, dass der Wortlaut klarer wäre, wenn auf "regelmäßige Fährverbindungen zu Häfen in Drittländern" Bezug genommen würde.

¹³⁹ **ES** und **EL** hoben hervor, dass eine physische Trennung in Häfen nur fakultativ sei. Die Formulierung "unterscheiden" sollte ebenfalls präzisiert werden.

- c) Die Kontrolle von Pkw-Insassen erfolgt am Fahrzeug.
- d) Passagiere, die mit Autobussen reisen, sind wie zu Fuß gehende Passagiere zu behandeln. Sie verlassen den Bus, um die Einzelkontrolle zu ermöglichen.
- e) Die Kontrolle von Lkw-Fahrpersonal sowie etwaigen Begleitpersonen erfolgt am Fahrzeug. Grundsätzlich sollte eine von den sonstigen Passagieren getrennte Abfertigung durchgeführt werden.
- f) Zur zügigen Abwicklung der Kontrollen ist eine angemessene Anzahl von Kontrollposten vorzusehen oder gegebenenfalls eine zweite Kontrolllinie einzurichten.
- g) Insbesondere zur Feststellung illegaler Einwanderer sind die von Passagieren benutzten Fahrzeuge, gegebenenfalls die Ladung sowie sonstige mitgeführte Gegenstände, mindestens stichprobenartig zu überprüfen.
- h) Besatzungsmitglieder von Fähren werden wie Besatzungsmitglieder von Handelsschiffen behandelt.

4. Schifffahrt auf Binnengewässern

4.1. Als „Schifffahrt auf Binnengewässern über Grenzen mit Drittstaaten“ gilt die Schifffahrt zu Erwerbszwecken oder Vergnügungsschifffahrt mit Schiffen aller Art, Booten sowie anderen schwimmenden Gegenständen auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen.

4.2. Als Besatzungsmitglieder oder ihnen gleichgestellte Personen auf Schiffen, die zu Erwerbszwecken betrieben werden, gelten: der Schiffsführer, die Personen, die an Bord beschäftigt und in der Musterrolle eingetragen sind, sowie die Familienangehörigen der Besatzungsmitglieder, soweit sie an Bord wohnen.

4.3. Die einschlägigen Bestimmungen der Nummern 3.1 und 3.2 gelten entsprechend für die in diesem Kapitel vorgesehene Kontrolle der Schifffahrt.

ANHANG X

Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen¹⁴⁰

1. Piloten und anderes Flugpersonal

1.1. Inhaber einer Fluglizenz oder eines Besatzungsausweises (Crew Member Licence oder Certificate) nach Anlage 9 zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 dürfen in Ausübung ihres Berufes aufgrund dieser Papiere

- einen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Zwischenlande- oder Zielflughafen anfliegen oder von einem solchen Flughafen abfliegen;
- sich in das Hoheitsgebiet der Gemeinde begeben, zu der der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegene Zwischenlande- oder Zielflughafen gehört;
- sich mit jedem Beförderungsmittel zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen begeben, um an Bord eines von diesem Flughafen abfliegenden Flugzeugs zu gehen.

In allen anderen Fällen müssen die Auflagen nach Artikel 5 Absatz 1 erfüllt werden.

1.2. Für die Kontrolle des Flugpersonals gelten die Artikel 6 bis 11. Das Flugpersonal ist bei der Kontrolle nach Möglichkeit bevorzugt abzufertigen. Das bedeutet, dass die Abfertigung entweder vor der der Fluggäste oder an besonderen Kontrollstellen erfolgt. Gegenüber amtsbekanntem Flugpersonal kann sich die **Grenzkontrolle** auf Stichproben beschränken.

¹⁴⁰ ES wies darauf hin, dass dieser Anhang auch die Verfahren für bestimmte andere Personengruppen einschließlich Flüchtlinge und Staatenlose enthalten sollte.

2. Seeleute

2.1. Seeleute im Besitz eines besonderen Reisepapiers für Seeleute gemäß der Genfer Konvention vom 19. Juni 2003 (Nr. 185)¹⁴¹ und dem Londoner Abkommen vom 9. April 1965 sowie den einschlägigen nationalrechtlichen Bestimmungen dürfen im Hafenort oder in den angrenzenden Gemeinden auf Landurlaub gehen, ohne sich an eine Grenzübergangsstelle zu begeben, wenn sie in die zuvor von den zuständigen Behörden kontrollierte Besatzungsliste des Schiffes, zu dem sie gehören, eingetragen wurden¹⁴².

In Abwägung der Risiken, insbesondere des Risikos der illegalen Einwanderung und des Sicherheitsrisikos, sind die Seeleute vor ihrem Landgang von den zuständigen Behörden auch einer Sichtkontrolle zu unterziehen.

Stellt ein Seemann eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit dar, so kann ihm das Recht auf Landurlaub verweigert werden.

2.2. Seeleute, die sich außerhalb der in der Nähe des Hafens gelegenen Gemeinden aufhalten wollen, müssen die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 erfüllen.

2.3.¹⁴³ Abweichend von Nummer 2.2 kann Inhabern eines besonderen Reisepapiers für Seeleute die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in folgenden Fällen auch dann gewährt werden, wenn sie die Einreisebedingungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erfüllen:

- a) Einschiffung an Bord eines Schiffes, das bereits in einem in den Mitgliedstaaten gelegenen Hafen angelegt hat oder dort in Kürze einlaufen wird,
- b) Durchreise in einen Drittstaat oder Rückreise in den Heimatstaat,
- c) Dringlichkeit oder Notfälle (Krankheit, Entlassung, Ablauf des Vertrages usw.).

¹⁴¹ **LT** meldete einen Vorbehalt an. **FR** machte auf Unterschiede zwischen den EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf Genehmigungen für den Landgang und diesen Übereinkünften aufmerksam. **NL** wies darauf hin, dass die Genfer Konvention von 2003 lediglich von einigen Ländern ratifiziert worden sei, und **ES** erklärte, dass die Konvention im Jahr 2005 in Kraft treten werde. **KOM** verwies auf die parallel in der Gruppe "Visa" geführten Beratungen über die Ratifizierung der Konvention von 2003; die Ergebnisse dieser Beratungen sollten bei der endgültigen Formulierung dieses Absatzes berücksichtigt werden.

¹⁴² **DE** schlug folgende Ergänzung am Satzende vor: "und das erforderliche Visum besitzen". **FI** hatte Bedenken hinsichtlich des Rechts der Seeleute auf Landgang und erklärte, dass Seeleute bei der Einreise in das Land die von der zuständigen Behörde geregelten Routen benutzen sollten. Nach Ansicht von **EL** ist der Wortlaut der Nummer 6.5.2 des Gemeinsamen Handbuchs flexibler als die aktuelle Fassung der Nummer 2.1. Sie wies darauf hin, dass das besondere Reisepapier für Seeleute nicht als Reisedokument angesehen werden könne.

¹⁴³ **DE** schlug die Streichung der Nummer 2.3 vor. **KOM** wird über eine präzisere Formulierung der Nummer 2.3 nachdenken.

In diesen Fällen kann Inhabern eines besonderen Reisepapiers für Seeleute, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Visumpflicht unterliegen und bei der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nicht im Besitz eines Visums sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 an der Grenze ein Visum erteilt werden.

3. Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen

3.1. Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen, die durch von den Mitgliedstaaten anerkannte Staaten oder Regierungen ausgestellt wurden, sowie Inhaber der von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumente nach Nummer 3.4 können in Anbetracht der ihnen eingeräumten besonderen Vorrechte und Immunitäten bei Reisen in Ausübung ihres Amtes unbeschadet der eventuell geltenden Visumpflicht begünstigt behandelt werden, indem ihnen bei Grenzkontrollen Vorrang eingeräumt wird.

Die Inhaber dieser Dokumente sind grundsätzlich von dem Nachweis befreit, dass sie über genügend Mittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen.

3.2. Beruft sich eine Person an der Außengrenze auf Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen, so kann der Grenzkontrollbeamte verlangen, dass der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, vor allem durch vom Staat der Akkreditierung ausgestellte Nachweise, durch den Diplomatenpass oder auf andere Weise geführt wird. In eiligen Zweifelsfällen kann der Beamte unmittelbar beim Außenministerium Auskunft einholen.

3.3. Die akkreditierten Mitglieder der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen sowie ihre Familienangehörigen dürfen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auf Vorzeigen des Ausweises nach Artikel 17 Absatz 2 und des Grenzübertrittspapiers einreisen. Des Weiteren dürfen Grenzschutzbeamte Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen in keinem Fall die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigern, ohne zuvor mit den zuständigen nationalen Behörden Kontakt aufgenommen zu haben. Dies gilt auch, wenn die betroffene Person im SIS ausgeschrieben ist.

3.4. Bei den von internationalen Organisationen ausgestellten Dokumenten gemäß Nummer 3.1 handelt es sich insbesondere um: ¹⁴⁴

- den Passierschein der Vereinten Nationen für das Personal der UNO sowie der UN-Organisationen auf der Grundlage der am 21. November 1947 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York verabschiedeten Konvention über Privilegien und Immunitäten der Sonderorganisationen,
- den Passierschein der Europäischen Gemeinschaft (EG),
- den Passierschein der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG),
- den vom Generalsekretär des Europarates ausgestellten Ausweis,
- die nach Artikel III Absatz 2 des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen ausgestellten Dokumente (Militärausweise mit beigefügten Marschbefehlen, Reisepapieren, Einzel- oder Sammelmarschbefehlen).

4. Grenzarbeitnehmer ¹⁴⁵

4.1. Die Modalitäten der Kontrolle von Grenzarbeitnehmern richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Grenzkontrolle, insbesondere den Artikeln 6 und 11. Allerdings können die Kontrollen gemäß Artikel 7 erleichtert werden.

¹⁴⁴ **SI** empfahl eine zusätzliche Bezugnahme auf Staats- und Regierungschefs, deren Ankunft offiziell angekündigt worden ist. Dieser Punkt sollte auch in Artikel 17 Absatz 1 als neuer Buchstabe d aufgenommen werden. Es wurde vorgeschlagen, die Nummer 4 durch folgenden Text zu ersetzen:
"Staatsdelegationen, deren Ankunft vorab offiziell angekündigt worden ist

4.1. Die Mitgliedstaaten können eine Sonderbehandlung und Sondervorkerhungen für bestimmte Gruppen von Personen, die Inhaber der Dokumente nach Nummer 3.1 sind, sowie von Personen, die nicht Inhaber dieser Dokumente sind (Sicherheitskräfte, Fahrer, Dolmetscher, Familienangehörige usw.), gewährleisten, sofern sie Mitglieder von Staatsdelegationen sind, deren Ankunft vorab offiziell angekündigt worden ist.

4.2. Die Liste der Mitglieder einer Staatsdelegation ist mit folgenden Angaben vorab zu übermitteln: Name und Vorname(n), Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Amt, Art und Nummer des Reisedokuments.

4.3. Die nationalen Grenzschutzbehörden überprüfen vorab, ob die Einreisebedingungen erfüllt sind, und stellen gegebenenfalls Dokumente (z.B. Genehmigungen zum Mitführen von Waffen) aus. Bei der Ankunft der vorab offiziell angekündigten Staatsdelegation an der Grenzübergangsstelle überprüfen die nationalen Grenzschutzbeamten, ob die Anzahl der die Grenze überschreitenden Personen jener der Liste entspricht, und sie können die Überprüfung der Reisedokumente erwägen."

Die derzeitigen Nummern 4 und 5 würden zu den Nummern 5 und 6.

¹⁴⁵ Die Ergebnisse der Beratungen über den kleinen Grenzverkehr werden abgewartet.

4.2. Personen, die den Grenzschutzbeamten wohl bekannt sind, weil sie die Grenze häufig an derselben Grenzübergangsstelle überschreiten, und bei denen eine erste Kontrolle ergeben hat, dass sie weder im SIS noch in einem nationalen Fahndungssystem ausgeschrieben sind, sind nur stichprobenweise daraufhin zu überprüfen, ob sie ein gültiges Grenzübertrittspapier mit sich führen und die Einreisevoraussetzungen erfüllen. Dieser Personenkreis ist von Zeit zu Zeit unvermutet und in unregelmäßigen Abständen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

4.3. Beschließt ein Mitgliedstaat eine Regelung für den kleinen Grenzverkehr, so gelten die im Rahmen dieser Regelung vorgesehenen praktischen Erleichterungen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d automatisch für Grenzarbeitnehmer.

5. Minderjährige

5.1. Die Grenzschutzbeamten müssen Minderjährigen unabhängig davon, ob diese mit Begleitung oder ohne Begleitung reisen, besondere Aufmerksamkeit widmen ¹⁴⁶.

5.2. Bei begleiteten Minderjährigen hat der Grenzschutzbeamte zu überprüfen, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er illegal dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. In letzterem Fall hat der Grenzschutzbeamte eingehendere Nachforschungen anzustellen.

5.3. Im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung muss das Kontrollpersonal sich durch eingehende Kontrolle der Papiere und Reisebelege vor allem vergewissern, dass die Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen.

¹⁴⁶ EE wies darauf hin, dass diese Bestimmung unterstreicht, wie wichtig es ist, EU-Staatsangehörige eingehenden Kontrollen unterziehen zu können.

ANHANG XI

Muster der vom Außenministerium ausgestellten besonderen Ausweise

[Dieser Anhang wird separat per CD-ROM übermittelt]

ANHANG XII
Vergleichstabelle

Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung	Ersetzte Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), des Gemeinsamen Handbuchs (GH) und anderer Beschlüsse des Schengener Exekutiv-ausschusses (SCH/Com-ex)
Titel I	
Allgemeine Bestimmungen	
<i>Artikel 1</i>	---
Gegenstand	
<i>Artikel 2</i>	[Dieser Artikel entspricht zwar Artikel 1 SDÜ, <u>ersetzt ihn aber nicht</u> *.]
Begriffsbestimmungen	
<i>Artikel 3</i>	---
Anwendungsbereich	
Titel II	
Außengrenzen	
Kapitel I	
Überschreiten der Außengrenzen und Einreisebedingungen	
<i>Artikel 4</i>	Artikel 3 SDÜ
Überschreiten der Außengrenzen	Nummern 1, 1.2, 1.3 (1.3.1 bis 1.3.3) von Teil I GH
<i>Artikel 5</i>	Artikel 5 Absätze 1 und 3 SDÜ
Einreisebedingungen für Drittstaatsangehörige	Nummern 2, 2.1 und 4.1 von Teil I GH; Nummern 1.4.8, 1.4.9 und 6.2 von Teil II GH

* Gemäß Anhang A des Ratsbeschlusses 1999/436/EG zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die einzelnen Bestimmungen und Beschlüsse, die den Schengen-Besitzstand bilden, gelten die [in Artikel 1 des Übereinkommens enthaltenen] „Definitionen [...] in allen Artikeln des Schengener Durchführungsübereinkommens“, die eine Rechtsgrundlage in den Verträgen erhalten haben. Deshalb können diese Definitionen, die auch für Artikel mit einer anderen Rechtsgrundlage (einschließlich des EU-Vertrags) gelten, nicht durch ein auf Artikel 62 EG-Vertrag gestütztes Rechtsinstrument geändert oder ersetzt werden.

Kapitel II	
Kontrolle der Außengrenzen und Einreiseverweigerung	
<i>Artikel 6</i> Personenkontrollen an Grenzübergangsstellen	Artikel 6 Absätze 1 und 2 (Buchstaben a bis d) SDÜ Nummer 4 von Teil I GH Nummern 1 und 1.2 von Teil II GH
<i>Artikel 7</i> Lockerung der Grenzkontrollen	Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e SDÜ Nummer 1.3.5 (erster Satz) von Teil II GH (siehe ehemalige Anlage V)
<i>Artikel 8</i> Einrichtung gesonderter Korridore oder Fahrspuren und Beschilderung	Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
<i>Artikel 9</i> Abstempeln der Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen	Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.6 von Teil II GH
<i>Artikel 10</i> Überwachung zwischen den Grenzübergangsstellen	Artikel 6 Absatz 3 SDÜ Nummern 2.2 (2.2.1 bis 2.2.4) von Teil II GH
<i>Artikel 11</i> Einreiseverweigerung	Artikel 5 Absatz 2 SDÜ Nummern 1.4.1, 1.4.2 und 5.6 von Teil II GH
Kapitel III	
Ressourcen für die Grenzkontrolle und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	
<i>Artikel 12</i> Ressourcen für die Grenzkontrolle	Artikel 6 Absätze 4 und 5 SDÜ
<i>Artikel 13</i> Durchführung der Kontrollmaßnahmen	Nummern 1.1.1 (mit Ausnahme der in Anhang VIII aufgenommenen Bestimmungen) und 1.1.2 von Teil II GH

<i>Artikel 14</i>	Artikel 7 SDÜ
Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten	Nummern 4, 4.1 und 4.2 von Teil II GH
<i>Artikel 15</i>	---
Gemeinsame Kontrollen	
Kapitel IV	
Besondere Grenzkontrollregelungen	
<i>Artikel 16</i>	---
Besondere Kontrollregelungen für die unterschiedlichen Grenzarten und unterschiedlichen Verkehrsarten beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten	
<i>Artikel 17</i>	---
Besondere Kontrollregelungen für bestimmte Personengruppen	
Titel III	
Binnengrenzen	
Kapitel I	
Abschaffung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen	
<i>Artikel 18</i>	Artikel 2 Absatz 1 SDÜ
Überschreiten der Binnengrenzen	
<i>Artikel 19</i>	Artikel 2 Absatz 3 SDÜ
Kontrollen innerhalb des Hoheitsgebiets	
Kapitel II	
Vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen	
<i>Artikel 20</i>	Artikel 2 Absatz 2 SDÜ
Befristete Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen durch einen Mitgliedstaat	

<i>Artikel 21</i> Verfahren bei vorhersehbaren Ereignissen	Beschluss SCH/Com-ex(95)20, 2. Rev.
<i>Artikel 22</i> Verfahren in Fällen, die ein sofortiges Handeln erfordern	
<i>Artikel 23</i> Verfahren zur Verlängerung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen	
<i>Artikel 24</i> Gemeinsame Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen bei einer Bedrohung von außergewöhnlicher Schwere	---
<i>Artikel 25</i> Bestimmungen bei der Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen	---
<i>Artikel 26</i> Bericht über die Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen	---
<i>Artikel 27</i> Information der Öffentlichkeit	---
<i>Artikel 28</i> Vertraulichkeit	---
Titel IV Schlussbestimmungen	
<i>Artikel 29</i> Änderung der Anhänge	---
<i>Artikel 30</i> Ausschuss	Artikel 8 SDÜ Verordnung (EG) Nr. 790/2001

<i>Artikel 31</i> [Nichtanwendbarkeit in bestimmten Gebieten]	---
<i>Artikel 32</i> Mitteilung von Informationen durch die Mitgliedstaaten	---
<i>Artikel 33</i> Bericht über die Anwendung von Titel III	---
<i>Artikel 34</i> [Streichungen und] Aufhebungen	---
<i>Artikel 35</i> Inkrafttreten	---
ANHANG I Zugelassene Grenzübergangsstellen	Anlage 1 GH
ANHANG II Nachweise zur Glaubhaftmachung der Einreisegründe	Nummern 4.1.1 (4.1.1.1 bis 4.1.1.4) und 4.1.2 von Teil I GH
ANHANG III Jährlich von den nationalen Behörden für den Grenzübertritt festgelegte Richtbeträge	Anlage 10 GH
ANHANG IV Kontrollmodalitäten an zugelassenen Grenzübergangsstellen	Nummern 1.3.1, 1.3.2 und 2.3 von Teil II GH
[...]	[...]
ANHANG V Muster der Schilder zur Kennzeichnung der verschiedenen Korridore oder Fahrspuren an den Grenzübergangsstellen	---

ANHANG VI Abstempelungsmodalitäten	Nummern 2.1.3 und 2.1.4 von Teil II GH
ANHANG VII Teil A: Modalitäten der Einreiseverweigerung Teil B: Standardformular für die Einreiseverweigerung	Nummern 1.4.1 a, 1.4.3, 1.4.4, 1.4.5 und 1.4.6 von Teil II GH Nummer 5.2 von Teil II GH
ANHANG VIII Liste der mit Grenzschaufgaben betrauten nationalen Stellen	Nummer 1.1.1 von Teil II GH (mit Ausnahme der in Artikel 13 aufgenommenen Bestimmungen)
ANHANG IX Besondere Kontrollregelungen für die unterschiedlichen Grenzarten und die unterschiedlichen Verkehrsarten beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten	
Nummer 1 – Landgrenzen	
Nummer 1.1 – Kontrolle des Straßenverkehrs	Nummer 3.1 von Teil II GH
Nummer 1.2 – Kontrolle des Eisenbahnverkehrs	Nummer 3.2 von Teil II GH
Nummer 2 – Luftgrenzen	
Nummer 2.1 – Kontrollmodalitäten in internationalen Flughäfen	Nummern 3.3, 3.3.1 bis 3.3.4 von Teil II GH Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
Nummer 2.2 – Kontrollmodalitäten auf Landeplätzen	Nummer 3.3.6 von Teil II GH Beschluss SCH/Com-ex(94)17, 4. Rev.
Nummer 2.3 – Kontrollmodalitäten für Passagiere von Privatflügen	Nummern 3.3.5 und 3.3.7 von Teil II GH
Nummer 3 – Seegrenzen	
Nummer 3.1 – Allgemeine Kontrollmodalitäten für den Seeschiffsverkehr	Nummern 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 von Teil II GH

Nummer 3.2 – Spezifische Kontrollmodalitäten für bestimmte Arten der Seeschifffahrt	Nummer 3.4.4 (3.4.4.1 bis 3.4.4.5) von Teil II GH
Nummer 4 – Schifffahrt auf Binnengewässern	Nummer 3.5 von Teil II GH
ANHANG X Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen	
Nummer 1 – Piloten und anderes Flugpersonal	Nummer 6.4 von Teil II GH
Nummer 2 – Seeleute	Nummer 6.5 von Teil II GH
Nummer 3 - Inhaber von Diplomaten-, Amts- und Dienstpässen sowie Mitglieder internationaler Organisationen	Nummern 6.6 und 6.11 von Teil II GH
Nummer 4 – Grenzarbeitnehmer	Nummer 6.7 von Teil II GH
Nummer 5 – Minderjährige	Nummer 6.8 von Teil II GH
ANHANG XI Muster der vom Außenministerium ausgestellten besonderen Ausweise	Anlage 13 GH
ANHANG XII	---
Vergleichstabelle	